



Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 84

**„Was hat das mit
uns zu tun?“**

**Umsetzung der
Schlussfolgerungen
aus den Runden Tischen
Heimerziehung und
„Sexueller Kindesmissbrauch“
in die Jugendhilfepraxis**

Dokumentation der Fachtagung
am 15. und 16. März 2012
in Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Leerseiten und Fotoseiten wurden entfernt.

Berlin 2012

ISBN 978-3-931418-91-5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begrüßung durch die Moderatoren	7
DR. MARIA KURZ-ADAM Leiterin des Jugendamtes München	
RAINER KRÖGER Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover, Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., Hiddenhausen, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung	
Eröffnung der Tagung	13
DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
<u>Aus der Vergangenheit lernen</u>	
Zentrale Erkenntnisse aus dem Runden Tisch Heimerziehung	19
RAINER KRÖGER Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover, Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., Hiddenhausen, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung	
Zentrale Erkenntnisse aus dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“	24
PROF. DR. MECHTHILD WOLFF Professorin an der Hochschule Landshut, ehemaliges Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010 – 2011); aktuelles Mitglied des Fachbeirats des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)	
Und was hat das mit uns zu tun? Forderungen an die (Jugendhilfe)Praxis	33
PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Koblenz-Landau, und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung	
Macht und Ohnmacht der Abhängigkeitsbeziehungen. Wie viel Nähe verträgt eine professionelle Beziehung?	43
DR. MARIE-LUISE CONEN Leiterin des Context-Instituts für systemische Therapie und Beratung, Berlin	
<u>Und was hat das mit uns zu tun?</u>	
<u>Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis Arbeitsgruppen</u>	
Arbeitsgruppe 1: Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe	51
PROF. DR. MECHTHILD WOLFF Professorin an der Hochschule Landshut, ehemaliges Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010 – 2011), aktuelles Mitglied des Fachbeirats des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)	

Arbeitsgruppe 2: Ombudschaft als eine Form des Beschwerdemanagements **61**

PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHN

Fachbereich Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
Freie Universität Berlin

Arbeitsgruppe 3: Die insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft **68**

DR. SIGRID BATHKE

Stellvertretende Geschäftsführerin des Instituts für Soziale Arbeit e.V., Münster

Arbeitsgruppe 4: Partizipation von Kindern und Jugendlichen **79**

JÖRG FREESE

Beigeordneter, Deutscher Landkreistag, Berlin, Mitglied des Runden Tisches
Heimerziehung

Arbeitsgruppe 5: Mindeststandards in der Heimerziehung **83**

HANS MEYER

Jugenddezernent, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Leiter des LWL-
Landesjugendamtes Westfalen und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

**Arbeitsgruppe 6: Verantwortung von Leitung und zur Kontrolle/Selbstkontrolle
von Leitung in komplizierten Entscheidungsprozessen** **89**

DR. HANS-ULLRICH KRAUSE

Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg e.V., Berlin,
Vorsitzender der IGfH, Frankfurt am Main

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Antworten auf die Leitfragen der Arbeitsgruppen **93**

**Präventionsbausteine: Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis
Foren**

**Forum 1: Klientenbeziehungen im ASD (in Abhängigkeits- und
Machtverhältnissen)** **103**

BENEDIKT HÖRTER

Leiter des ASD, Jugendamt Landkreis Euskirchen

Forum 2: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen **109**

BERND PRIEBE

Theologe, Sexualpädagoge, Therapeut für sexuell misshandelte Kinder
und Jugendliche (DGgKV e.V.), Wendepunkt e.V., Hamburg

Forum 3: Nähe und Distanz in Erziehungssituationen in der Jugendhilfe **117**

DR. HANS-ULLRICH KRAUSE

Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg e.V., Berlin,
Vorsitzender der IGfH, Frankfurt am Main

Brauchen wir einen Ethik-Kodex?

oder: Wie man Praxis zukünftig gestalten sollte

Die schottischen „National Standards of Care“ als Anregung zur Praxisgestaltung

125

NORBERT STRUCK

Referent, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ – , Berlin, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Podiumsdiskussion

128

Gesprächspartner/innen

DR. SIGRID A. BATHKE

Stellvertretende Geschäftsführerin, Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster

BENEDIKT HÖRTER

Leiter des ASD, Jugendamt Landkreis Euskirchen

RAINER KRÖGER

Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover, Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., Hiddenhausen, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

DR. MARIA KURZ-ADAM

Leiterin des Jugendamtes München

BERND PRIEBE

Theologe, Sexualpädagoge, Therapeut für sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche (DGgKV e.V.), Wendepunkt e.V., Hamburg

NORBERT STRUCK

Referent, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ – , Berlin, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHL

Fachbereich Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin

Literaturhinweise

141

Begrüßung durch die Moderatoren

DR. MARIA KURZ-ADAM

Leiterin des Jugendamtes München

RAINER KRÖGER

Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover,
Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., Hiddenhausen, und Mitglied
des Runden Tisches Heimerziehung

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich freue mich sehr, dass ich die Ehre habe, Sie hier in diesem Saal in dieser Vielzahl begrüßen zu dürfen. Ich werde Sie als ein Teil des Moderationsteams dieser Tagung begleiten, die uns zwei Tage lang in sehr unterschiedlichen Facetten zu den aktuellen Fragestellungen beschäftigen wird, die die Runden Tische „Heimerziehung“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen haben. Herr Kröger und ich sind ein Symbol dafür, was auf dieser Tagung geschehen soll und was wir von dieser Tagung erwarten, nämlich einen lebendigen und intensiven Dialog nicht nur der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe, zwischen den öffentlichen und freien Trägern.

Ich selbst vertrete die öffentliche Seite der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2006 leite ich das Stadtjugendamt München. In der Stadt München haben wir einen sehr intensiven Prozess der Aufarbeitung der Heimerziehung in den städtischen Heimen hinter uns. Wir haben dabei gerade im Blick auf die Erzählungen der ehemaligen Heimkinder bittere Erfahrungen, aber auch positive Erfahrungen gemacht und stehen in einem aktuellen und guten Lernprozess. Als Stadt München vertreten wir damit einerseits die Erfahrungen der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch die Erfahrungen in der Praxis der Heimerziehung, die in München auch in öffentlicher Trägerschaft lag und immer noch liegt.

Rainer Kröger: Meine Damen und Herren, auch ich möchte Sie sehr herzlich begrüßen. Ich bin seit 1999 Vorstandsmitglied des Diakonieverbundes Schweicheln, eines relativ großen Jugendhilfeträgers mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, außerdem bin ich Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. Ich bin seit vielen Jahren überwiegend im Bereich der Erziehungshilfe tätig. In den neunziger Jahren war ich sieben Jahre lang als Dezernent für Hilfen zur Erziehung beim Niedersächsischen Landesjugendamt beschäftigt. Es hat sich in meiner beruflichen Biografie positiv ausgewirkt, die beiden Seiten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu kennen.

Ich vertrete hier in der Moderation der Tagung stärker die freien Träger. Wir hielten es in der Vorbereitungsgruppe zu dieser Veranstaltung für sinnvoll, die beiden Akteure personifiziert in der Moderation zu haben, um vielleicht zwischendurch immer wieder bewusst die jeweilige Rolle einzunehmen, weil sich das an manchen Punkten als hilfreich erweisen könnte.

Mit der Fragestellung unserer Veranstaltung bin ich auf unterschiedlichen Ebenen konfrontiert, weil der Diakonieverbund Schweicheln im Zusammenhang mit der Heimerziehung der Fünfziger- und Sechzigerjahre eine Einrichtung ist, in der ehemalige Heimzög-

linge viel Leid erlebt haben und ich mich daher mit Ehemaligen über diese Problematik bis heute in vielen Gesprächen auseinandersetze. Außerdem hatte ich das Glück, am Runden Tisch Heimerziehung teilzunehmen und den Prozess zu begleiten und mit zu gestalten.

Ich hoffe, dass wir eine anregende und gute Tagung miteinander erleben. Sie alle sind mit Vorstellungen und Wünschen hierhergekommen und ich hoffe, dass viele von Ihnen morgen konkrete Anregungen und Gedanken für die Praxis mitnehmen werden. –

Frau Kurz-Adam, was möchten Sie als Jugendamtsleiterin mitnehmen?

Dr. Maria Kurz-Adam: Diese Frage haben wir uns schon in der Vorbereitung im Beirat der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in sehr unterschiedlichen Facetten gestellt; beispielsweise können Sie das in der Überschrift feststellen: „Was hat das mit uns zu tun?“ Als Vertreterin des öffentlichen Trägers hege ich die Erwartung, dass die Erkenntnis, dass es etwas „mit uns zu tun hat“, nicht nur unmittelbar im pädagogischen Prozess in der Heimerziehung oder in den Institutionen, die pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ankommt, sondern dass es auch eine Frage der „Verantwortungskette“ – eine Formulierung aus dem Runden Tisch Heimerziehung – ist. Ich sehe sehr deutlich, dass die öffentliche Jugendhilfe durchaus Lern- und Nachholbedarf in Bezug auf die Verantwortungskette hat und wir außerdem unsere Rollenklarheit an dieser Stelle gewinnen müssen. Wir haben sehr viele, unterschiedliche Fragestellungen, zum Beispiel Ombudsstellen, Partizipation, Schutzkonzepte, Qualitätssicherung, und diese werden erst lebendig werden, wenn die Rollen der jeweiligen Akteure klar sind und wenn aus dieser Rollenklarheit auch ein lebendiger, gemeinsamer Lernprozess entsteht – keine Fronten zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, sondern ein gemeinsamer lebendiger Lernort. Diese Hoffnung nehme ich mit.

„Verstörung als Chance“ wäre für mich ein Ergebnis der Tagung, so dass wir nicht allein mit fertigen Ergebnissen aus der Tagung herausgehen, sondern auch in einer gewissen Weise noch einmal verstört sind und mit diesem Verstörtsein wieder produktiv in unsere Ämter und Einrichtungen gehen können und den aufgewirbelten Staub sich nicht so schnell wieder setzen lassen.

Was ist Ihre Erwartung, Herr Kröger?

Rainer Kröger: In den Einrichtungen erlebe ich häufig die Reaktion: „Es ist wirklich unglaublich, was damals passiert ist! Das wäre heutzutage undenkbar! Ein Glück, dass wir heute viel weiter sind!“ Ich wünsche mir, dass diejenigen, die in Einrichtungen arbeiten, aus diesem Denkschema herauskommen und sehr genau zuhören, wie es damals war, aber dann den Transfer zu der Frage herstellen, was das für uns heute ganz praktisch bedeutet. Ich glaube, dass wir in den Einrichtungen nach wie vor Weiterentwicklungspotenzial haben und an vielen Punkten konkret lernen können. Ich würde es begrüßen, wenn sich heute und morgen Anregungen und konkrete Hinweise dazu ergeben würden.

Dr. Maria Kurz-Adam: Auf dieser Tagung sitzen einige Kolleginnen und Kollegen, die an den Runden Tischen teilgenommen haben. Ich würde mich freuen, wenn diese ihre Stimme verstärkt in diese Veranstaltung einbrächten, weil sie die Betroffenen angehört

haben. Es wird dieser Tagung gut tun, wenn man die Stimmen der Betroffenen im Hintergrund mithört.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner ist als Vertreterin des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dieser Veranstaltung, des Ministeriums, das in umfangreichen Prozessen zwei große Themen in den letzten Jahren begleitet hat, die auch Anlass und Ursache dieser Tagung waren. Eigentlich liegen drei Ergebnisse vor: Erstens der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung, zweitens der Abschlussbericht und die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Drittens führten diese beiden Runden Tische dazu, dass wir mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, eine neue Gesetzeslage in der Kinder- und Jugendhilfe haben. Darin hinterließen sowohl die Anliegen der Betroffenen als auch die von den beiden Runden Tischen formulierten Empfehlungen ihre unmittelbaren Spuren und das Gesetz hat diese Empfehlungen zum Teil schon sehr konkret in die Regelungen übernommen. Wir stehen jetzt an der Schwelle zwischen Erkenntnis und Umsetzung: Auf der einen Seite gibt es umfangreiche Empfehlungen und Erkenntnisse aus einem intensiven Aufarbeitungsprozess und auf der anderen Seite ein neues Gesetz, das (wie immer) die Kinder- und Jugendhilfe in eine gewisse Aufregung bzw. – positiv formuliert – in eine Diskursfreudigkeit versetzt.

Ich denke, Frau Schmid-Obkirchner, Sie werden mit Ihrer Einführung die Diskursfreudigkeit hier an dieser Stelle durchaus noch einmal anfeuern, weil wir in der Kinder- und Jugendhilfe sehr stark davon leben, dass wir uns im Diskurs über die unterschiedlichen Themen befinden und die Themen durch den Diskurs in der Praxis lebendig halten.

Eröffnung der Tagung

DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER

Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen herzliche Grüße von Herrn Stroppe, Leiter der Abteilung Kinder- und Jugend im BMFSFJ, und die besten Wünsche für eine erfolgreiche Tagung übermitteln. Herr Stroppe kann wegen dringender terminlicher Verpflichtungen leider heute nicht hier sein und hat mich gebeten, ihn zu vertreten.

Das Referat „Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ“, das ich leite, ist für das SGB VIII und seine Schnittstellen zu angrenzenden Rechtsgebieten zuständig. Die Bearbeitung der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ selbst lag in anderen Referaten unseres Hauses. Wenn es darum ging, was die Erkenntnisse und Ergebnisse der Runden Tische mit „uns“, der Kinder- und Jugendhilfe, heute zu tun haben, waren wir gefragt. Wir haben Anmerkungen zu den Empfehlungen und Abschlussberichten in Bezug darauf, was dies aus jugendhilferechtlicher Sicht für uns bedeutet, formuliert.

Und genau darum geht es heute und morgen auch. Ziel dieser Tagung ist es, die Brücke von den Runden Tischen in die Jugendhilfepraxis und die Jugendhilferechtsgrundlagen zu schlagen.

„Was hat das mit uns zu tun?“

Ich erlaube mir, Herrn Professor Schrapper in Bezug auf den Runden Tisch „Heimerziehung“ zu zitieren: *„Der ernsthafte Versuch, solche Beschädigungen durch die Arbeit in Jugendhilfe, Kinderschutz und angrenzenden Fachgebieten heute und morgen unbedingt zu vermeiden, ist das Mindeste, was wir heute den Heimkindern von gestern... (und ich denke, auch den Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch) ...schuldig sind.“*¹

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, ist als solcher „Versuch“ des Bundesgesetzgebers zu verstehen. Es greift in verschiedenen Regelungsbereichen das Leitmotiv der Abschlussberichte beider Runden Tische auf, nämlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und die Sicherung ihrer Rechte. Das Gesetz setzt auch zahlreiche einzelne Empfehlungen der Runden Tische um, vor allem die des Kapitels „Prävention und Zukunftsgestaltung“ im Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung“ sowie der Arbeitsgruppe 1 „Prävention, Intervention und Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, deren Federführung das BMFSFJ innehatte.

¹ Schrapper, C.: Misshandlung und Ausbeutung von Heimkindern in den 1950er- bis 1970er-Jahren – ein Thema für den Kinderschutz heute? In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 13(2010) Nr. 2

Was hat das Bundeskinderschutzgesetz konkret mit den Erkenntnissen der Runden Tische zu tun?

Das Bundeskinderschutzgesetz hat zahlreiche Empfehlungen und Anregungen aufgenommen,

- in Bezug auf die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe,
- in Bezug auf das Kind oder den Jugendlichen als Individuum und
- in Bezug auf die Verantwortung und Expertise der Kinder- und Jugendhilfe für den Kinderschutz über die eigenen Grenzen hinaus.

Eine strukturelle Qualifizierung des Kinderschutzes stellt der Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen aus dem Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar, der nunmehr durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sicherzustellen ist. Damit wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade im Hinblick auf Sexualstraftaten Rechnung getragen, da das erweiterte Führungszeugnis einschlägige Sexualstraftaten auch im Bagatellbereich ausweist. Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es unerheblich, in welcher Funktion einschlägig vorbestrafte Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Deshalb wird in den Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII nunmehr auch das Ehren- und Nebenamt einbezogen. Angesichts der unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen Engagements verpflichtet das Gesetz aber nicht generell zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Es stellt vielmehr auf eine konkrete Betrachtung der einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeit und deren Bewertung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ab. Diese Bewertung hat der öffentliche Träger für alle Tätigkeiten vorzunehmen, die unter seiner Verantwortung durch ehren- oder nebenamtlich tätige Personen wahrgenommen werden. Dann entscheidet er, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist. In Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten bei freien Trägern hat die Bewertung und Entscheidung im Rahmen von Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Träger zu erfolgen.

Es steht außer Frage, dass mit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kein umfassender Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann. Es ist kein „Persilschein“, sondern als ein Baustein, ein unverzichtbarer Standard im Rahmen eines umfassenden Kinderschutzkonzepts zu verstehen. Es geht dabei vor allem auch darum, Diskussionen über die einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe anzustoßen, Sensibilität für Schutzbedarfe zu wecken und eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik zwischen öffentlichen und freien Trägern zu befördern.

Ein zweiter struktureller Aspekt ist die Qualifizierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. In § 45 SGB VIII wurden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung weiterentwickelt und konkretisiert. Der Erlaubnistatbestand ist nicht mehr negativ formuliert: „*die Erlaubnis ist zu versagen...*“. Vielmehr werden mit der positiven Formulierung bestimmter Mindestvoraussetzungen für die Erlaubniserteilung klarer die an die Einrichtungen gerichteten Anforderungen formuliert und damit in ihrer Bedeutung gestärkt. Zudem wurden vor dem Hintergrund der Runden Tische neue Anforderungen aufgenommen. Das ist einmal die Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen. Nur wenn solche Verfahren Bestandteil des Konzepts

sind, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Eine weitere Anforderung bezieht sich auf das in der Einrichtung tätige Personal. Der Einrichtungsträger muss nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse sichergestellt sind. Außerdem wurden nach Forderung der Runden Tische die Meldepflichten erweitert. Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Damit soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Ein dritter wichtiger struktureller Aspekt im Bundeskinderschutzgesetz ist die Erweiterung der Qualitätsentwicklung. Von zentraler Bedeutung ist hier der neue § 79a SGB VIII. Darin wird der öffentliche Träger verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Finanzierung freier Träger wird an eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in diesem Sinne geknüpft. Auch dieser Regelungsbereich hat seinen Ursprung in den Debatten der Runden Tische, vor allem des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Das Bundeskinderschutzgesetz hat allerdings den Anwendungsbereich über den Kinderschutz hinaus erweitert und verpflichtet zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Explizit im Gesetz genannt und von besonderer Bedeutung sind dabei Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Einrichtungsträger und die zuständigen Leistungsträger haben einen Beratungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger, also dem Landesjugendamt, wenn es um die Anwendung und Entwicklung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen geht. Dieser Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII geht über die Jugendhilfe hinaus und betrifft alle Einrichtungen, in denen Kinder über Tag und Nacht untergebracht sind und betreut werden. Die Expertise der Jugendhilfe reicht hier in andere Systeme hinein, zum Beispiel in die Behindertenhilfe.

Und auch auf individueller Ebene, d.h. in Bezug auf ein konkretes Kind, eine konkrete Familie, soll die Expertise der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz stärker für andere Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zugänglich werden. Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Gefährdung im Einzelfall nach § 8b Abs. 1 SGB VIII. Zu diesen beruflich kinder- und jugendnah tätigen Personen gehören auch Berufsgeheimnisträger. Für sie sieht das Bundeskinderschutzgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz – kurz KKG – in § 4 Abs. 2 einen speziellen Beratungsanspruch vor. Der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und nach § 4 Abs. 2 KKG richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene, d.h. gegen das Jugendamt, die Beratungsleistung kann jedoch von freien Trägern erbracht werden.

Zur stärkeren Einbeziehung der Behindertenhilfe in den Schutzauftrag wird nunmehr im SGB IX, in § 21 Nr. 7 auf den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen,

verwiesen. Bei Abschluss von Verträgen zwischen Reha-Trägern und Leistungserbringern muss dieser Beratungsanspruch in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Notwendiger Inhalt der Verträge ist also die Einbindung des Jugendamts zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Kinderschutz muss damit Gegenstand der Verhandlungen zwischen Reha-Trägern und Leistungserbringern werden. Es geht darum, dass Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe eine positive Aufmerksamkeitskultur im Hinblick auf das Kindeswohl entwickeln und die fachliche Expertise der Kinder- und Jugendhilfe einbeziehen.

Ein wichtiges Ziel ist – wie eingangs gesagt – die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Diese Sicherung spiegelt sich in den o.g. Punkten auf struktureller Ebene wider, vor allem im Bereich der Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen. Im Bundeskinderschutz geht es aber darüber hinaus auch um die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Es wurde explizit für Kinder und Jugendliche ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt in Not- und Krisensituationen verankert. Es muss nicht der Weg über die Eltern gegangen werden, die Kinder und Jugendlichen können ohne Kenntnis der Eltern direkt beraten werden. Das Jugendamt war bisher auch schon dazu befugt, aber nun ist explizit ein Anspruch für Kinder und Jugendliche normiert.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat viele Anregungen und Empfehlungen der Runden Tische aufgegriffen, strukturell, individuell und über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

Wir werden im Rahmen der Evaluation des Gesetzes genau hinsehen, ob der „Versuch“, Beschädigungen zu vermeiden – um an mein Eingangszitat von Herrn Professor Schrapper anzuknüpfen – gelungen ist bzw. das Leitmotiv der Abschlussberichte der Runden Tische, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Sicherung ihrer Rechte, bei der Umsetzung des Gesetzes hinreichend zum Tragen kommen. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet und haben dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vorzulegen.

Welche Schlussfolgerungen hat der Bund neben dem Bundeskinderschutzgesetz aus den Debatten an den Runden Tischen gezogen?

Eine Schlussfolgerung ist die Änderung des Vormundschaftsrechts. Am Runden Tisch „Heimerziehung“ wurden Bestrebungen zu einer Fallzahlgrenze und zu einem Regelkontakt ausdrücklich begrüßt, die jetzt im Gesetz verankert sind: Ein Vormund darf nicht mehr als 50 Mündel betreuen und der Regelkontakt ist einmal monatlich vorgegeben.

Im Jahr 2011 wurde ein Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung aufgestellt. Dieser wurde vom Bundeskabinett am 27. September 2011 verabschiedet und sieht vielfältige Maßnahmen vor, um u.a. die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufzugreifen. Ein Modul befasst sich mit der Qualifizierung von Fachkräften, ein weiteres mit der Optimierung der Täterarbeit, ein anderes – als Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – mit der Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet den Aktionsplan mit einem Monitoring-Verfahren. Unterarbeitsgruppen wenden sich

einzelnen Themen aus dem Aktionsplan zu. Im Monitoring wird genau geprüft, ob die im Aktionsplan formulierten Ziele erfüllt werden. Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und stellen den Stand der Zielerreichung und die Wirkung der Maßnahmen fest.

Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herr Rörig, befasst sich mit den Ergebnissen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und überprüft, ob die Leitlinien für die Institutionen, die Einrichtungen und die Verbände umgesetzt werden. Dazu gibt es zwei Erhebungswellen. Die erste startete bereits in diesem Jahr und erste Ergebnisse sollen dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ vorgelegt werden, wenn dieser am Ende des Jahres zu einer Bestandserhebung zusammentrifft.

Der Bund hat somit unterschiedliche Mechanismen installiert, um die Empfehlungen aus den Runden Tischen umzusetzen und diese Umsetzung zu evaluieren: das Bundeskinder-schutzgesetz und seine Evaluation, der Aktionsplan mit dem Monitoring und der Aufgabenbereich des unabhängigen Beauftragten.

Was hat das mit uns zu tun?

M.E. schlägt vor allem das Bundeskinder-schutzgesetz eine Brücke zwischen den Runden Tischen und der Kinder- und Jugendhilfepraxis. Es gibt einen Rahmen vor, den es in der Praxis auszufüllen gilt, um dabei vor allem auch die Erkenntnisse der Runden Tische in konkretes fachliches Handeln umzusetzen.

In den Arbeitsgruppen werden Sie sich heute mit vielen wichtigen Aspekten dazu befassen, zum Beispiel mit Schutzkonzepten, Qualität in der Heimerziehung usw., und das Leitmotiv der Sicherung der Rechte von Kindern und ihres Schutzes vor Gewalt für die Praxis konkretisieren. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg dabei, eine gute Tagung mit vielen interessanten Diskussionen und für uns alle weiterführenden Erkenntnissen. Vielen Dank.

Aus der Vergangenheit lernen

Zentrale Erkenntnisse aus dem Runden Tisch Heimerziehung

RAINER KRÖGER

Vorsitzender des AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover,
Vorstand des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., Hiddenhausen,
Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Aufgabe ist es, Ihnen in 20 Minuten die zentralen Erkenntnisse des Runden Tisches Heimerziehung zu vermitteln. Ich gehe davon aus, dass Sie über die grundsätzlichen Informationen zum Runden Tisch Heimerziehung verfügen.

Zur Erinnerung einige Stichworte zur Entwicklung des Themas:

- 2003 Artikel von *Wensierski* im „Spiegel“ löst eine Flut von Leserbriefen aus.
- 2004 Im Internet vernetzen sich Ehemalige in verschiedenen Foren und gründen den Verein ehemaliger Heimkinder.
- 2006 Buch von *Wensierski* „Schläge im Namen des Herrn“ erscheint.
- 2006 Verschiedene Eingaben in den Petitionsausschuss werden zu einer Sammelpetition zusammengefasst.
- 2008 Petitionsausschuss legt Abschlussbericht vor und empfiehlt dem Bundestag die Einrichtung eines Runden Tisches.
- 2008 Bundestag folgt der Empfehlung.
- 2009 – 2010: Der Runde Tisch tagt zehnmal zweitägig, er umfasst 22 Mitglieder.
- 2011 Vorbereitung der konkreten Umsetzung.
- 2012 In allen alten Bundesländern werden Anlaufstellen eingerichtet.
- 2012 Hilfeformen für ehemalige Heimkinder in den neuen Bundesländern werden erarbeitet.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen sind in einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht zusammengefasst. Es wurden folgende drei **Expertisen** angefertigt:

- Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre (Frau Prof. *Wapler*, Universität Göttingen),
- Erziehungsvorstellungen der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre (Frau Prof. *Kuhlmann*, Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe),
- Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? (Frau Prof. *Cahleitner*, Alice-Salomon Hochschule Berlin).

Sie sehen an dieser skizzenhaften Darstellung: Der Runde Tisch Heimerziehung war ein intensiver Prozess der Auseinandersetzung. Er hat zu belastbaren Erkenntnissen geführt, die uns in der Jugendhilfe etwas angehen.

Meine Aufgabe ist es nun, Ihnen die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Aufarbeitungsprozess kurz darzustellen. Herr Professor Schrapper wird den Transfer in unsere Praxis dann in seinem Vortrag behandeln.

1. Erkenntnis: Jugendhilfe und damit auch die Heimerziehung ist geprägt durch gesamtgesellschaftliche Verhältnisse

Dies mag zunächst banal erscheinen, ist aber für die Bewertung der Heimerziehung der Fünfziger- und Sechzigerjahre ebenso wie für die heutige von großer Bedeutung.

Eine pauschale Verurteilung der damaligen Heimerziehung ist ebenso falsch wie der Versuch, Missstände mit individuellem Fehlverhalten zu erklären. Bei der Bewertung der damaligen Erziehungspraxis ist der Zeitgeist zu beachten.

Der moralische, rechtliche und wirtschaftliche Wiederaufbau nach einem verlorenen Krieg stand im Mittelpunkt gesellschaftlicher Prozesse in den Fünfzigerjahren und zum Teil in den Sechzigerjahren. In einer durch Nazi Herrschaft und Krieg völlig aus den Fugen geratenen Welt sollte damals wenigstens in der Erziehung der Jugend wieder Ordnung herrschen, wenn notwendig auch mit Gewalt durchgesetzt – so sind die von Jugendschutzthemen beherrschten Jugendwohlfahrtsdebatten noch bis weit in die Sechzigerjahre zu erklären.

Vom Allensbacher Institut für Demoskopie aus dem Jahr 1960 sind folgende Ergebnisse einer Studie zur körperlichen Züchtigung in der Schule bekannt: Die Mehrheit der Eltern war damals dafür, Lehrern grundsätzlich die Prügelstrafe (die bereits verboten war) zu erlauben. Nur 41 Prozent waren dafür, sie zu verbieten. Wenn der Schüler es verdient habe, so dürfe der Lehrer – nach Meinung von 66 Prozent der Eltern – den Schülern Ohrfeigen geben.

Das gesellschaftliche Interesse war groß, den abschreckenden Strafcharakter der Heimerziehung zu erhalten. Die Drohung: „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim – und wenn's dort nicht reicht, in ein noch strengeres Heim!“ sollte als Druckmittel funktionieren, schon in den Familien, aber vor allem innerhalb der Jugendwohlfahrt selbst. Um dieses Druckmittel wirksam zu erhalten, musste Heimerziehung zumindest in ihren „Endstationen“ glaubhaft als abschreckende Zucht, Drill und Zwang präsentiert werden können. Die Fürsorgeerziehung diente hauptsächlich dem Schutz der Gesellschaft vor so genannten verwahrlosten oder unangepassten Kindern und Jugendlichen. Heimerziehung galt dann als erfolgreich, wenn sich die Kinder und Jugendlichen gesellschaftlichen Anforderungen unterordneten und nicht mehr negativ auffielen.

Wenn wir Heimerziehung bewerten, sollte **auch** immer der gesellschaftliche Kontext der jeweiligen Zeit beachtet werden.

2. Erkenntnis: Der Runde Tisch spricht von einer „Verantwortungskette“ von Institutionen, die für das konkrete Schicksal junger Menschen in den Heimen zuständig waren.

Wesentliche Akteure dieser Verantwortungskette waren die örtlichen Jugendämter, die Landesjugendämter, die Einrichtungen und die Vormünder.

Durch die Konstruktion der drei unterschiedlichen Formen der Heimerziehung im Jugendwohlfahrtsgesetz nach

- a) Unterbringung gemäß § 5, 6 JWG,
- b) freiwillige Erziehungshilfe (FEH),
- c) Fürsorgeerziehung (FE).

kam es häufig durch Zuständigkeitsunklarheit zu unverantwortlicher Verantwortungsabgabe der Jugendämter und Einrichtungen und im Erleben der Ehemaligen zu vollkommen willkürlichem Handeln. Ein persönliches Verhältnis des Kindes zum Jugendamtsmitarbeiter gab es nur sehr selten.

Schulduweisungen an einzelne Institutionen werden der Problematik nicht gerecht. Öffentliche und freie Träger haben zusammen gewirkt und tragen zusammen Verantwortung. Man kann von einem „System Heimerziehung“ sprechen.

3. Erkenntnis: Das „System Heimerziehung“ nahm Kinder und Jugendliche systematisch als Objekte der Besserung und Verwahrung wahr, nicht als Subjekte ihrer Förderung und Bildung

In der Jugendhilfe der jungen Bundesrepublik bestand in weiten Teilen ein kollektivistisches Erziehungsverständnis. Als oberstes Ziel galt nicht die freie Persönlichkeitsentfaltung der Kinder und Jugendlichen, sondern deren gesellschaftliche Tüchtigkeit. Im Vordergrund der Erziehung stand die Erziehung zu: Gemeinschaftsfähigkeit, Gehorsam, Fleiß, Ordnung, Anpassungsbereitschaft und Anspruchslosigkeit.

Als Symptome der Verwahrlosung galten u.a.: Unordnung, Unbeherrschtheit, Pflichtvernachlässigung, Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Jähzorn, Kriminalität, Arbeitsbummelei, Genussleben, Herumtreiben, Prostitution, insbesondere bei Mädchen: unsittliche Kleidung, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, Aufenthalt an „unsittlichen Orten“.

4. Erkenntnis: Der Anlass der Heimeinweisung stand häufig in keinem Verhältnis zur Heimerziehung.

Die Einweisung war häufig nur unzureichend begründet bzw. nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht begründbar. Das Nichteinhalten gesellschaftlich konformen Verhaltens genügte häufig für die Heimeinweisung. Der Besuch eines Rockkonzertes, das Tragen kurzer Röcke, häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, ungebührliches Verhalten Erwachsenen gegenüber, als uneheliches Kind geboren werden, das alles waren Gründe für die Heimeinweisung.

Besonders auffallend ist, dass in der damaligen Zeit in 75 Prozent der Fälle das Instrument der einstweiligen Anordnung bei der Fürsorgeerziehung angewandt wurde. Auch schon damals geltende Rechtsstaatsprinzipien wurden unter allgemein gesellschaftlicher Akzeptanz außer Kraft gesetzt. Sehr häufig wurde die Fürsorgeerziehung nicht wie erforderlich richterlich überprüft. Ein anderes sehr trauriges Kapitel in diesem Zusammenhang ist die Unterbringung unehelich geborener Kinder in Säuglingsheimen.

5. Erkenntnis: Dem „System Heimerziehung“ waren Kinder und Jugendliche schutzlos ausgeliefert. Interne und staatliche Kontrollen wurden kaum bzw. nicht wahrgenommen.

Die Schilderungen von Misshandlung und Missachtung von Ehemaligen sind sehr bedrückend und machen deutlich, dass Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche fehlten. Diese Ohnmachtserfahrung ist für viele Ehemalige bis heute sehr belastend und häufig schlimmer als viele körperliche Misshandlungen.

Plötzliche Verlegungen von Kindern und Jugendlichen kamen z.B. häufig vor. Sie wurden in keiner Weise mit den Betroffenen thematisiert bzw. ihnen erklärt. Es konnte immer passieren.

Beschwerdebrieffen von Jugendlichen z.B. aus der Einrichtung an das Landesjugendamt wurde den Eltern gegenüber mit einer gemeinsamen Stellungnahme der Heimleitung und des Landesjugendamtes begegnet, in der formuliert wurde: „Sie wissen doch, dass Ihr Kind lügt, deshalb ist es ja u.a. im Heim untergebracht“.

Die gleichzeitige Aufgabe von Unterbringung, Finanzierung und Kontrolle durch das Landesjugendamt hat sich nicht bewährt. Sie führte zu Interessenskollisionen.

6. Erkenntnis: Die quantitativ und qualitativ mangelhafte personelle Ausstattung in den Einrichtungen führte häufig zu Überforderungssituationen des Personals und zu verdeckt geduldeten Machtstrukturen zwischen den Kindern und Jugendlichen.

Die personelle und materielle Ausstattung der Heimerziehung in den Nachkriegs- und Wirtschaftswunderjahren war völlig unzureichend. Es herrschte ein eklatanter Mangel an Personal überhaupt und an ausgebildetem Personal im Besonderen.

Ende der fünfziger Jahre war ein Pflegesatz von 3 DM pro Tag üblich. Der Stundenlohn für ungelernte Arbeit lag damals schon über 3 DM. Dies hatte zwangsläufig zur Folge, dass die Einrichtungen darauf angewiesen waren, die Kinder und Jugendlichen in die Ertragswirtschaft einzubeziehen, was zum Teil zu – auch zu damaliger Zeit unzulässigem – Arbeitsdienst ohne Vergütung führte.

Darüber hinaus führte die Betreuung von 15 bis 18 Jugendlichen durch in der Regel zwei Mitarbeiter schon fast systematisch zu Überforderungssituationen des Personals, die sich häufig in Misshandlungen äußerten.

Darüber hinaus führte diese Situation zu einem gefährlichen System von Erziehung durch Jugendliche bzw. ältere Kinder. Viele Ehemaligen berichten von starken Misshandlungen durch ältere Jugendliche, die eine quasi Erzieherfunktion in der Gruppe hatten.

7. Erkenntnis: Akten hatten und haben bis heute eine hohe Bedeutung für Ehemalige

Es hat sich im Laufe des Aufarbeitungsprozesses gezeigt, dass die eigenen Akten für Ehemalige von ganz großer Bedeutung für die eigene Biografiearbeit sind. Es war zur damaligen Zeit nicht üblich, dass Heimkinder Einblick in schriftliche Dokumente erhielten. Dies wurde von ihnen als stark verunsichernd und ohnmächtig erlebt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Akten lebenslang aufbewahrt werden. Häufig entsteht der Wunsch, die eigene Akte zu lesen, erst viele Jahre nach der Heimerziehung. Alle Betroffenen sollten bei der Suche nach Akten und bei deren Interpretation unterstützt werden. Das geschriebene Wort ist für ehemalige Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung von großer Bedeutung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich habe Ihnen in der gebotenen Kürze sieben Erkenntnisse des Runden Tisches Heimerziehung aufgezeigt. Ich bin sicher, dass wir aus diesen Erkenntnissen Lehren für die Heimerziehung heute und für die Zukunft ziehen können und freue mich, mit Ihnen in diesen zwei Tagen genau darüber nachzudenken und zu diskutieren.

Aus der Vergangenheit lernen

Zentrale Erkenntnisse aus dem Runden Tisch

„Sexueller Kindesmissbrauch“

PROF. DR. MECHTHILD WOLFF

Professorin an der Hochschule Landshut, ehemaliges Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010 – 2011), aktuelles Mitglied des Fachbeirats des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)

Am Anfang des Prozesses des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ standen ...

- ... Probleme des Missbrauchs durch Professionelle in Institutionen und durch Erziehungspersonen in Familien,
- ... Risiken, fehlender Schutz in Institutionen und in Familien,
- ... Ignoranz, Tabuisierung und Verleugnung des Risikos von Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen.

Zwei verschiedene Orte, an denen Kinder gefährdet waren, hatte der Runde Tisch in den Blick zu nehmen: einerseits Institutionen, andererseits Familien. Der Runde Tisch hat sich jedoch maßgeblich auf die Institutionen konzentriert. Es ist festzustellen, dass es in der Vergangenheit offensichtlich zu wenig Schutzkonzepte und -maßnahmen gab. Das Risiko des Machtmissbrauchs gegenüber Schutzbefohlenen ist lange nicht erkannt worden.

Den Vorsitz des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hatten drei Bundesministerinnen inne: Prof. Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin für Justiz, und Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es stellt eine besondere und sicher zu Beginn eine etwas schwierige Situation dar, dass sich drei Ministerinnen verschiedener Ressorts dieser Thematik angenommen haben. Das hat die Bedeutung der Debatte noch einmal hervorgehoben.

Am 24. März 2010 wurde von der Bundesregierung der Beschluss zur Berufung eines Runden Tisches zum Thema Kindesmissbrauch gefasst. Am 23. April 2010 fand dazu die erste Sitzung statt. Ende 2010 lag der Zwischenbericht und im Herbst 2011 der Endbericht vor. Auch wenn der Prozess bereits im letzten Jahr abgeschlossen wurde, müssen wir heute darüber diskutieren, wie die hohe Hürde, die durch das Bundeskinderschutzgesetz gelegt worden ist, in der Praxis zur Anwendung kommen kann. In der Vergangenheit gab es zwar bereits verschiedene Gesetze, diese haben jedoch nicht gegriffen.

Drei Arbeitsgruppen zum Runden Tisch bearbeiteten die Problematik aus ihren jeweiligen Perspektiven:

- Arbeitsgruppe I: Intervention, Prävention, Information;
- Arbeitsgruppe II: Durchsetzung Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht;
- Arbeitsgruppe III: Forschung, Lehre und Ausbildung.

Erkenntnisse aus dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“

▪ Erkenntnis: Zivilgesellschaftliche und politische Verantwortung

Am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ wurden 59 Vertreter/innen aus ganz unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen zusammengeführt: aus der Wissenschaft, Kinder- und Opferschutzverbänden, bundesweiten Zusammenschlüssen von Beratungseinrichtungen für Opfer, aus der Jugendhilfe, der Psychotherapie, der Familienverbänden, Schul- und Internatsträgern, aus der Freien Wohlfahrtspflege, den beiden großen christlichen Kirchen, dem Rechtsbereich, dem Deutschen Bundestag sowie aus Bund, Ländern und Kommunen. Anhand dieser Bandbreite wird erkennbar, dass es um zivilgesellschaftliche und politische Verantwortung im Bereich des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt geht.

Runde Tische sind Demokratie-Instrumente. Sie sind in der jüngeren Geschichte im Rahmen von osteuropäischen Debatten der Demokratisierung sowie in der Demokratisierungsbewegung und beim Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten prominent zum Einsatz gekommen. Es geht um Mitbestimmung, einen gemeinsamen Lernprozess und um zivilgesellschaftliche Verantwortung, die daraus entsteht.

▪ Erkenntnis: Die Beteiligung Betroffener ist wichtig!

Am Anfang der Debatten standen verschiedene Grassroot-Bewegungen, die ihren Teil dazu beigetragen haben, dass es den Runden Tisch überhaupt gab.

Betroffene haben sich Gehör verschafft und das tun sie weiterhin.

Dem Unrecht wurde ein Name gegeben! Das halte ich für wichtig, weil bis dato für das erduldeten Leid wenige Worte gefunden worden sind. Je mehr Aufarbeitungsprozesse in den Institutionen ablaufen, desto mehr unglaubliche Worte müssen wir benutzen, um beschreiben zu können, was passiert ist.

▪ Erkenntnis: Es gibt Zyklen von Enttabuisierungen

In jeder Dekade wurden brisante Themen entzaubert, aus denen soziale Bewegungen entstanden sind. Alle 40 Jahre haben in Heimen Skandale stattgefunden, die gezeigt haben, dass in den Systemen etwas im Argen liegt. Sie haben jedoch nicht zu grundlegenden Veränderungen geführt. Die aktuelle Debatte erreichte **alle** Einrichtungsformen, in denen Kinder und Jugendliche erzogen, ausgebildet, betreut, therapiert oder gepflegt werden. Mögliche Orte der Gewalt sind Schulen, Internate, Heime, Kurkliniken, Krankenhäuser, Sportvereine, Musikschulen, Jugendverbände...

Wir sollten keine weiteren 40 Jahre warten, um die aus den Runden Tischen gewonnenen Erkenntnisse wirklich in bessere Praxis umzusetzen, so dass in 40 Jahren nicht wieder ähnliche Debatten geführt werden müssen.

- **Erkenntnis: Es herrscht eine Dynamik von Geschlossenheit**

Besonders die kirchliche Diskussion hat uns die Dynamik der Geschlossenheit vor Augen geführt. Institutionen neigen dazu, sich mit sich selbst zu befassen, sie werden blind nach innen und verschließen sich nach außen. Mechanismen wie Geschlossenheit durch Exklusivität – das beste Beispiel dafür sind die Odenwaldschule und Internate, die den Exklusivitätsanspruch sehr stark nach innen und auch nach außen verteidigt haben –, ideologische Abschottung, wie wir sie im katholischen Bereich feststellen konnten und „Kartelle des Schweigens“ etc. haben offensichtlich funktioniert.

- **Erkenntnis: Soziokultur des Schutzes**

Von der in der Vergangenheit angenommenen Vorstellung einer eindimensionalen Dynamik zwischen den beiden Personen „Opfer“ und „Täter“ müssen wir uns verabschieden. Wir sprechen inzwischen von einer Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik, da sich Ursachen als schwierige Gemengelage in Systemen und Soziokulturen darstellen. Die Dynamik weitet sich auf alle Personen innerhalb und außerhalb von Institutionen sowie ganze Netzwerke aus. Die Soziokultur muss verändert und nicht nur die Beziehung zwischen Opfer und Täter in den Fokus genommen werden.

- **Erkenntnis: Fehlerentstehung in Systemen**

Fehlerquellen in den Systemen müssen aufgezeigt werden. Wenn in einer Abteilung eine Problematik, möglicherweise eine Gefahr besteht und dieser Fehler Durchlässigkeit ermöglicht und durch alle Löcher im System durchgeht (**Abbildung 1**), entsteht ein Problem, das über die Einrichtung hinausgeht.

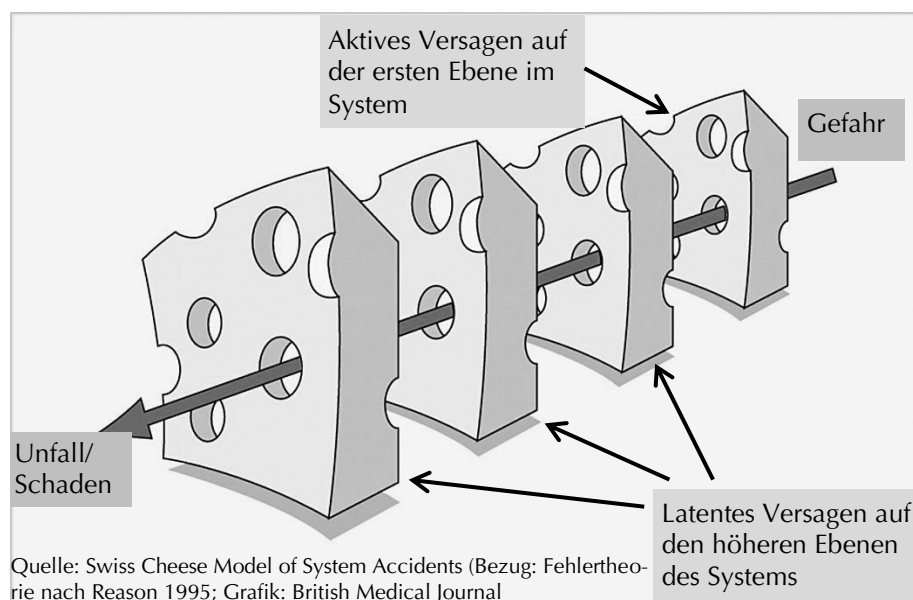


Abbildung 1:

Quelle: www.patientsafetyed.duhs.duke.edu/module_e/swiss_cheese.html

- **Erkenntnis: Beteiligung allein genügt nicht!**

Eine zentrale Grundlage sozialpädagogischer Arbeit besteht in der „professionellen Beziehung“ und der „helfenden Beziehung“. Um helfend und unterstützend effektiv und wirksam sein zu können, müssen professionelle Beziehungen auf einem hohen Niveau von Beteiligung angesiedelt sein. In der Reformpädagogik wurden Beteiligung, Kommunikation auf Augenhöhe sowie partnerschaftliche Erziehung groß geschrieben. Reformpädagogen sprachen von einem notwendigen „(sozial-)pädagogischen Bezug“ und einer „(sozial-)pädagogischen Atmosphäre“, die zwischen Erziehenden und Zu-Erziehenden entstehen müssten.

Die Ereignisse in der Odenwaldschule machen hellhörig, denn hier hat sich gezeigt, dass neben der notwendigen Beteiligung nicht an die Problematik der Nähe-Distanz-Regulation gedacht wurde. Es wurde nicht erkannt, dass ein hohes Maß an Beteiligungskultur zugleich eine eindeutige Definition und Beachtung von Grenzen erfordert. Bestehen keine klaren Vorstellungen von Grenzverletzungen, können Beziehungen leicht von Erwachsenen für eigene Nähe-Bedürfnisse ausgebeutet werden – wie der Fall des pädophilen Leiters in der Odenwaldschule gezeigt hat.

Beteiligung reicht also allein nicht aus. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, müssen helfende Beziehungen mit ihren Risiken für Nähe-Distanz-Probleme überdacht werden. **Beteiligung + Schutz + Vertrauen** können nur als untrennbare Einheit gesehen werden.

- **Erkenntnis: Geschlechterdifferenzierende Risiken**

Aus den Aussagen Betroffener lässt sich feststellen, dass es geschlechterdifferenzierte Risiken gibt (**Abbildung 2**).

Die vorliegende Erkenntnis resultiert aus Angaben von Personen, die sich an die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des Kindesmissbrauchs gewandt haben. Die vorhandene Population ist nicht repräsentativ, aber der Trend ist eindeutig erkennbar. Jungen unterliegen eher dem Risiko, möglicherweise in Institutionen Opfer von Übergriffen und sexueller Gewalt zu werden, während für Mädchen offensichtlich eher in Familien ein Risiko besteht, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Das bringt das Thema der Jungen als Opfer noch einmal stärker als bisher auf die Agenda.

Betrachtet man für den gesamten Auswertungszeitraum von April 2010 bis März 2011 sowohl die eingegangenen Anrufe als auch die Briefe, berichteten weibliche Betroffene zu 64,8 % von Missbrauch im familiären Kontext, zu 19,2 % von Missbrauch in Institutionen, zu 10 % von Missbrauch im weiteren sozialen Umfeld und zu 6,1 % von Missbrauch durch Fremdtäter bzw. Fremdtäterinnen.

Männliche Betroffene berichteten zu 54,3 % von Missbrauch in Institutionen, zu 30,3 % von Missbrauch im familiären Umfeld, zu 8,2 % von Missbrauch im weiteren sozialen Umfeld und zu 7,3 % von Missbrauch durch Fremdtäter bzw. Fremdtäterinnen (N=2.677).

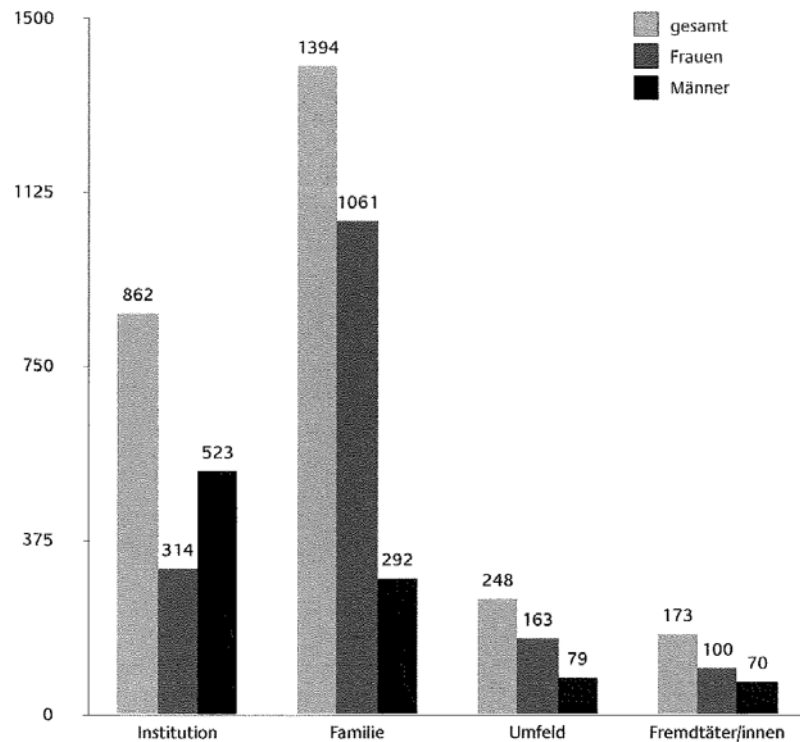


Abb. 11:
Kontext des Miss-
brauchsgeschehens
nach Berichten von
Betroffenen und Kon-
taktpersonen von
Betroffenen, Anrufe
und Briefe (N=2.677)

(vgl. Fegert/König/ Ras-
senhofer/Schneider/
Seitz/Spröber 2011)

Abbildung 2

▪ Erkenntnis: Vulnerable Zielgruppen und Risikomaximierung

Die Erkenntnis, dass es vulnerable Zielgruppen und eine Risikomaximierung in den Systemen gibt, entstammt einer DJI-Studie (**Abbildung 3**).

Die Institutionenbefragung des Deutschen Jugendinstituts, die einen Vergleich zwischen Internaten, Schulen und Heimen ermöglicht, kam zu dem Ergebnis, dass in den Heimen das Risiko für Kinder am höchsten ist, durch Professionelle Opfer von Gewalt zu werden, dass Fälle, die außerhalb des Heimes stattfinden, möglicherweise im Heim als Erkenntnis ankommen, sowie dass möglicherweise für Kinder und Jugendliche in den Heimen ein hohes Risiko von Gewalt untereinander besteht.

In den letzten drei Jahren bekannt gewordene Verdachtsfälle auf sexuelle Gewalt	Schulen		Internate	Heime
	SchulleiterInnen	Lehrkräfte	InternatsleiterInnen	Heimleitung
A. Durch an der Einrichtung tätige erwachsene Personen	4 %	4 %	3 %	10 %
B. Zwischen Kindern/Jugendlichen	17 %	17 %	28 %	39 %
C. Außerhalb der Einrichtung	32 %	31 %	34 %	49 %
Mindestens einer der oben genannten Verdachtsfälle in den letzten drei Jahren	43 %	40 %	49 %	70 %

(vgl. Helming et al 2011)

Abbildung 3

© Prof. Dr. Mechthild Wolff

▪ **Erkenntnis: Sicherheit ist nicht selbstverständlich!**

Sicherheit gibt es im Grunde genommen in keinem dieser Systeme. Wir müssen dabei festhalten, dass die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe – nach der Institutionenbefragung – Risiken in sich bergen, die offensichtlich höher sind als in den Institutionen der Bildung. Das heißt, helfende Systeme bergen demnach ein höheres Risiko in sich als die Bildungsinstitutionen, denn es geht in helfenden Systemen um eine Konzentration von vulnerablen Zielgruppen. Wenn in Heimen Kinder und Jugendliche betreut werden, die ohnehin vortraumatisiert sind, die höchst schwierige, eigene biografische Erfahrungen mitbringen, sind die hohen Konzentrationen solcher Zielgruppen offensichtlich für diese Zielgruppe selbst riskant.

Trotz der unterschiedlichen Bewertungen müssen wir leider festhalten, dass es in allen diesen Systemen nicht selbstverständlich ist, dass sich die Kinder auf Schutz in den Institutionen, die ihnen helfen, die sie bilden, pflegen oder therapieren sollen, verlassen können.

▪ **Erkenntnis: Haltung kann man nicht verordnen!**

Die Entstehung geschlossener Systeme kann man nicht nur durch Gesetze abschaffen. Die Fähigkeiten einer lernenden Organisation kann man nicht durch Gesetze verordnen. Eine fachliche Weiterentwicklung wird nicht allein durch Gesetze in Gang gesetzt. Die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, d.h. zum Umgang mit Fällen des Verdachts auf einen sexuellen Missbrauch durch Angehörige oder Jugendliche sind auf der einen Seite sehr wichtig, aber sie müssen andererseits in ihrer Kontroverse weiter diskutiert werden. Sie sind nicht so ganz eindeutig, denn sie werden fachlich unterschiedlich gelesen. An diesem Beispiel hat sich besonders gezeigt, dass die sozialpädagogische Sichtweise auf diese Leitlinien wesentlich kritischer war als die der Juristen.

- **Erkenntnis: Mindeststandards als Hoffnungsträger**

Es gibt inzwischen eine unüberschaubare Fülle von Leitlinien, Verfahrensvorschriften, Bestimmungen, Qualitätsstandards etc. in vielen Institutionen, Einrichtungen, Trägern und Verbänden. Auch im Kontext des Runden Tisches, an dem über Mindeststandards diskutiert wurde¹, gab es Streit um die Definitionsmacht von Standards. Unklarheit besteht bis dato noch über deren Umsetzungschancen.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs führt zurzeit eine erste Monitoring-Befragungswelle zur Umsetzung von Mindeststandards in der Praxis durch. Bereits jetzt ist erkennbar, dass Mindeststandards mitunter lediglich als Selbstzweck entwickelt worden sind. Sie leben davon, dass sie zu gelebter Praxis werden. Das stellt eine große Herausforderung für die Zukunft dar.

- **Erkenntnis: Fortbildung ist kein Allheilmittel!**

Fortbildung impliziert eine falsche Sicherheit, denn Wissen ist nicht automatisch Können und Handeln. In den Debatten ist man schnell auf das Thema der Fortbildung gestoßen, wobei noch nicht definiert worden ist, *was* eigentlich gewusst werden soll. Kompetenzorientierte Learning-Outcomes sind bis dato für Fortbildungen nicht beschrieben worden. Qualitätskriterien und Standards für Fortbildner/innen liegen ebenfalls nicht vor.

- **Erkenntnis: Volkswirtschaftlicher Schaden ist hoch!**

Auch wenn eine deutsche Traumafolgekostenstudie im Jahr 2011 die Debatten am Runden Tisch nicht mehr wesentlich beeinflussen konnte, zeigt sie jedoch aus ihrer Perspektive, dass die Ereignisse in den Heimen und Institutionen nicht nur Folgen für die unmittelbar Betroffenen hat.

Nach dieser Studie kosten Aufarbeitung, Therapie, Arbeitslosigkeit, Langzeitschäden u.a. durch Traumafolgen, die durch Kindesmisshandlung, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung verursacht worden sind, jährlich rund 11 Milliarden Euro².

¹ vgl. Infos dazu AG 1; vgl. Runder Tisch Kindesmissbrauch 2011

² Vgl. <http://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/Leid-das-nicht-in-der-Statistik-auftaucht-id16827666.html>

Ausführende Institutionen: Institut für Gesundheits-System-Forschung Kiel, Barmer GEK, Universitätsklinikum Ulm

Was der Runde Tisch bis jetzt geleistet hat:

- Die Integration von Betroffenen in die Debatte ist gelungen und sie muss auch auf der Ebene der Einrichtungen gelingen.
- Eine Verlängerung der Verjährungsfrist wurde erreicht.
- Die Bedeutung des erweiterten Führungszeugnisses wurde erkannt.
- Ausschreibung eines medizinischen und eines bildungsorientierten Forschungsprogramms (Juniorprofessuren, Forschungsnetzwerke).
Wichtig ist eine Grundlagenforschung im medizinischen Sektor und im Bildungssektor. Es war eine Idee des Bildungsministeriums, Juniorprofessuren und vernetzte Forschungsstrukturen zu schaffen. Dadurch wird viel mehr Wissen in Bezug auf unser Thema generiert.
- Start einer bundesweiten Fortbildungskampagne,
- Vorschläge für Mindeststandards und Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte,
- Leitlinien zur schnelleren Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden,
- Thematisierung von Jungen als Opfer von Gewalt in der fachlichen Diskussion.

Meine persönliche Erkenntnis

Diskurse benötigen lange, bis sie aus der Tabuzone in den öffentlichen Diskurs kommen, bis die Politik die Tragweite der Folgen für die Volkswirtschaft und das Humankapital einer Gesellschaft erkannt hat, bis Arbeitsfelder dafür professionalisiert sind und in Forschung und Entwicklung investiert wird. Das heißt, wir sind mit dem Runden Tisch noch längst nicht am Ende. Die Erkenntnisse führen noch nicht automatisch zu einer Veränderung.

Es gibt drei mögliche Schlüsselprozesse für die Umsetzung eines besseren Schutzes von Kindern in Institutionen:

- **Marktregulation:** Schutz als Qualitätsfaktor
Einrichtungen könnten erkennen, dass Schutz wichtig ist, weil davon ihre Belegung abhängig ist. Dies würde zur Dynamik führen, dass die Einrichtung mit der besten Qualitätsoffensive den Zuschlag erhält. Auf diese Weise müssten sich Schutzkonzepte umsetzen, weil sie einen Konkurrenzfaktor auf dem freien (sozialen) Markt darstellen.
- **Gesetzliche Verpflichtung:** Schutz als Verordnung
Schutzkonzepte werden zur Pflicht und müssen auch gegen die Bereitschaft und Einsicht ihrer Notwendigkeit von Mitarbeiter/innen oder ehrenamtlich Tätigen in Organisationen und Einrichtungen eingeführt und umgesetzt werden.
- **Selbstverpflichtung:** Schutz als Haltung
In der sozialpädagogischen Profession haben wir ohne Frage einige ethische Verpflichtungen und Standards. Unsere Profession versteht sich als Menschenrechtsprofession. Das muss sich in der Haltung widerspiegeln.

Fazit

Partizipative Lernprozesse müssen in Institutionen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung angeschoben werden.

Auf der Agenda stehen handlungsfeldbezogene Risikoanalysen in Institutionen.

Wir brauchen viel mehr empirisches Wissen durch Nutzerbefragungen zum subjektiven Schutzbedürfnis in Institutionen. Wir wissen viel zu wenig über die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen von diesen selbst.

Die Aufarbeitung ist proaktiv für Prävention zu nutzen. Dazu gibt es nur sehr wenige Good-Practice-Beispiele, die aufzeigen würden, wie man aus der Aufarbeitung proaktiv Schutzmaßnahmen entwickeln kann, die im Sinne langfristiger Lernprozesse dokumentiert werden.

...wir stehen erst am Anfang!

Quellen:

Fegert, Jörg M./Rassenhofer, Miriam/Schneider, Thekla/Seitz, Alexander/König, Lilith/Spröber, Nina (2011): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ulm (verfügbar unter: www.beauftragter-missbrauch.de)

Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra/Mayer, Marina/Mosser, Peter/Entleitner, Christine/Schutter, Sabine/Wolff, Mechthild; Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. München (verfügbar unter: www.beauftragter-missbrauch.de)

Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen (2011): Abschlussbericht. Berlin

Und was hat das mit uns zu tun?

Forderungen an die (Jugendhilfe)Praxis

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER

Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften,
Universität Koblenz-Landau, und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Vorbemerkungen

An den Runden Tischen Heimerziehung und Sexueller Missbrauch wurden wir Jugendhilfemenschen deutlich damit konfrontiert, was das, was wir in den Institutionen und Arbeitsfeldern, in deren Tradition wir stehen, getan haben, für das Leben von Menschen bedeutet hat. Solche Berichte von Menschen über die Auswirkungen erlebter Heimerziehung für ihr ganzes weiteres Leben stellen wichtiges Material für die im Moment so gern und viel diskutierte Wirkungsforschung zur Verfügung. Aus diesen Berichten ist viel über langfristige biografische Wirkungen von Pädagogik und Heimerziehung in all ihren Varianten zu erfahren.

Der Runde Tisch Heimerziehung hat sich mit einem Blick in die Vergangenheit dieses Arbeitsfeldes in den Fünfziger- und Sechzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts befasst. Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ war auch mit Fällen aus der Vergangenheit beschäftigt, aber auch noch viel deutlicher mit einem Blick in die Gegenwart und dem, was nach wie vor in Einrichtungen und Familien passiert. Hier soll es jetzt darum gehen, was wir mit den Erkenntnissen im Hinblick auf unsere künftige Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe „anfangen“. Dazu will ich die in der Titelfrage „Und was hat das mit uns zu tun?“ aufgeworfenen Aspekte konkretisieren:

1. Was ist „das“, was etwas mit uns zu tun haben soll?

Zentraler Befund des Runden Tisches Heimerziehung ist, dass Kinder und Jugendliche in einem Rechtsstaat von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher oder in öffentlichem Auftrag tätigen Institutionen

- nicht gefördert, erzogen und ausgebildet wurden, sondern vielfach
- verführt und beschämt, gedemütigt und verletzt,
- misshandelt und missbraucht und nicht zuletzt auch
- durch Arbeit ausgebeutet wurden.

All dies ist nicht vereinzelt und zufällig getan worden, sondern mit Absicht und System.

Junge Menschen sind damit in ihren grundgesetzlich garantierten Menschenrechten zu tiefst verletzt worden, oder, auch nicht weniger verletzend und beschämend, sie sind vor solchen Verletzungen und vor Missbrauch nicht geschützt worden, obwohl staatliche Institutionen für ihren Schutz zuständig waren.

Die **Abbildungen 1 und 2** zeigen nur Facetten von dem, was in den Heimen passiert ist. Solche Einschätzungen, wie sie an den Runden Tischen getroffen wurden, werden immer dann konkret, wenn sie ein Gesicht bekommen. Diese Bilder sprechen für sich.



Abbildung 1

© Prof. Dr. Christian Schrappner

Abbildung 2 zeigt einen Jungen in einer Arrestzelle in Glücksstadt, eine der „Endstationen“, sowie die so genannte Box, die eine verschärfte Version der Arrestzelle darstellte. Das sind Werbefotos, die Ende der Sechzigerjahre vom damaligen Heimleiter in Auftrag gegeben wurden. Sie sollten selbstbewusst zeigen, wie ernst in dem Heim die Fürsorgeerziehung genommen wird.



Abbildung 2

© Prof. Dr. Christian Schrappner

Auch die bereits erwähnte Odenwaldschule hat Gesichter (**Abbildung 3**) – Gerold Becker, der langjährige Leiter, und sein Mentor und Freund, Hartmut von Hentig:

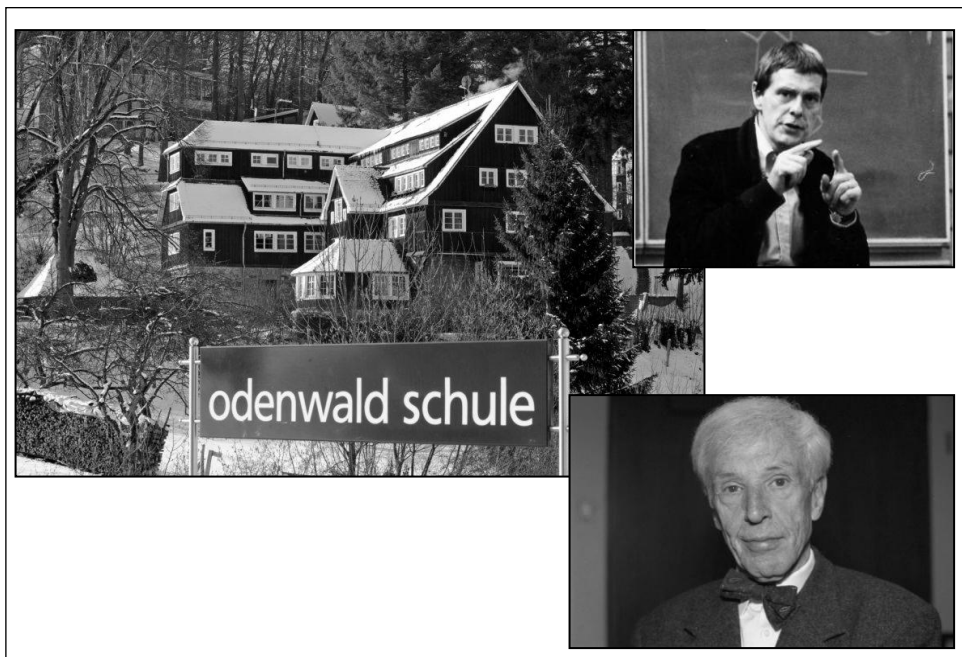


Abbildung 3

© Prof. Dr. Christian Schraper

Anfang dieser Woche fand ein Kongress meiner Fachgesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, mit dem denkwürdigen Titel „Grenzgänge“ statt. Es gab keine einzige Veranstaltung auf diesem Kongress mit über 3.000 Teilnehmern, die sich explizit mit dem Thema „Machtmissbrauch in der pädagogischen Perspektive“ beschäftigte.

Wie konnte so etwas „passieren“?

„So etwas“ konnte geschehen, weil Kinder wahrgenommen und bewertet wurden

- als Objekte der Verwahrung, Besserung und/oder Behandlung,
- als verfügbare Objekte für Befriedigung und Machtausübung,
- als Objekte wirtschaftlicher Interessen

und nicht als Subjekte der Förderung und Bildung. Diese Wahrnehmungen sind vielfach gesellschaftspolitisch, juristisch, theologisch, psychiatrisch, pädagogisch etc. gerechtfertigt worden.

Sowohl konzeptionell als auch praktisch sind Instanzen der Kontrolle nicht entwickelt oder abgewehrt und negiert worden. Heimleitung und Landesjugendämter waren an einer (staatlichen) Kontrolle, obwohl rechtlich vorgeschrieben, nicht interessiert.

Und nicht zuletzt fehlte eine kritische (Medien-)Öffentlichkeit fast völlig. Erst Ende der Sechzigerjahre stand die Medienöffentlichkeit auf Seiten der „armen“ Jugendlichen, die in

Heimen gequält wurden, vorher wurden diese Jugendlichen fast als „Verbrecher“ angesehen, bei denen hart durchgegriffen werden müsse.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese systematische Missachtung grundlegender Rechte von Kindern und Jugendlichen „passieren“ konnten, weil in der deutschen Nachkriegsgesellschaft ein zivilgesellschaftliches Selbstbewusstsein und die dazu gehörenden Instanzen öffentlicher Kontrolle staatlichen Handelns (noch) nicht entwickelt waren. Und so waren auch diese Kinder und Jugendlichen Opfer der Folgen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Deutschland.

2. Warum soll das mit uns etwas zu tun haben?

Aus vielerlei Gründen haben diese Missachtung und vielfach auch konkreten Misshandlungen mit „uns zu tun“, wesentliche Gründe will ich aufzählen:

- ... weil für jedes Kind auch die Menschenrechtsgarantien der Art. 1 (Unverletzlichkeit der Würde) und Art. 2 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) des Grundgesetzes gelten;
- ... weil jedes Kind darüber hinaus ein Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat;
- ... weil Jugendwohlfahrt/Jugendhilfe spätestens dann als Ausfallbürge eintreten müssen, wenn elterliche Sorge Kinder gefährdet (Artikel 6 Absatz 2 GG);
- ... weil mittels Erziehung das Versprechen der älteren Generation gegenüber der jüngeren eingelöst werden soll, diese mit allem auszurüsten, was sie benötigen, um ihr zukünftiges Leben selbst erfolgreich zu gestalten.
(Mit diesem großen Versprechen rechtfertigen wir Kindern gegenüber immer wieder die Zumutungen der Erziehung. Wenn Kinder aber nicht das bekommen, was sie brauchen, gibt es keine Rechtfertigung dafür, dass Kinder diese Zumutung aushalten müssen.);
- ... weil Missbrauch und Verletzung jedem Erziehungsverhältnis als strukturelles Risiko innewohnen und diese daher besonders sorgfältig kontrolliert werden müssen.
(Diese Erkenntnis lernen wir auch aus der Auseinandersetzung mit der Reformpädagogik und der Odenwaldschule – das Risiko von Missbrauch und Verletzung wohnt *jedem* Erziehungsverhältnis inne!);
- ... weil in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat (GG Art. 20/28) staatliches Handeln, das in bürgerliche Freiheitsrechte eingreift, nur über den Nutzen für Bürger und Gemeinschaft zu legitimieren ist und besonders streng kontrolliert werden muss.
(Jugendhilfe ist ein Eingriff in Freiheitsrechte, der sich nur durch einen Nutzen für den Einzelnen rechtfertigt. Wenn dieser aber nicht erkennen kann, dass die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung über eine einstweilige Anordnung für ihn etwas an Nutzen bringt, ist auch der Eingriff fundamental nicht gerechtfertigt.).

Zusammenfassend hat „das“ etwas mit uns zu tun, weil diejenigen, in deren Nachfolge wir heute hier sitzen, dreifach versagt haben:

- (1) **praktisch** in der völlig unzureichenden Ausstattung und unqualifizierten Gestaltung „öffentlicher Erziehung“ durch Jugendämter und Einrichtungen;
- (2) **konzeptionell** in der Verobjektivierung von Kindern zu Zwecken ihrer Verwahrung, Besserung und Behandlung durch Wissenschaft und „Fachwelt“;
- (3) **strukturell** durch völlig unzureichende Gestaltung fachlicher, rechtlicher und öffentlicher Kontrolle durch Staat und Gesellschaft.

Es ist heute noch beeindruckend zu lesen, wie in den ersten Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung 1963 und 1965 das Thema „Heimerziehung“ vor allem unter dem Aspekt abgehandelt wurden, wie schrecklich die Zustände in den Heime eingeschätzt wurden: Fachkräftemangel, zu wenig qualifizierte Einrichtungen und Konzepte, unzureichende Finanzierungen usw. Wenn dies schon so deutlich bis in die offizielle Berichterstattung vorgedrungen ist, lässt sich erahnen, wie schrecklich die Zustände tatsächlich waren.

3. Wer ist „uns“?

Die spannendste Frage bei der Suche nach historisch Verantwortlichen ist immer, wer denn nun konkret dazu gemacht wird oder wer sogar sich selbst zu solcher Verantwortung für etwas bekennt, was er nicht selber getan hat. Wen also soll das „uns“ umfassen, von dem in der Titelfrage „Und was geht uns das an?“ die Rede ist? Hier eine Auswahl:

- die deutsche Gesellschaft?
- die gesamte heutige Kinder- und Jugendhilfe?
- Institutionen, Träger und Einrichtungen, die bereits zwischen 1945 und 1975 in der und für die Jugendwohlfahrt tätig waren?
- alle Fachkräfte, die heute in der und für die Jugendhilfe arbeiten?
- nur die Fachkräfte, die schon zwischen 1945 und 1975 in der Jugendwohlfahrt tätig waren?
- Institutionen und Personen, denen „Täterschaft“ juristisch und historisch nachzuweisen ist?

Exkurs: Entwicklung, Identität und die Verantwortung für das Erbe

Menschliche Existenz und gesellschaftliche Verhältnisse erklären wir wesentlich aus ihrer biografischen bzw. historischen Entwicklung: *Wo kommen wir her?* und: *Was können wir an unsere Nachkommen weitergeben?* sind dabei zentrale Fragen persönlicher wie gesellschaftlicher Identität. Menschen und Gesellschaften ohne erkennbare Erbschaften und Traditionen erscheinen beängstigend gesichtslos. Vererbt werden aber nicht nur Guthaben, sondern auch Schulden oder nicht nur positive Kulturtraditionen, sondern auch Verantwortung für begangenes Unrecht und auf sich geladene Schuld.

Das wirft die Frage auf: Gilt solche „Verantwortung für Erbe und Schuld“ auch für Organisationen und Fachgesellschaften? Ich meine ja!

4. Wie kann das „etwas zu tun haben“ konkret aussehen?

Dazu möchte ich drei Aspekte nennen, die für immer gelten, wenn jemandem Schaden zugefügt worden ist und eine Haftung für diesen Schaden in Rede steht:

- Erstens muss die Schuld anerkannt werden, das heißt vor allem die Verantwortung für die Verursachung des Schadens;
- Zweitens muss der Schaden ausgeglichen werden, soweit dies materiell möglich ist; im menschlichen und nicht nur haftungsrechtlichen Umgang zählt hierzu auch eine Bitte um Entschuldigung für den erlittenen Schaden;
- Drittens kann vom Schädiger auch erwartet werden, dass er „Lehren“ aus seinen Fehlern zieht und in geeigneter Weise dafür sorgt, dass ihm ein solcher Fehler nicht noch einmal passiert.

Schuld anzuerkennen, bedeutet konkret:

- das Schweigen brechen;
- Verantwortung für Unrecht genau benennen;
- das Gespräch anbieten und ermöglichen (solche Gespräche sind nach den Erfahrungen beider Runder Tische sehr wichtig, aber auch anstrengend und verstörend);
- „Reue“ (= eigene Betroffenheit) spürbar zeigen (mein Gegenüber muss erkennen können, wo meine Betroffenheit über die Geschehnisse liegt, dass ich mich verantwortlich erkläre dafür, was ihm an Schaden zugefügt wurde);
- Verletzung und Verlust betrauern;
- Wiedergutmachung anbieten;
- um Entschuldigung bitten und um Versöhnung bemühen.
(Man kann sich für so etwas nicht entschuldigen. Man kann nur um Entschuldigung bitten und ob das zu entschuldigen ist, liegt bei dem, dem der Schaden zugefügt wurde);
- Unterstützung und Förderung für individuelle Erinnerung und Bearbeitung erlittenen Unrechts (Dieser Aspekt kommt meiner Ansicht nach in der aktuellen, aus verständlichen Gründen nach vorn gerichteten Diskussion „*Was müssen wir daraus lernen?*“ zu kurz. Wir haben es mit konkreten Menschen mit konkreten Lebensgeschichten und Erfahrungen zu tun. Diese haben ein Recht darauf, dass wir uns mit ihnen auseinandersetzen, nicht nur, dass sie die Folie für unser Lernen bilden);

- Gedenken wach halten; würdige Anlässe und Ort für öffentliche Erinnerung und Anerkennung schaffen.
Anerkannt werden muss vor allem der besondere Beitrag und die besondere Belastung ehemaliger Heimkinder und Fürsorgezöglinge für die Durchsetzung eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates in (West-)Deutschland nach 1949.

Jedes Schuldanerkenntnis hinterlässt beim „Schuldigen“ auch tiefe Zweifel an seiner Integrität und Identität, denn es wirft immer die Frage auf, ob eine Wiederholung heute völlig ausgeschlossen ist und was tatsächlich davor schützt, noch einmal durch vermeintlich wohlwollenden Gebrauch von Macht und Einfluss Schaden zuzufügen.

Für Schaden aufzukommen beinhaltet:

- Verletzung und Beschädigung genau ermitteln und benennen;
- Auswirkungen und Folgen benennen und begreifen;
- Verantwortung für Beschädigung und Folgen deutlich benennen;
- mögliche Kompensation ermitteln und vereinbaren;
- erneute Folgebeschädigung (Belästigung, Erniedrigung, Retraumatisierung) sorgfältig vermeiden;
- Widerspruch respektieren sowie Beschwerde ermöglichen und transparent beantworten.

Schäden, die (materiell) nicht „wieder gut gemacht“ werden können, hinterlassen dauerhafte Verpflichtungen. Auch das ist ein Teil der Verstörung. Wie unzureichend auch immer die angebotenen Entschädigungsregelungen, die der Runde Tisch gefunden hat, sein mögen, sie sind zumindest ein ernsthafter Versuch, eine schwierige Balance zu bewältigen. Für mich kommt es jetzt im Wesentlichen darauf an, dass die gefundenen Entschädigungen so ausgefüllt und „unbürokratisch“ ausgeführt werden, dass sie nicht zu neuerlicher Beschädigung führen.

Exkurs zur „Entschädigung“ für ehemalige Heimkinder

Die Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung, Entschädigung am erlittenen Schaden und heutigen Folgen statt am Unrecht festzumachen, muss für die Betroffenen unverständlich und unbefriedigend bleiben. Ihr Vorwurf lautet zu Recht, sie würden wieder nur Sozialarbeit erhalten, was keinen guten Klang für sie hat. Dies ist zu respektieren.

Nur der Ansatz „Folgeschaden“ erschien jedoch als eine gesellschaftspolitisch vertretbare und rechtspolitisch legitimierbare Lösung und ist ein Weg, um neues Unrecht zu vermeiden. Wenn die Hürde dafür, den erlittenen Schaden auch einigermaßen kontrollierbar nachzuweisen, zu flach ist, ist es keine Entschädigung mehr für diejenigen, die tatsächlich Schaden erlitten haben, sondern es wird zu einem Selbstbedienungsladen für alle, die irgendwann mal in einem „Heim“ waren und auf eine finanzielle Zuwendung spekulieren. Ist die Hürde der Nachweise zu hoch, werden diejenigen in ein neues Unrecht gesetzt, die das Unrecht nicht nachweisen können, weil z.B. die entsprechenden Akten bereits vernichtet worden sind.

Der Nachweis und die Entschädigung von „Folgeschäden“ muss dann aber großzügig und weit ausgelegt gestaltet werden. Hier ist jedoch eine Debatte nötig. Die erkennbare Praxis der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen erweckt zumindest zum Teil erhebliche Zweifel daran, ob das tatsächlich so gehandhabt wird.

In Schleswig-Holstein wurde ein Beauftragter mit dieser Aufgabe betraut, der – wie berichtet wird – mit seiner Frau am Küchentisch darüber verhandelt, wer wie viel Geld bekommen soll. Das scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Niedersachsen hat alle Jugendämter damit beauftragt. Das ist für mich auch ein Versuch, das Problem administrativ wegzudrängen. In anderen Ländern funktioniert es besser. Der Entschädigungsprozess hat erst angefangen, aber es wird auch unsere Aufgabe als „Jugendhilfe-Fachpublikum“ sein, diesen Prozess kritisch zu begleiten.

... dafür sorgen, dass es nicht noch einmal passiert

Um dafür sorgen zu können, dass das Unrecht und dieses dreifache Versagen (s.o.) nicht noch einmal passiert, sind **folgende Schritte** nötig:

- konzeptionelle und strukturelle Dimensionen des begangenen Unrechts und der mangelnden Verantwortung herausarbeiten;
- Bedeutung und Konsequenz für „heute“ bewerten:
 - **praktisch** für „auskömmliche“ Ausstattung und Qualität sorgen,
 - **konzeptionell** Kinder als Subjekte mit unveräußerlichen Rechten und besonderen Schutzbedürfnissen begreifen,
 - **strukturell** Reflexion und Kontrolle absichern;
- heutige verantwortliche Menschen klar benennen
 - die pädagogischen Fachkräfte,
 - die Leitungskräfte,
 - bei öffentlichen und freien Trägern,
 - in politischen Gremien und Parlamenten;
- als überprüfbare Aktivitäten konkretisieren;
- Geschädigte an Entwicklung und Kontrolle beteiligen.

Wenn wir so deutlich sehen, was unzureichende Ausstattung und Qualität für Folgen haben, ist es die erste Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zumindest heute für eine auskömmliche Ausstattung zu sorgen – als Basis und Plattform für pädagogische Arbeit, die die grundlegenden Menschenrechte der Kinder und Jugendlichen respektieren und schützen kann, die ihr anvertraut sind. Über Partizipationsprojekte und andere Konzepte kann man sich erst Gedanken machen, wenn Überforderung und unzureichende Ausstattung nicht mehr die Arbeit prägen. In das große „Jammern“ über die „arme“ Jugendhilfe kann ich allerdings nicht ganz ungeteilt einstimmen, wenn ich sehe, dass noch nie so viel Geld für die Jugendhilfe zur Verfügung stand wie heute. Strittig ist geblieben, ob dieses Geld konkret auskömmlich ist, um Kinder in öffent-

licher Erziehung nicht erneut durch schlechte Erziehung und unzureichenden Schutz zu beschädigen.

Konzeptionell ist daran zu arbeiten – sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis –, dass Kinder als Subjekte mit unveräußerlichen Rechten einerseits und einem spezifischen Schutzbedürfnis andererseits im Mittelpunkt dieser öffentlich zu verantwortenden Erziehung stehen und nicht zu Objekten von Behandlung und Besserung gemacht werden. Die Versuchung hierzu ist nach wie vor ebenso präsent wie der Einfluss der „behandelnden Wissenschaften“ auf eine pädagogische Kinder- und Jugendhilfe. Ich hoffe sehr, dass uns die Debatte um Kinderrechte mehr Sicherheit und die Anstrengung um eine alle Kinder einschließende „Große Lösung“ mehr Perspektive verschafft.

Eine strukturelle Aufgabe der Träger der Jugendhilfe besteht darin, Reflexion und Kontrolle abzusichern. Nur diese Anstrengungen bieten hinreichend Gewähr, in pädagogischen Institutionen bereits frühzeitig den Anfängen von Achtlosigkeit und Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen auf die Spur zu kommen. Es kann nicht den einzelnen Fachkräften überlassen bleiben, darüber nachzudenken, was sie möglicherweise in ihrer Arbeit „falsch“ gemacht haben, und darüber bestenfalls mit ihrem Supervisor zu sprechen. Reflexion und Kontrolle sind die zwei Seiten der einen Medaille „Öffentliche Verantwortung“ für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und sie erfordern ebenfalls Zeit und Geld.

Diese Verantwortung braucht ein Gesicht. Daher ist nicht „das Jugendamt“ verantwortlich, sondern konkrete Personen, wie die Leitungskräfte in Einrichtungen und Ämtern.

Die Geschädigten sollen an den Entwicklungen und der Kontrolle beteiligt werden. Die „Ehemaligen“ leben heute, sie sind manchmal anstrengend, aber sie haben ein Recht darauf zu sehen, dass wir aus dem, was Menschen, in deren Tradition wir stehen und deren Erbe wir antreten müssen, ihnen angetan haben, auch bereit sind zu lernen und tatsächlich Konsequenzen ziehen.

... aber – warum es nicht einfach ist:

Schuld, auch geerbte, vergeht nicht, sie verstört dauerhaft, ist lästig und belastet; das spüren auch die Geschädigten; sie werden erneut zu „**Störenfrieden**“.

Allzu eifrige Aktivitäten – „damit es nicht wieder vorkommt“ – dienen eher der Abwehr von Schuld und Verantwortung für das, „was schon vorgekommen ist“ – damit werden die Geschädigten **erneut entwürdigt und beschädigt**.

Anerkennung und Entschädigung für Verletzungen von gestern kosten heute Aufmerksamkeit und Geld – das für heutige Aufgaben verloren ist. **Was haben die Kinder heute davon?**

Nach „Macht und Missbrauch“ in Institutionen zu fragen verunsichert und kränkt, stellt unter Generalverdacht, der schwer auszuhalten ist. **Was haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heute davon?**

Auf diese Fragen habe ich keine Antworten mehr, die Suche überlasse ich Ihnen. Ich hoffe, ich habe ein wenig dazu beigetragen, die Selbstgewissheit zu verstören, dass wir heute in der Kinder- und Jugendhilfe völlig anders denken und arbeiten als unsere „Altvorde-
ren“, deren Erbschaften uns tatsächlich etwas angehen. Ich wünsche Ihnen trotzdem viel Mut bei den unausweichlichen Auseinandersetzungen darum.

Macht und Ohnmacht der Abhängigkeitsbeziehungen. Wie viel Nähe verträgt eine professionelle Beziehung?

DR. MARIE-LUISE CONEN

Leiterin des Context-Instituts für systemische Therapie und Beratung, Berlin

„Macht“ stellt ein Tabuthema in der Beziehung zwischen Fachkräften und Klienten – hier Kindern und Jugendlichen – dar. Weit verbreitet ist dabei die Idee, dass eine Einflussnahme auf Kinder möglich ist. Es stellt sich jedoch die Frage: Wer erzieht wen: die Eltern die Kinder oder die Kinder ihre Eltern? Kinder sind, vor allem im jüngeren Alter, abhängig davon, dass ihre Eltern ihnen das geben, was sie brauchen. Kinder versuchen also in jedem Alter, ihre Eltern zu beeinflussen, damit Eltern ihnen das geben, was sie brauchen. Kinder haben dafür eine ihnen eigene Sprache und Eltern müssen lernen, diese Sprache zu verstehen und darauf zu reagieren.

Übertragen auf das Feld der Jugendhilfe zeigt sich die „Sprache“ der Kinder, in der sie uns Professionellen etwas mitteilen, oft in Problemverhalten und Verhaltensauffälligkeiten.

Bei Missbrauchsfällen ist die „Sprache“ der Kinder sehr vielfältig. Hinter vielen Fällen, in denen von außen gesehen eine Vernachlässigung zu erkennen ist, stößt man bei näherer Betrachtung immer wieder auf Ansatzpunkte, die darauf schließen lassen, dass die Kinder entweder in Bezug auf sexuelle Übergriffe gefährdet oder bereits missbraucht worden sind. Mit der Vernachlässigung ist nämlich häufig verbunden, dass auch andere Grenzen nicht eingehalten werden bzw. es im gesamten Alltag der Kinder keine Konturen und Grenzen gibt.

Die Sprache der Kinder bedarf der Übersetzung durch uns als Fachkräfte. Das heißt, Eltern und Fachkräfte bemühen sich um eine Übersetzung der kindlichen „Mitteilungen“. Wir suchen stets nach einer „kohärenten Geschichte“, mittels der wir die Verhaltensauffälligkeiten, die ein Kind zeigt, verstehen können.

Viele Eltern gehen davon aus, dass: „wenn sie ihre Kinder lieben, sollten die Kinder ihnen gehorchen, und wenn Kinder den Eltern gehorchen, lieben die Kinder ihre Eltern.“ Solche Denkweisen stellen „double binds“ dar, die die Eltern in eine schwierige Beziehung zu ihren Kindern bringen können.

Unseres Erachtens¹ beschließen Kinder, ihren Eltern zu gehorchen, weil sie denken, dass die Eltern ihnen dann wohlgesonnen sind und sie einen Vorteil davon haben, oder weil sie Angst vor ihren Eltern und vor deren Strafmaßnahmen haben. Eine „liebende“ oder „wertschätzende“ Haltung der Kinder gegenüber den Erziehenden kann man von ihnen nicht einfordern, denn Menschen sind in ihren inneren Prozessen und Haltungen nicht instruierbar². Menschen „beschließen“ aus vielerlei Gründen, das zu tun, was andere ihnen „empfehlen“, „anweisen“, oder „fordern“.

¹ Cecchin/Conen, 2008

² Maturana, 1982

In solchen Fällen fühlen sich nicht wenige Eltern in gewisser Weise „abgelehnt“ und in Zweifel ob der „Liebe“ ihrer Kinder zu ihnen und in ihrer Erziehungsfähigkeit. Solche „abgelehnte“ Liebe kann zu Ausstoßungsprozessen des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Familie führen.

Wann ändern sich Menschen?

Wir arbeiten in einer Profession, in der es darum geht, Menschen zu beeinflussen, und gehen von der Idee aus, dass wir sie zum Positiven verändern können.

Aus systemischer Sicht verändern sich Menschen jedoch nur durch:

- Verstörungen und Irritation in ihren bisherigen Annahmen,
- das Schaffen von Veränderungen begünstigenden Rahmenbedingungen.

Es ist unsere Aufgabe, diese Rahmenbedingungen zu schaffen, indem wir den Kindern und Jugendlichen zum Beispiel aufzeigen, welche Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen in ihnen stecken.

Haben Fachkräfte Einfluss und Macht über Kinder, Jugendliche und ihre Eltern?

Meines Erachtens haben wir weder Einfluss noch Macht über die Denkweisen, Haltungen und Einstellungen, allerdings über Ressourcen und die Zugänge zu Ressourcen für unsere Klienten. Fachkräfte haben u.a. Zugang zu finanziellen Hilfen sowie anderen Hilfeangeboten. Unsere Macht über Ressourcen und Zugänge von Ressourcen wird vor allem in ihrer politischen Dimension von Fachkräften nicht ausreichend gesehen, nicht genutzt und nicht entsprechend zugunsten ihrer Klienten beeinflusst.³

Fachkräfte in der Heimerziehung erleben in ihrem Alltag immer wieder, dass sie nur geringen Einfluss auf die Kinder haben. Während anfangs eine positive Veränderung vor allem bei in ihren Familien stark vernachlässigten Kindern zu beobachten ist, werden die Kinder nach einiger Zeit zunehmend „schwieriger“. Die Fachkräfte stehen dieser Entwicklung mit einer gewissen Ohnmacht gegenüber, vor allem angesichts der weiter bestehenden Einflussmöglichkeiten der Eltern. Diese Abläufe sind in engem Zusammenhang mit bestimmten Dynamiken und den Loyalitäten der Kinder gegenüber ihren Eltern zu sehen⁴.

Sind die Mitarbeiter/innen in der Heimerziehung erfolgreich und dem Kind geht es im Heim gut, würde das Kind mit dieser Veränderung den Eltern signalisieren, dass es an den Eltern gelegen hat, dass die Erziehung der Kinder nicht gelungen ist. Dafür würden es dann Fachkräfte schaffen, die ihr Kind ja nicht einmal lieben und für ihre Arbeit mit den Kindern bezahlt werden.

Diesen Loyalitätskonflikt beantworten viele Kinder damit, dass sie sich loyal gegenüber den Eltern zeigen wollen und im Heim so große Schwierigkeiten produzieren, dass die Erzieher/innen mitunter aufgeben und das Kind sogar in eine andere Einrichtung wech-

³ Cecchin/Conen 2012

⁴ Conen, 1996, 2011a und 2011 b

seln muss. Früher oder später kommen die Fachkräfte somit also in die gleiche Position wie die Eltern. Sie merken, dass sie ebenso wenig bei dem Kind ausrichten können. Dies stellt eine Widerspiegelung der Ohnmacht der Eltern gegenüber ihren Kindern bei den Fachkräften – und im Übrigen auch die Ohnmacht der Eltern gegenüber den Fachkräften – dar.

Berücksichtigt man diese Loyalitätsbindung, dann ...

- verstehen sich Heimmitarbeiter als „Zuarbeitende“ für die Eltern (auch für die, die ihren Kindern geschadet haben), damit das Kind versteht, was passiert ist,
- geraten Heimmitarbeiter nicht in Elternersatzfunktionen – damit sich das Kind in Loyalität zu den Eltern weiter entwickeln kann,
- kommt in Überforderungssituationen strukturelle „Gewalt“ (Hinauswurf) und Ablehnung nicht so zum Tragen (Bei Abbrüchen müssten m. E. viel mehr als bisher solche Dynamiken und Ursachen einbezogen werden, denn wenn Erzieher/innen bei einem Kind an ihre Grenzen stoßen, gehen sie davon aus, dass sie selbst nicht über ausreichende Methoden verfügen oder das Kind einfach nicht „erziehbar“ sei, obwohl die Verhaltensprobleme meist auf Loyalitätskonflikten beruhen),
- brennen Heimmitarbeiter weniger aus –

und dann ...

- suchen Mitarbeiter/innen eben *nicht* die Nähe, die dem Kind suggeriert,
 - hier möchte jemand die Eltern ersetzen,
 - hier möchte jemand eine Nähe und Annahme ermöglichen, die das Kind bisher nicht erlebt hat, aber sich danach sehnt,
 - hier möchte jemand „wiedergutmachen“, was die Eltern „falsch“ gemacht haben.

Eine solche Nähe bringt das Kind in Loyalitätsprobleme. Sie erweckt in dem Kind Hoffnungen, die Fachkräfte in der Regel nicht erfüllen können (mangelnde Kontinuitäten: Schichtdienst, Stellenwechsel), sie verletzt das Kind und bringt Schmerzen hervor.

Nähe ist zum Verwechseln ähnlich mit „Nähe“

Kinder, die missbraucht wurden, haben andere, eigene Erfahrungen mit Nähe:

- Nähe, die sexualisiert ist,
- Nähe, die einhergeht mit „Ausbeutung“,
- Nähe, die der Befriedigung des Erwachsenen dient,
- Nähe, die das Kind nicht als autonome Person wahrnimmt.

Missbrauchte Kinder suchen nicht selten wieder sexualisierte Nähe. Wenn ihre Erfahrung „Nähe“ als sexualisierte Nähe identisch setzt, dann stimmt die Welt des Kindes wieder. Es versucht gegebenenfalls, Dynamiken herzustellen, in denen es wieder sexualisierte Nähe erfährt.

Wenn alle Erwachsenen sexuell missbrauchen, einschließlich der Fachkräfte, dann stimmt das Weltbild des Kindes wieder, weil dann das Kind den Schmerz in der Erfahrung des Unterschiedes nicht erleben muss. Denn: Wenn alle Erwachsene dies tun, dann merkt das Kind nicht den Unterschied – und muss nicht realisieren, was ihm angetan worden ist. Es gibt Familien, in denen man nicht anders als sexualisiert miteinander umgeht und es wird noch nicht einmal ein Geheimnis daraus gemacht. Die Kinder erleben in der Heimerziehung mitunter zum ersten Mal, dass in ihren Familien etwas nicht in Ordnung ist. Sexuell missbrauchte Kinder zeigen daher nicht selten Verhaltensweisen, in denen sie Situationen so „herstellen“ bzw. diese „anbahnen“, dass es zu sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter kommen kann.

Die Kinder ahnen und spüren in den Erzieherteams sehr genau, ob Grenzen bestehen, Grenzen gesetzt und Grenzen eingehalten werden. Grenzverletzungen sind Alltag im Leben von sexuell missbrauchten Kindern und auch von Kindern, die im Vorfeld in der Familie keine Grenzen kennen gelernt haben. Sie fordern daher im Heimalltag immer wieder die „Klärung“ von Grenzsetzungen bzw. Einhaltung von Grenzen ein. Dies ist ein Thema, dass sich durch alle erzieherischen Themen des Heimalltags hindurchzieht! Daher ist die Bearbeitung der Grenzsetzung ein zentrales Thema in der Elternarbeit.

Die Kinder und Jugendlichen bringen diese Dynamik in die Einrichtung mit – und versuchen die Dynamik im Heim in hoher Ambivalenz gegenüber der Sicherheit suggerierenden Grenzsetzungen von Mitarbeitern entsprechend mitzugestalten. Grenzen bieten auch Sicherheit und dieser müssen sie aufgrund ihrer Erfahrung misstrauen. Das Aufgehobensein – und die Erfahrung des Benutztwordenseins – stehen dann im Kontrast zueinander. Das Agieren und die Abwehr von Nähe der Fachkräfte sind somit als Reaktion auf die darin enthaltene Bedrohung zu verstehen.

Grenzeinhaltungen und Grenzverletzungen im Team nehmen diese Kinder rasch wahr. Sie wittern regelrecht entsprechende Diskrepanzen zwischen Worten und Taten. Sie spüren Bewertungen, Bloßstellungen, Gesichtsverluste, die Mitarbeiter durch Kollegen und Vorgesetzte erfahren. Konflikte zwischen Mitarbeitern wirken sich erheblich auf die Betreuten aus. Kinder heben die Konflikte des Teams stellvertretend hervor: Keine Gruppenaggressionen ohne Analogie in den Teams! Die Kinder und Jugendlichen spüren, ob Mitarbeiter/innen in ihrem Team Rückhalt, Bestätigung und emotionales Getragensein erfahren. Sie erspüren die Einsamkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin und die Übergänge zwischen Nähe und fast sexualisierter Nähe.

Gefährdungen

Begünstigend für Gefährdungen wirken

- Einrichtungen mit diffusen Strukturen, mit Konsenspostulat, geringer Akzeptanz gegenüber Unterschieden in der Arbeit von Mitarbeitern, eingeschränkter Bereitschaft zur Diskussion und Auseinandersetzung, aber auch
- Einrichtungen mit strikten, autoritären Strukturen, in denen Bewertungen und Anweisungen vorherrschen, Verstärkung von Gefühlen des Ausgeliefertseins, Mangel an Wertschätzung.⁵

Um **Gefährdungen zu vermeiden**, ist selbstverständlich eine verbesserte Personalauswahl zur Verhinderung der Einstellung von pädosexuellen Mitarbeitern ebenso notwendig wie eine Organisations- und Personalentwicklung – ohne sie ist keine tragfähige Implementierung von Verfahren möglich, die sexuelle Ausbeutung von Kindern (und Mitarbeitern) verhindern hilft.

Nähe- und Distanzkonzepte in der Kritik

Lange Zeit wurde Heimerziehung von dem Konzept *Bruno Bettelheims*⁶ beeinflusst. Dieses Konzept geht von einem Einlassen auf die Beziehung der Fachkraft mit dem Kind aus, in der das Kind notwendige Prozesse und Entwicklungen nachholen soll. Dies setzt aber voraus, dass die Fachkraft massive Übertragungsprozesse von den Kindern gegenüber den Fachkräften und umgekehrt zulässt. Die Eltern werden nach diesem Konzept nicht einbezogen. Es stellt sehr hohe Anforderungen an die Mitarbeiter/innen, weil die Kinder immer wieder testen, ob und wie weit der Erzieher/die Erzieherin sie wirklich bedingungslos „(er)trägt“.

Das bedeutet eine Sisyphosarbeit der Fachkräfte, die zu Erschöpfung und Überforderungsgefühlen führt. In Deutschland gibt es dafür keine ausreichende institutionelle und personelle Rahmung (regelmäßige und häufige Supervision, Fortbildung, sowie weitergehende Hilfeangebote für die Kinder). Dennoch wurde dieses Konzept jahrzehntelang in der deutschen Heimerziehung, Ausbildung von Erziehern usw. propagiert, obwohl es in hohem Maße auf Kosten der Mitarbeiter/innen umgesetzt wird.

Die Heimerziehung in unserem Land ist durch mangelhafte Ausstattung mit therapeutischen Hilfen für die Heimkinder sowie durch Abbau von entsprechend qualifiziertem Personal gekennzeichnet. Sie steht unter einem hohen – finanziell begründeten – Druck einer möglichst raschen Rückführung. Allerdings fehlen wiederum gute Rückführungskonzepte unter systematischer Einbeziehung der Eltern- bzw. Familienarbeit. Die Eltern- und Familienarbeit wird oft nicht finanziert. Sie scheitert an so profanen Dingen, wie zum Beispiel daran, dass die Eltern kein Fahrgeld haben, um der Einladung ins Heim zu folgen, oder dass der Weg ins Heim sehr umständlich ist.

⁵ Conen, 1995, 1997

⁶ Bettelheim 1970

Ich beobachte einen Verlust an Wissen über Methoden und Vorgehensweisen in der Arbeit mit so genannten Multiproblemfamilien und über das, was in diesen Familien passiert, ein Wissen, was jedoch erforderlich ist, um die notwendige – auch kosteneinsparende – Rückführungsarbeit zu leisten.

Salvador Minuchin zeigte in seinen Veröffentlichungen über Familientherapie u.a. in „Families of the Slums“, wie man mit diesen Familien arbeiten kann, und hat empirisch nachgewiesen, dass das funktioniert⁷. Warum wird dieses Wissen nicht angewandt?

Parentifizierungsprozesse

Parentifizierung bedeutet, dass das Kind entsprechend der Bedürfnisse des Erwachsenen funktionalisiert und benutzt wird. Sexuelle Übergriffe stellen eine Extremform parentifizierenden Verhaltens dar.

Meines Erachtens ist keine Erziehung durch Eltern oder Fachkräfte ohne Parentifizierung des Kindes möglich. Ein Kind wird immer mehr oder weniger durch Erwachsene funktionalisiert. Das kann bereits mit dem „Kinderwunsch“ beginnen. Eigene Erfahrungen mit Parentifizierung machen Mitarbeiter sensibel für solche Prozesse gegenüber Kindern. Diese Sensibilität bildet vermutlich eine starke Berufsmotivation, auf diesem Hintergrund mit Kindern/Jugendlichen zu arbeiten. Sie stellt in gewisser Weise eine Voraussetzung für die Tätigkeit in einem sozialen Beruf dar, aber gleichzeitig ist sie auch ein Hindernis. Aufgrund einer hohen Identifikation mit dem „benutzten“ Kind und des Nichterkennens dieser unreflektierten Identifikation (und reflexartiger Ablehnung jedes „Parentifizierenden“) sehen wir nicht das eigene „Benutzen“ eines Kindes und verdrängen eigene Gefährdungen – die bis hin zu sexuellen Übergriffen reichen können.

Wichtige Teile der Berufsmotivation sind:

- Lust an der Einflussnahme auf Menschen –
jedoch Verleugnung der (negativen) Macht gegenüber Kindern, Jugendlichen bzw. Klienten,
- Schutzbedürfnis gegenüber Kindern –
jedoch unzureichende Reflexion der eigenen strukturellen Gewalt in Verbindung mit dem Konzept des Aushaltens,
- Kreative Gestaltungsmöglichkeiten (Soziale Arbeit ist ein kreativer Beruf!!) –
jedoch häufig hilflose Versuche der Instruierung von Kindern und Eltern (anstelle der gemeinsamen Suche nach kohärenter Geschichte).

⁷ Minuchin 1967

Wie viel Nähe verträgt eine professionelle Beziehung?

Nach *Siegfried Bernfeld* geht es zunächst um die Würdigung von Distanz und Achtsamkeit gegenüber den Kindern – also weniger um Nähe als um Distanz.

Es geht also um

- gute professionelle Distanz,
- keine Eltern zu ersetzen,
- keine Verleugnung der Ressourcenmacht (die Fachkraft kann gegenüber Klienten Sanktionen aussprechen),
- Supervision zur Reflexion der Nähe und Distanz.

Daneben ist unbedingt zu entwickeln:

- eine allgemeine Personalentwicklung,
- eine allgemeine Organisationsentwicklung sowie
- eine größere politische Einmischung.

Abschließend möchte ich anmerken, dass es also auf die Eingangsfrage keine einfache Antwort gibt, sondern dass mehrere Ebenen und Aspekte zu berücksichtigen sind.

Literatur

Bernfeld, S. Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung. Wien: Internationaler Psychoanalytischer Verlag, 1925; Neudruck: Frankfurt/M.: Suhrkamp 1967, 10. Aufl. 2006

Bettelheim, B. (1970) Liebe alleine genügt nicht. Stuttgart: Klett-Cotta-Verlag

Conen, M.-L. (1995). Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 44 (4), 134-140.

Conen, M.-L. (1996). Wenn Heimerzieher zu nett sind... Heimkinder im Loyalitätskonflikt zwischen Eltern und Erziehern. *Evangelische Jugendhilfe*, 4, 206-216

Conen, M.-L. (1997). Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie – Ein Handbuch* (S. 713-725). Tübingen: DGVT-Verlag.

Conen, M.-L. (2011a). Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. *Aufsuchende Familientherapie*. Carl-Auer, Heidelberg, 5. Aufl.

Conen, M.-L./Cecchin, G. (2011b). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? *Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. Carl Auer, Heidelberg, 3. Aufl.

Cecchin, G./Conen, M.-L. (2012). Wenn Eltern aufgeben. *Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern*. Carl Auer, Heidelberg, 2. Aufl.

Maturana, H. (1982): *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*. Vieweg, Braunschweig

Minuchin, S. u.a (1967): *Families of the Slums*. Basic Books, New York

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 1: Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe

Schutzkonzepte: mehr als Papier? Nur eine Aufgabe freier Träger?

PROF. DR. MECHTHILD WOLFF

Professorin an der Hochschule Landshut, Ehemaliges Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010 – 2011), Mitglied des Fachbeirats des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)

Die Mitglieder des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ haben bereits zu Beginn der Debatte für eine **Erhöhung der Verbindlichkeit** von Maßnahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Institutionen plädiert. Gefordert wurde, dass die Förderung von Einrichtungen an die Implementierung eines Schutzkonzeptes im Sinne einer Präventionsstrategie gekoppelt wird. Die Träger sollten aufgefordert werden, Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Innerhalb der Arbeitsgruppe „Intervention, Prävention, Information“ bildete sich eine Unterarbeitsgruppe, die den Auftrag erhielt, diese Forderung nach mehr Verbindlichkeit auszuarbeiten und zu überlegen, wie eine höhere Verbindlichkeit hergestellt werden kann. Diese Gruppe bestand aus 12 Personen und wurde von mir geleitet.

Zunächst wurde analysiert, welche bekannten Strategien in den Institutionen bereits existieren, was konkret unter dem Begriff „Prävention“ in Bezug auf besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen zu fassen wäre und welche Adressat/innen Schutzkonzepte haben müssten. Dabei haben wir mehrere unterschiedliche Adressaten für Schutzkonzepte erkannt (**Abbildung 1**): Mädchen und Jungen, Eltern, Personen in Institutionen, dessen Personal ebenfalls über Wissen zu Schutzkonzepten verfügen muss, sowie potenziell gefährdete Personen.

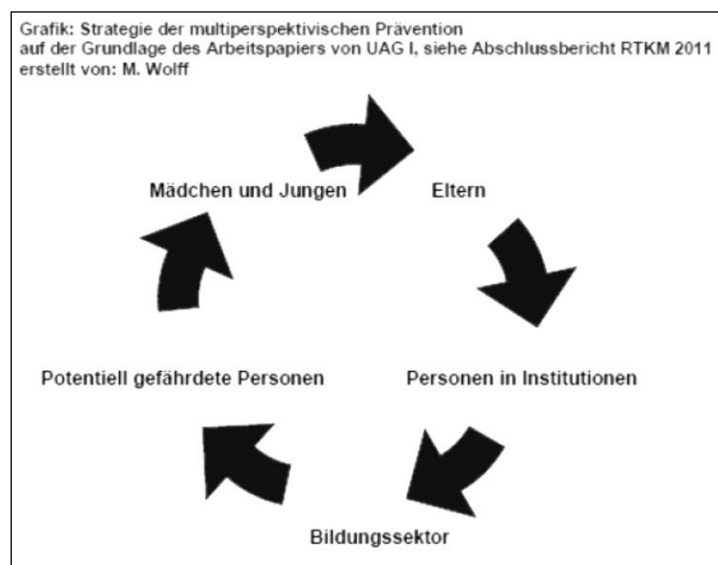


Abbildung 1

© Prof. Dr. Mechthild Wolff

Diesen Kreislauf von unterschiedlichen Adressaten könnte man auch mit dem Begriff „multiperspektivische Prävention“ bzw. „multiperspektivische Schutzkonzepte“ benennen.

Strategien multiperspektivischer Prävention und Schutzkonzepte bedeutet:

- **Kinder und Jugendliche** im Sinne von mehr Information, Aufklärung, Beteiligung und Beschwerde in den Blick zu nehmen.
- In Institutionen sollen **Führungs- und Leitungspersonen** in Einrichtungen und Organisationen für die Umsetzung von Maßnahmen der Kinderschutzpolitik Verantwortung übernehmen. Sie sollen sicherstellen, dass in Institutionen erforderliche organisatorische Voraussetzungen des Kinderschutzes in Form von Schlüsselprozessen implementiert werden. Als wichtige Erkenntnis ist festzuhalten, dass Schutzkonzepte Schlüsselprozesse in den Einrichtungen sind.
- **Leitungskräfte und Mitarbeiter/innen** sollen sich in Umstrukturierungsprozessen extern beraten lassen und zur Transparenz und Mitbestimmung in Organisationen beitragen. Wenn Schutzkonzepte lediglich intern entwickelt werden, besteht die Gefahr, in den eigenen institutionellen Logiken hängen zu bleiben oder systemblind zu werden.
Insgesamt wurde die Personalentwicklung – und hier insbesondere die Aus- und Fortbildung – als zentrale Instanz für Präventionsmaßnahmen identifiziert.
- **Eltern** sollen im Sinne der Verantwortungsübernahme darin gestärkt werden, von Einrichtungen und Organisationen, in denen sich ihre Kinder aufhalten, notwendigen Schutz einzufordern.

Wenn bereits Schutzmaßnahmen in Institutionen für **Kinder und Jugendliche** vorhanden sind, könnte man sich eine auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Informationskampagne im Hinblick darauf vorstellen, was für jedes Kind und für jeden Jugendlichen „Grenze“ „Grenzverletzung“ und „Missbrauch“ bedeuten. Auf diese Weise wird die Sprachfähigkeit gefördert, damit ein Kind „Missbrauch“ benennen kann. Außerdem sind eine (sexualpädagogische) Aufklärung sowie die Umsetzung von Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde von großer Bedeutung.

Allein dieses eine umfangreiche Maßnahmenpaket verdeutlicht den Arbeitsaufwand für ein Schutzkonzept. Bis beispielsweise der Schlüsselprozess eines Beschwerdeverfahrens in einer Einrichtung installiert ist und funktioniert, ist viel Arbeit erforderlich. Es müssen Wege gefunden werden, Kindern und Jugendlichen verständlich zu machen, was eine Beschwerde und was beschwerdewürdig ist, an wen sie sich wie mit einer Beschwerde wenden können und was mit einer Beschwerde geschieht. Sie müssen außerdem dazu ermutigt werden.

Führungs- und Leitungskräfte sollen solche Schlüsselprozesse verantwortlich umsetzen. Sie müssen Steuerungsgruppen installieren, beispielsweise Projektgruppen in ihren Einrichtungen, sie müssen die Rahmenbedingungen setzen und Mitarbeiter/innen freistellen, damit diese Schutzkonzepte entwickeln können. Führungs- und Leitungspersonen stehen in der Verantwortung, den Prozess in Gang zu setzen, den Rahmen dafür zu schaffen und den geeigneten Personenkreis zu bestimmen, der daran beteiligt sein soll.

Dieser Umfang an Überlegungen setzt sich bei den anderen Adressaten fort. Daher haben wir für die multiperspektivische Strategie neun Punkte herauskristallisiert, auf die es im Wesentlichen in einem Schutzkonzept ankommt. Darüber ist die Diskussion um die **Implementierung von Mindeststandards** entbrannt.

Im Zwischenbericht des Runden Tisches ist der **Vorschlag** der Unterarbeitsgruppe 1 **für Mindeststandards** dokumentiert:

1. **Vorlage eines verbindlichen Schutzkonzeptes,**
(in dem folgende Module enthalten sein sollten:)
2. Durchführung einer einrichtungsinternen Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen,
3. Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens,
4. Notfallplan für Verdachtsfälle,
5. Hinzuziehung eines/einer externen Beraters/Beraterin in Verdachtsfällen (z.B. Fachkraft für Kinderschutz),
6. Entwicklung eines Dokumentationswesens für Verdachtsfälle,
7. Themenspezifische Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen durch externe Fachkräfte,
8. Prüfung polizeilicher Führungszeugnisse,
9. Aufarbeitung und konstruktive Fehlerbearbeitung im Sinne der Prävention und Rehabilitierungsmaßnahmen.

In Institutionen und Einrichtungen gibt es sehr unterschiedliche Gefährdungspotenziale. Die „Jugendhilfe Hochdorf“ hat diesbezüglich einen Vorschlag für ein didaktisch recht unkompliziertes und anschauliches „Ampelmodell“ vorgelegt. Die Mitarbeiter/innen sind mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen anhand dieses Ampelmodells in die Diskussion eingetreten. Gemeinsam wurde überlegt, welches Verhalten der Professionellen eine absolute Grenzüberschreitung – im Ampelmodell rot gekennzeichnet – darstellt. „Gelb“ heißt, dass es dazu Aushandlungsbedarf gibt. Das kann bedeuten, dass die Professionellen Ansprüche haben, die sie durchsetzen müssen und die eventuell im Widerspruch zu Klienteninteressen stehen. Grün kennzeichnet wünschenswertes Verhalten, um die Grenzen zu wahren. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und als Arbeitshilfe veröffentlicht.¹

Die vielen Themen und Situationen, die von den Kindern und Jugendlichen genannt wurden, konnten sortiert werden und Cluster für die Bereiche rot, gelb und grün sind entstanden. Mit dieser Methode habe ich selbst in einer anderen Einrichtung mit Erfolg gearbeitet und auch hier ist ein Poster entstanden, das überall in der Einrichtung aufgehängt wurde. Solche dialogischen Prozesse erleichtern die genaue Identifikation von schwierigen und riskanten Situationen. In der Regel bergen alle pädagogischen Interven-

¹ Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.): „Und wenn es doch passiert...“. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Remseck am Neckar (2009)

tionen in Einrichtungen mögliche Grenzverletzungen und stellen damit Gefahren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung dar.

Eine andere Methode für eine prozesshafte Bearbeitung des Themas Schutz in Institutionen besteht z. B. in der Durchführung einer jugendgerechten Befragung. Ich selbst habe bereits in zwei Einrichtungen die Erarbeitung eines Fragebogens unter Beteiligung von Jugendlichen umgesetzt. Die Befragungen hatten zum Ziel, Aufschluss darüber zu erhalten, in welchen Momenten sich Kinder und Jugendliche gefährdet sehen. Allein der Entstehungsprozess des Fragebogens hat zur Enttabuisierung des Themas beigetragen und den Blick für Risiken und Gefahren geweitet. Man muss sich vorher jedoch gut überlegen, was genau man wissen möchte und wie man die Fragen so formuliert, dass die Kinder und Jugendlichen auch in der Lage sind, diese zu beantworten.

Auch die Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens als ein Modul eines Schutzkonzeptes benötigt eine längere Entwicklungsphase, bis es tatsächlich etabliert ist.

Zu den Mindeststandards gehört auch ein Notfallplan für Verdachtsfälle. Hier ist nicht nur interne Beratung, sondern auch die externe Begleitung erforderlich. Es muss außerdem festgelegt werden, was wie und in welchem Umfang dokumentiert werden soll. Dazu sind Dokumentationsbögen und Arbeitshilfen zu entwickeln.

Die Aufarbeitung von Fällen dient der Identifikation von Fehlerquellen und führt zu einem Lernprozess in der Einrichtung, um künftig diese Fehler zu vermeiden. Außerdem kann sie dazu dienen, in Verdacht geratene Personen zu rehabilitieren, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt hat.

Dieses Neun-Punkte-Programm des Runden Tisches Kindesmissbrauch hat eine weitere Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Sie hat daraus Leitlinien zur Prävention und Intervention zur Umsetzung der neun Mindeststandards entwickelt. Die Empfehlung dieser Gruppe lautete: In Zukunft sollte es Pflicht sein, jeder Einrichtung ein Schutzkonzept abzuverlangen. Die neun zuvor herauskristallisierten Elemente eines Schutzkonzeptes wurden von der Arbeitsgruppe zu drei großen Schwerpunkten zusammengefasst: a) Prävention, b) Intervention und c) langfristige Aufarbeitung im Dienst einer zukunftsweisenden Veränderung (**Abbildung 2**).²

Im Bereich der **Prävention** gibt es zunächst **allgemeine Präventionsmaßnahmen**. Darunter wird die adäquate Information der Zielgruppen, die Implementierung des Themas in die interne Gremienarbeit sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Personalentwicklung (z.B. polizeiliches Führungszeugnis, Arbeitsvertragsregelungen, Selbstverpflichtungen) gefasst.

² Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderung nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen. Quelle: vgl. Wolff/Schröder 2011; vgl. Anlage Abschlussbericht RTKM 2011), erstellt von M. Wolff

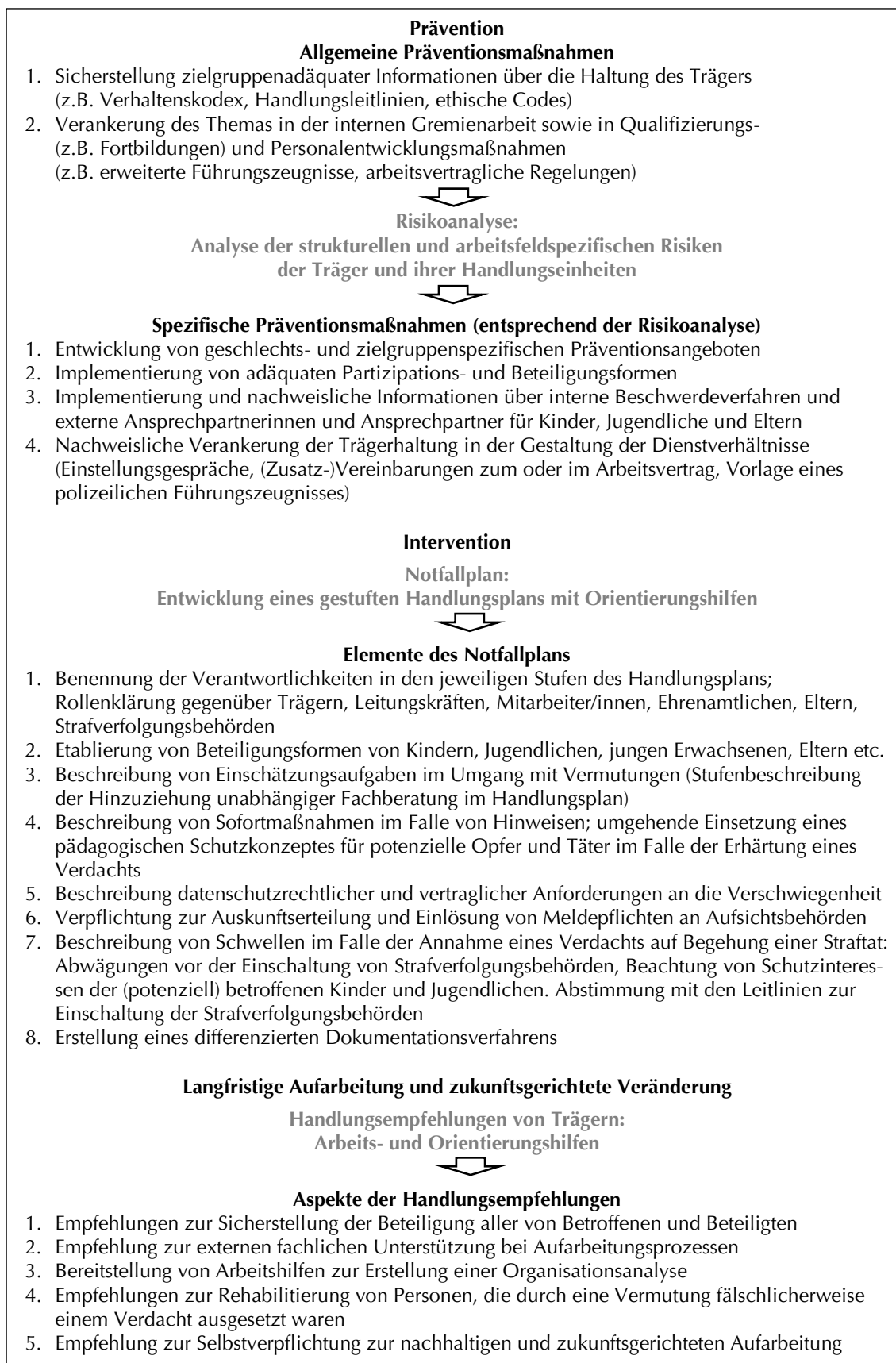


Abbildung 2: Quelle: Wolff,/Fegert/Schröer, 2012, S. 125

© Prof. Dr. Mechthild Wolff

Aus der zielgruppen- und arbeitsfeldspezifischen Risikoanalyse lassen sich spezifische Präventionsmaßnahmen ableiten, und zwar individuell für jede Einrichtung. Eine Risikoanalyse kann in einer Einrichtung mitunter nachweislich ergeben, dass nur wenige spezifische Präventionsmaßnahmen entwickelt werden müssen. Schutzkonzepte sind demnach nicht von einer Einrichtung auf eine andere übertragbar.

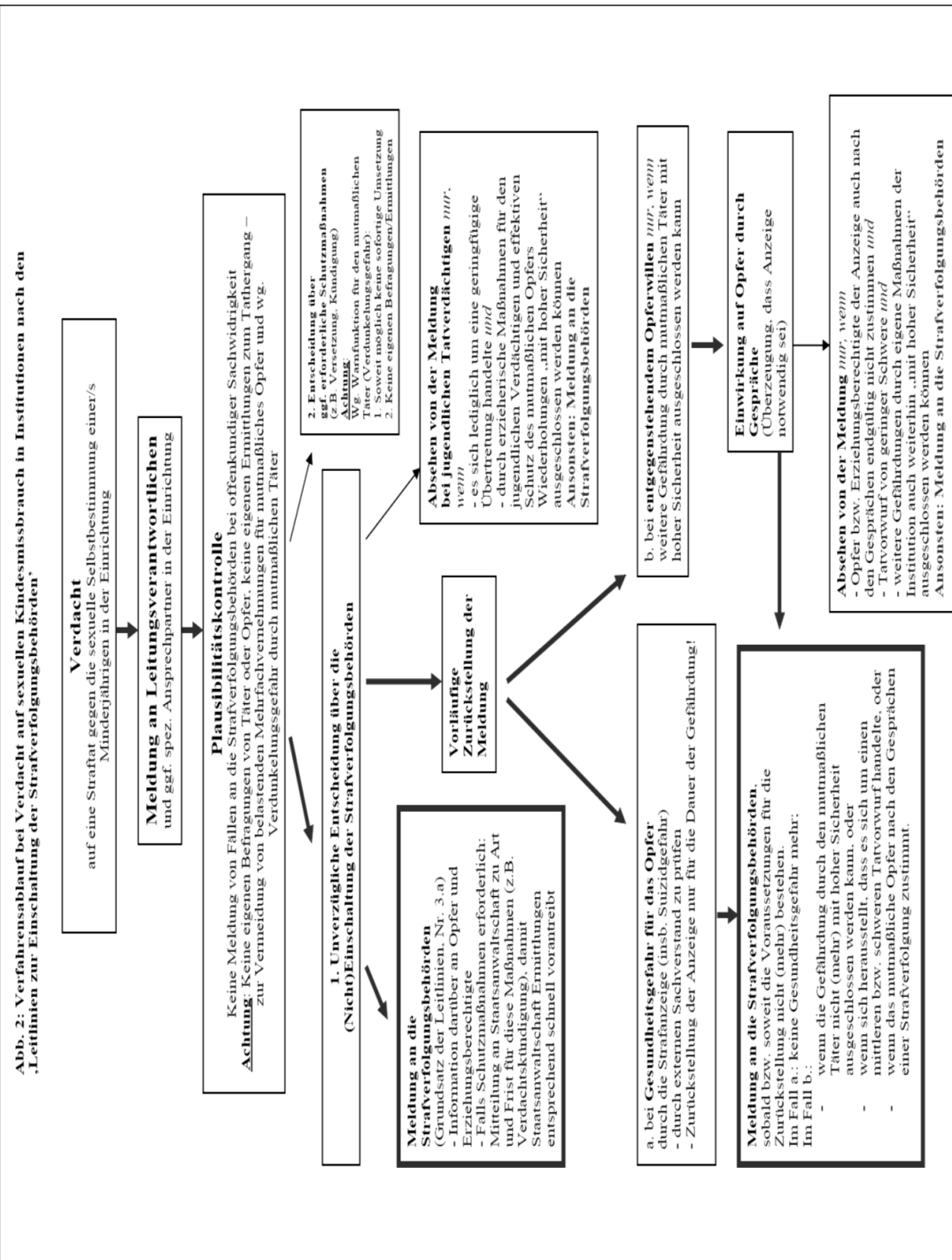
Im Rahmen der **Intervention** ist die **Entwicklung eines Notfallplans das zentrale Element**. Dieser Notfallplan muss als gestufter Handlungsplan installiert werden. Das heißt, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen über Handlungswissen darüber verfügen, was sie in welchen Schwellensituationen zu tun haben und an wen sie sich wenden müssen, z.B. bei einer Vermutung oder einem konkreten Verdacht. Sie müssen wissen, wie sie dann mit dem Kind/dem Jugendlichen und mit den Eltern umzugehen haben. Dazu sind intern und mit den Jugendämtern sowie Landesjugendämtern und möglicherweise auch mit der Polizei viele Absprachen zu treffen.

Die Leitlinien des Justizministeriums sehen vor, dass, wann immer in einer Einrichtung ein Verdacht auftritt, dieser sofort den Strafverfolgungsbehörden zu melden ist. Fachlich gesehen gibt es jedoch einige einschränkende Momente. Unsere Leitlinien bilden den Versuch, beides miteinander zu verknüpfen. Wenn die Einrichtungen benennen können, an welchen Schwellen sie das an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, kann man fachlich argumentieren, warum man so vorgeht und dass man keine Verschleppung der Fälle damit erreichen will – wie das Justizministerium in verschiedenen Einrichtungen der katholischen Kirche vermutete. Eine sofortige Meldung an die Polizei ist nicht in jedem Fall im Sinne des Opfers. Über dieses Thema haben wir am Runden Tisch Kindesmissbrauch sehr lange intensiv mit dem Justizministerium diskutiert. Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt und das Kind geschützt ist – der Schutz des Opfers hat oberste Priorität –, dann sollen Fälle an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Dazu soll in jeder Einrichtung eine begründete Schwellenbeschreibung erarbeitet werden, die Aufschluss darüber gibt, wann welcher Schritt einzuleiten ist.

Abbildung 3 gibt einen Überblick über einen **Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in Institutionen**.³ Der Verdacht wird dem Leitungsverantwortlichen gemeldet, es erfolgt eine Plausibilitätskontrolle und eine unverzügliche Entscheidung über die Einschaltung bzw. die Nichteinschaltung der Strafverfolgungsbehörde anhand der Schwellenbeschreibung. Es wird verbindlich festgehalten, was zu tun ist, wenn die Meldung vorläufig zurückgestellt wird. Es wird aufgeführt, wie mit den verschiedenen Beteiligten umzugehen ist: mit dem Kind/dem Jugendlichen – als Opfer und/oder als Täter, mit den Eltern, den Mitarbeiter/innen.

Dieses Schema ist lediglich ein Beispiel, denn in verschiedenen Einrichtungen kann dies aufgrund der Klientel und der psychosozialen Arbeit, die geleistet wird, anders erforderlich sein. Es ist eine Sache interner Aushandlung unter Berücksichtigung gesetzlicher Verpflichtungen der Institutionen (Heime, Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie usw.). Rechtliche Anforderungen müssen eingelöst werden. Zugleich müssen Kinder und Jugendliche vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt und gestärkt werden, zumal diese nicht immer im Interesse von Kindern und Jugendlichen und im Blick auf sie agieren.

³ Kliemann/Fegert 2012, S. 130



© Prof. Dr. Mechthild Wolff

Abbildung 3

Für Prozesse der Aufarbeitung benötigen Einrichtungen externe Hilfestellungen und vor allem den Blick von außen, um keine blinden Flecken zu entwickeln. Die Träger/Verbände sollten darum Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur **Aufarbeitung** von auftretenden Fällen zur Verfügung stellen.

Insgesamt gilt es, die Schutzkonzepte auf der Grundlage der Praxis der Einrichtung zu erarbeiten und nicht von außen zu bestimmen. Experimente sind erforderlich, so dass man sich an verschiedenen Modellen von Risikoanalysen orientieren kann.

Was ein Schutzkonzept nicht ist...

Ein Schutzkonzept ist nicht zu verwechseln mit Leitlinien, Verfahrensvorschriften, Dienstanweisungen, Verhaltenscodices oder anderen institutionellen Standards.

Was ein Schutzkonzept sein sollte...

- Die Organisationsentwicklung dient den zu versorgenden Menschen in Systemen, sie dient nicht den Strukturen im Sinne eines Selbstzwecks.
- Fachliche Weiterentwicklung und Haltungsänderungen können nur in lernenden Organisationen entstehen.
- Die Erarbeitung von Schutzkonzepten basieren auf partizipativen Organisationsentwicklungsprozessen mit Top-down und Bottom-up-Elementen.
- Betroffene werden an den Steuerungsgruppen, Projektgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Qualitätszirkeln etc. beteiligt.

Von außen müssen die wesentlichen Elemente als Pflicht abverlangt werden, dies geht nur als Top-down-Verpflichtung. Im Sinne von Bottom-up-Prozessen bedarf es guter Praxis, um die Umsetzung aller Präventionselemente daran auszurichten. Eine Wechselseitigkeit zwischen Top-down- und Bottom-up-Elementen ist gefragt, also Selbstverpflichtung sowie klare, verpflichtende Vorgaben durch die Leitung. Dies erscheint wesentlich, denn eine Anweisung von oben erweist sich noch lange nicht als praxistauglich.

Um dies zu illustrieren, erlauben Sie mir ein Beispiel: In einer Einrichtung wird seit einem Jahr ein Schutzkonzept erarbeitet, daran sind u.a. alle Abteilungsleiter, der Betriebsrat und der Personalentwickler sowie auch Betroffene beteiligt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sehr engagiert und auf dem Weg der Umsetzung. Zeitgleich gab das zuständige Ministerium ein 80-seitiges Werk heraus, das Vorgaben zu Schutzkonzepten enthielt. Das hat die Mitarbeiter der Einrichtung verwirrt und frustriert. Bei einer Fortbildungsveranstaltung in der Einrichtung, bei der das entstandene Schutzkonzept vorgestellt wurde, reisten auch Mitarbeiterinnen des betreffenden Ministeriums an. Im Gespräch stellte sich heraus, dass sie nun verstanden, warum sie mit ihren umfangreichen Vorschriften nicht gleich auf offene Türen gestoßen waren. Sie berichteten, dass die 80-seitigen Handlungsempfehlungen nur von wenigen gelesen wurden und Einrichtungen nicht bereit seien, die darin enthaltenen Handlungsanweisungen umzusetzen. Vielfältige Erfahrungen zeigen, dass Veränderungen Zeit benötigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur durch aktive Beteiligung an der Erarbeitung solcher Konzepte motiviert werden können, diese auch in die Praxis umzusetzen.

Mit Blick auf gelungene Organisationsentwicklungsprozesse muss man davon ausgehen, dass **die Zielperspektive des Schutzes in der Schaffung eines Klimas des Schutzes** besteht. Die pädagogische Grundhaltung und die Kultur der Einrichtung erzeugen ein soziales Klima der Offenheit und der erlebten Beteiligung und Sicherheit.

Spricht man mit Jugendlichen über Beteiligung, fordern diese nicht irgendwelche entwickelten Verfahren, sondern – ganz praktisch – eine gute Beziehung zu den Betreuer/innen und die Gewähr, dass sie bei wichtigen, sie betreffenden Dingen mitreden können. Bei der Frage des Schutzes verhält es sich ähnlich: ein Klima des Schutzes ist etwas, was man in allen Aktivitäten spürt und nicht etwas, was irgendwo aufgeschrieben wurde.

Das Klima des Schutzes ist einerseits von der pädagogischen Grundhaltung und andererseits von der Kultur der Einrichtung geprägt. Es müssen Verbindlichkeiten hergestellt werden. Ein soziales Klima des Schutzes, der Offenheit, Beteiligung und Sicherheit sind Aspekte, die zusammengehören.

Wie ein Schutzkonzept entwickelt wird

Unterschiedliche Formen der Gewalt in Institutionen erfordern in ihren Abstufungen methodische Berücksichtigung in Schutzüberlegungen:

- Grenzverletzungen,
- Übergriffe,
- Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.⁴

Vor der Entwicklung eines Schutzkonzepts ist genau zu definieren, was eigentlich wo für wen vermieden oder ausgeschlossen, d.h., was in den Fokus genommen werden soll. Außerdem ist folgende Überlegung anzustellen:

- Handelt es sich um einen Entwicklungsprozess vor dem Hintergrund eines Falls stattgefundenen Machtmissbrauchs?
- Handelt es sich um einen Entwicklungsprozess ohne institutionelles Vorwissen?

...denn: beide Ausgangslagen implizieren jeweils andere methodische Zugänge!

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes anhand eines stattgefundenen Falls ist einerseits gleichzeitig Teil seiner Aufarbeitung. Die Erfahrung aus dem Fall fließt andererseits in das Schutzkonzept mit ein. Hat die Einrichtung bisher keinen Fall zu verzeichnen, kann während des Entwicklungsprozesses eine Grenzverletzung oder ein Übergriff sichtbar werden, da die Beteiligten durch den Erarbeitungsprozess für dieses Thema sensibilisiert werden und einen geschärften Blick auf die Vorgänge in der Einrichtung bekommen.

Vor der Entwicklung eines Schutzkonzepts ist empirisches Wissen darüber erforderlich, welche Ängste, Unsicherheiten, Risiken, Schutzbedürfnisse Kinder und Jugendliche selbst benennen können. Dieses Wissen erlangt man u.a. durch Nutzerbefragungen.

⁴ vgl. Enders/Eberhardt 2007

Es gibt Elemente von Schutzkonzepten, die viele Entwicklungskosten beanspruchen, und es gibt solche, die kostengünstiger ablaufen, weil sie zunächst den Zuspruch aller Mitarbeiter/innen benötigen. Entstehende Widerstände gegen die Erarbeitung von Schutzkonzepten können mit Hilfe einer externen Begleitung bearbeitet werden.

Schutz ist auch eine Aufgabe der Politik und der Kommunen! Förderbedarfe für Schutzkonzepte müssen auf der Grundlage von spezifischen Präventionskonzepten definiert und beziffert werden. Das ist wiederum eine Aufgabe sowohl der Einrichtungen als auch der Träger. Es muss konkret ermittelt werden, wofür welche Ressourcen benötigt werden, bevor diese angefordert werden.

Die Leitfrage unserer Arbeitsgruppe lautet: **Schutzkonzepte: Mehr als Papier? Nur eine Aufgabe freier Träger?** Auf diese Frage wollen wir in der Diskussion eine Antwort finden.

Quellen

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Rotes Kreuz Generalsekretariat. Köln

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.) (2009): „Und wenn es doch passiert...“. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Remseck am Neckar

Kliemann, Andrea; Fegert, Jörg M. (2012): Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen. Leitlinien und Mindeststandards wollen Leitungskräfte in die Verantwortung nehmen. In: Das Jugendamt, Heft 3, S. 127 - 137

Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang (2011): Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderung nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen. Ergebnisse des ExpertInnenworkshops. Veröffentlicht als Anlage des Abschlussberichts

Wolff, Mechthild; Fegert, Jörg M.; Schröer, Wolfgang (2012): Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz. Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven nachhaltiger Organisationsentwicklung. In: Das Jugendamt, Heft 3, S. 121 - 126

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 2: Ombudschaft als eine Form des Beschwerdemanagements

Ombudschaften: Organisationsversagen oder Beitrag zur Rollenklarheit?

PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHN

Fachbereich Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
Freie Universität Berlin

Das Thema der Ombudschaft weist eine gewisse Diffusität auf, gleichzeitig kommt in der Kinder- und Jugendhilfe niemand an diesem Thema vorbei. Das ist eine neue Situation, die maßgeblich durch die Ergebnisse der Runden Tische sowie durch das Bundeskinderschutzgesetz, vor dessen Hintergrund im § 45 SGB VIII Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis nachgewiesen werden müssen, entstanden ist. Wir sind in unserer Fachdebatte dabei, den Bereich der einrichtungsinternen Beschwerdeverfahren und der einrichtungsexternen Ombudschaft neu zu klären und zu strukturieren.

Begrifflichkeiten

In der Debatte kristallisieren sich zwei Begriffe heraus: **Beschwerdeverfahren** und **Ombudschaft**. Die Benutzung der Begriffe ist in der Praxis bisher diffus. Es können die gleichen Inhalte damit gemeint sein, aber auch unterschiedliche Verfahrensabläufe und Anlaufstellen.

Der Begriff „**Beschwerde**“ wird alltagssprachlich oft genutzt und ist eine Rückmeldung oder eine Kritik über Produkte, Dienstleistungen, Störungen usw., über etwas, was als unangenehm oder unangemessen empfunden wird. Mit der Beschwerde ist das Bedürfnis verbunden, dass die Kritik anerkannt wird und eine Entschuldigung oder eine Veränderung erfolgt.

Obwohl in einem Verständnis von sozialpädagogischen Angeboten als personenbezogener Dienstleistung ein Beschwerderecht von Kundinnen und Kunden angelegt ist, ist dieses weder strukturell verankert noch gehört es zum professionellen Selbstverständnis von Fachkräften. Insbesondere Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Handeln im pädagogischen Alltag sind häufig angstbesetzt und können als persönlicher Angriff verstanden werden. Wird Kritik geäußert, besteht die Neigung, diese mit den Argumenten abzuwehren, dass der- oder diejenige ohnehin psychische Probleme hätte oder ein Querulant sei („Der Jugendliche ist doch immer aufmüpfig, sonst wäre er ja nicht hier...“).

Mit einer abwehrenden Haltung gegenüber Beschwerden geht jedoch auch das konstruktive Potenzial verloren, das in der Beschwerde liegt. Die Beschwerde ist eine wichtige Rückmeldung darüber, wie das, was wir tun, auf andere wirkt. Wir geben viel Geld aus und verbringen viel Zeit damit, adressatenorientierte Forschung zu betreiben. Wenn wir

im Alltag die Rückmeldungen der Klienten ernst nehmen würden, könnten wir daraus sehr viel lernen: Was wir tun und was wir beabsichtigen kann, sich deutlich davon unterscheiden, wie es bei dem Klienten ankommt. Darüber kann nur stetiger persönlicher Austausch Auskunft geben.

Den Vorteil des Begriffs „Beschwerde“ sehen einige Akteure darin, dass ihn jeder verstehe und auch betroffene Jugendliche und Familien etwas damit anzufangen wüssten. Darum wird dieser Begriff sehr breit eingefordert. Allerdings sollte in Einrichtungen ein Austausch darüber stattfinden, welches Ziel ein Beschwerdeverfahren verfolgen soll und inwiefern dieses auch sprachlich gefasst werden kann. Beschwerdeverfahren können auch als Anregungs- und Beschwerdemanagement, Konfliktmanagement oder als Äußerung von Wünschen bezeichnet werden. Der Nachteil des Begriffs „Beschwerde“ liegt darin, dass er auch Widerstand produzieren kann und unter Umständen eher mit „Motzen“ als mit konstruktiver Rückmeldung verbunden wird.

Der Begriff „**Ombudschaft**“ ist im Alltag weniger geläufig. Es gibt unterschiedliche Ombudschäfts-Modelle. Wenn wir über Ombudschaft sprechen, meinen wir meist das so genannte skandinavische bzw. schwedische Modell. In Schweden ist eine unabhängige Ombudsperson an die Landesregierung angebunden und zuständig dafür, Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aufzunehmen. Man geht davon aus, dass die Interaktion von Bürger/innen und Staat von einer strukturellen Machtasymmetrie bestimmt ist. Dem Bürger bzw. der Bürgerin ist nicht im Einzelnen geläufig, welche Regeln gelten, was er/sie oder was der Staat tun bzw. nicht tun darf. Um diese Asymmetrie auszugleichen und die Bürgerposition zu stärken, wurde die Ombudsperson eingesetzt. Diese Person verschafft zum einen Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall Gehör, verfügt über ein Akteneinsichtsrecht und hat das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, zum anderen wertet sie die Beschwerden fallübergreifend aus und erstattet auf dieser Basis dem Parlament Bericht über allgemeine Problematiken, die in der Arbeit deutlich wurden.

„Ombudschaft“ verwende ich als Vorgehensweise bei Streitfragen, in der der Ombudsperson die Aufgabe obliegt, die strukturell unterlegene Partei zu unterstützen, um überhaupt eine Verhandlung auf Augenhöhe zu ermöglichen. Dieser Aspekt ist besonders für die Kinder- und Jugendhilfe interessant. Auch bei den privaten Krankenversicherungen und im Bereich Hartz IV gibt es eine Ombudsperson oder einen Ombudsrat. Eine unabhängige, nicht weisungsgebundene Person, losgelöst von den Interessen der Konfliktpartner, hat die Aufgabe, die strukturell unterlegene Partei in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen, damit beide Parteien zu einer gerechten Einigung finden. Diese Person ist **kein Anwalt**, der die Interessen der unterlegenen Partei durchsetzt. Aber der/die Betroffene kann davon ausgehen, dass Information, die die Ombudsperson gibt, unabhängig von den Interessen des Streitgegners erfolgen.

Unterschiedliche Modelle von Ombuds- und Beschwerdestellen

Die Begrifflichkeiten „Ombudschaft“ und „Beschwerdeverfahren“ fallen in aktuellen Debatten um die Sicherung von Rechten junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie im Zusammenhang mit Partizipation, Qualitätsmanagement und der Prävention von Gewalt in pädagogischen Institutionen. Hier bestehen mehrere Diskurse z.T. nebeneinander, z.T. in Überschneidung.

Zum einen wird eine Debatte darüber geführt, Beschwerde- bzw. **Ombudsstellen außerhalb bestehender Träger** anzusiedeln. Im Hilfedreieck Leistungsverpflichteter – Leistungserbringer – Bürger/Bürgerin existieren unterschiedliche Interessen der Fachkräfte und Institutionen. Keiner der Beteiligten kann frei von eigenen Interessen die Interessen der Familie (wiederum zu differenzieren zwischen Eltern und Kindern) vertreten. Daher, so die Argumentation, ist eine Anlaufstelle erforderlich, die es so noch nicht gibt: Eine Anlaufstelle, die außerhalb dieses Dreiecks existiert und agiert, eine Stelle, die außerhalb von Einrichtungen und Trägern angesiedelt ist.

Ein zweiter Schwerpunkt der Debatte bezieht sich darauf, welche Konzepte sich **in Einrichtungen** oder Trägern umsetzen lassen. Diese Debatte ist zurzeit stark auf Einrichtungen freier Träger bezogen, weniger auf die öffentlichen Träger. Nur wenige Jugendämter denken darüber nach, eigene Formen zu entwickeln. Perspektivisch wird jedoch der Legitimationsdruck für öffentliche Träger angesichts der Erwartungen an freie Träger steigen.

Es gibt inzwischen **einrichtungs- oder trägerinterne Beschwerdestellen**, die auf Vorgänge in dieser bestimmten Einrichtung oder bei diesem bestimmten Träger bezogen sind. Die Evangelische Jugendhilfe Gellert beispielsweise ist in diesem Bereich vergleichsweise weit entwickelt. Gleichzeitig hat ein internes Verfahren eine Nebenwirkung, die es aber nicht überflüssig macht: Es gibt keine Unabhängigkeit. Daneben existieren in mehreren Bundesländern **externe und unabhängige Stellen**, die sich eher auf Geschehnisse in einer Region beziehen. Sie definieren als ihr Zuständigkeitsgebiet zumeist eine Stadt, eine Kommune, einen Landkreis, ein Bundesland o.ä.

Die externen und unabhängigen Stellen werden eher als Ombudsstellen und die internen Stellen als Beschwerdestellen bezeichnet. Man geht davon aus, dass die internen Stellen die Unabhängigkeit, die eine Ombudschaft erfordert, nicht gewährleisten können. Es gibt aber durchaus Varianten, in denen Träger oder Einrichtungen explizit jemanden suchen und hinzuziehen, der als unabhängige Person von außen für diese Einrichtung fungieren kann. Ein Beispiel hierfür ist die Diakonie Freistadt. Freistadt galt in den Fünfziger- und Sechzigerjahren als eine sogenannte Endstation in der Heimerziehung. Die Diakonie Freistadt hat mit Herrn Rosenkötter, der als Junge in Freistadt leben musste, bei der Aufarbeitung der Geschehnisse in der Einrichtung in den Fünfziger- bis Sechzigerjahren zusammengearbeitet. Aus seiner Erfahrung heraus hat sich Herr Rosenkötter dazu bereit erklärt, eine unabhängige Ombudsstelle für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung aufzubauen. Er bildet inzwischen gemeinsam mit zwei weiteren externen Ansprechpartnerinnen ein Ombudsteam für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen.

Das Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“

Vor zehn Jahren wurde in Berlin der **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V.** gegründet. Er gilt bundesweit als erste unabhängige Ombudsstelle für Jugendliche und Heranwachsende und setzt sich offensiv für bedarfsgerechte und gesetzmäßige Jugendhilfeleistungen ein. Ausgangspunkt waren 2002 erhebliche finanzielle Einschnitte in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe und die daraus folgenden Veränderungen in der Hilfeplanung. Es kam zu einer Absenkung des Leistungsniveaus und unberechtigten Ablehnungen von Jugendhilfeleistungen durch den öffentlichen Träger. Engagierte Fachkräfte

gründeten daraufhin einen Verein, um die Betroffenen in dieser Situation durch eine von Trägerinteressen unabhängige Stelle zu unterstützen. Inzwischen kann der Verein auf eine lange Erfahrung im Umgang mit Konflikten zwischen dem öffentlichen Träger und Bürgerinnen und Bürgern und in der konstruktiven Begleitung von Konflikten vor dem Hintergrund des ombudtschaftlichen Gedankens verweisen.

In anderen Bundesländern haben sich nach und nach vergleichbare Initiativen gegründet, die inzwischen in einem Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zusammengeschlossen sind. Die darin vernetzten Initiativen treffen sich regelmäßig, tauschen ihre Erfahrungen aus und besprechen mögliche Verbesserungen ihrer Arbeit. Auf der Internetseite „www.ombudschaft-jugendhilfe.de“ sind Informationen über die bundesweit existierenden Initiativen sowie aktuelle Informationen zu Entwicklungen im Bereich Ombudschaft zu finden.

Die genannten Initiativen sind entweder Vereine, die sich zum Zweck der Ombudschaften gegründet haben, oder Initiativen von Wohlfahrtsverbänden. Sie alle versuchen, Unabhängigkeit zu sichern und richten sich im weitesten Sinne auf Beschwerden und Anliegen von jungen Menschen und ihren Familien in Konflikten mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Nur sehr wenige Initiativen beziehen sich nur auf freie bzw. nur auf öffentliche Träger. Aber die empirische Erfahrung zeigt, dass der größte Teil der Meldungen über Konflikte mit Jugendämtern, weniger über Konflikte mit freien Trägern erfolgt.

Alle Initiativen verfolgen ein abgestuftes Beratungskonzept, das mit dem Erstgespräch und der Überprüfung des Anliegens beginnt: Geht es um Aufklärung, um eine Erklärung, warum ein bestimmtes Vorgehen rechtens ist, um einen Konflikt, in dem man unterstützend tätig werden kann, um wichtige Informationen, die ein Betroffener braucht, geht es um Vermittlungs- oder um Konfliktgespräche? Die Klärung dieser Fragen stellt den ersten Schritt im Beratungsprozess dar.

In der Zusammenarbeit der Initiativen aus verschiedenen Bundesländern wurden unterschiedliche Ausrichtungen deutlich. In Nordrhein-Westfalen richtet sich beispielsweise die „Initiative geRecht“ vom Kinderschutzbund explizit darauf, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen anzusprechen. Die Kinder und Jugendlichen können sich an diese Stelle mit Beschwerden über Geschehnisse in Einrichtungen an die unabhängige Ombudsstelle wenden. Die Initiative „Habakuk“ steht allen Kindern und Jugendlichen im Konflikt mit Fachkräften der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zur Seite, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer eigenen Einrichtungen. Sie ist jedoch eine Initiative des Caritasverbands Baden-Württemberg.

Es ist zu bedenken, dass der Weg für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu einer solchen externen Stelle relativ hochschwellig ist. Sie müssen zunächst einmal darüber informiert sein, dass eine solche Stelle existiert. Aber auch dann wissen sie nicht, wer sie in dieser Stelle erwartet und ob das, was sie vorbringen möchten, als genügend „bedeutend“ angesehen wird. In der Regel wenden sich Kinder und Jugendliche nicht an den Kinderschutzbund oder die Ombudsstelle, sondern eher an eine konkrete Person, die sie möglichst kennen und zugänglich ist. Diese Erfahrung wird auch aus Freistatt berichtet. Herr Rosenkötter und seine Kolleginnen reisen persönlich durch die Einrichtungen, besuchen Sport- oder Kulturveranstaltungen, sprechen mit den Erzieher/innen und den Kin-

dern und Jugendlichen und verteilen persönlich ihre Handynummer. Sie versuchen, den persönlichen Kontakt herzustellen, und dies bedeutet einen sehr hohen Anspruch an das zeitliche und persönliche Engagement der Mitarbeiter/innen einer externen Stelle.

Kinder, Jugendliche und Eltern werden häufig nicht angemessen über ihre Rechte informiert. Ein Jugendlicher, der sich beim Jugendamt beschwert, braucht neben dem Wissen über seine Rechte die emotionalen, aber auch finanziellen Ressourcen, um sich in diesen Konflikt zu begeben. Dabei ist zu bedenken, dass selbst Fachkräfte sich oft nicht trauen, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzuleiten. Sich als Betroffener beschwerdeführend an das Jugendamt zu wenden, in dem Wissen, von diesem abhängig zu sein, stellt eine noch höhere Hürde dar. Daher brauchen die Betroffenen Informationen über ihre Rechte und das Wissen darüber, dass ihnen entsprechende Ombudsstellen zur Verfügung stehen, wo sie Informationen auch über Verfahrensregelungen erhalten und sich beschweren können, ohne Angst vor eventuellen Folgen haben zu müssen. In den Einrichtungen ist es noch nicht selbstverständlich, dass die Kinder und Jugendlichen über Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner informiert werden. Dies muss in das Alltagshandeln in den Einrichtungen integriert werden. Jugendämter ihrerseits können dies in die Hilfeplanung integrieren und auch auf ihre eigene Funktion als Beschwerdestelle im Prozess der Hilfeerbringung hinweisen.

Es gibt Überlegungen, wie man die Arbeit der Initiativen verstetigen kann. Dazu wurde vor einem Monat ein Rechtsgutachten von *Reinhard Wiesner* veröffentlicht¹, in dem er Vorschläge unterbreitet, wie ein solcher externer Ort strukturell in der Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden kann. Wenn man jedoch strukturell etwas im SGB VIII regelt, ist es nicht mehr extern, sondern Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesner schlägt vor, den Jugendhilfeausschüssen bzw. den Landesjugendhilfeausschüssen unabhängige Ombudsstellen anzugliedern. Es wäre spannend, wenn sich einige Jugendämter hier zu einer gemeinsamen Erprobungsphase entschließen würden.

Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdestellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“

Im Moment führe ich ein Forschungsprojekt für das Bundesjugendministerium durch, ausgehend vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“. Grundlage dafür sind zehn Fallstudien von Einrichtungen, die vor mehreren Jahren Beschwerdeverfahren implementiert haben und über ein gewisses Erfahrungswissen darüber verfügen. Wir rekonstruieren die Implementierungsbedingungen und gehen den Fragen nach, wie man dabei vorgeht, welche Erfahrung man dabei gewinnen kann, welche günstigen und ungünstigen Faktoren das Gelingen beeinflussen und worauf man besonders achten sollte. Daraus wird bis zum Herbst 2012 eine Handreichung erarbeitet, die den Landesjugendämtern zur Verfügung steht, um die Entwicklungsprozesse zu gestalten, die im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren auf sie zukommen.

¹ Wiesner, R.: Rechtsgutachten zur Implementierung von ombudsschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., Berlin, Februar 2012.
unter: http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_05.pdf

Eine besondere Herausforderung bei der Implementierung interner Verfahren in Einrichtungen stationärer Hilfen ist, dass hier das Miteinander-Leben im Vordergrund steht. Wie kann man Beschwerdeverfahren formalisieren und transparent regeln für das Zusammenleben im Alltag? In den Fallstudien interviewen wir die Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Beschwerde zuständigen Personen sowie Kinder und Jugendliche. Mit den Kindern und Jugendlichen führen wir Gruppendiskussionen in den Wohngruppen durch. Als ein Ergebnis aus diesen Interviews konnten wir festhalten, dass sich die Kinder und Jugendlichen eigentlich nicht beschweren wollen. Sie wollen im Alltag in ihrer Wohngruppe auch mit ihren Sorgen ernstgenommen werden. Gleichzeitig schätzen sie es positiv ein, dass es den Beschwerdeweg gibt. Insbesondere am Anfang vermittelt ein festgelegtes und transparentes Beschwerdeverfahren Sicherheit. Kinder und Jugendliche beschweren sich allenfalls dann, wenn sie den Eindruck haben oder bereits die Erfahrung gemacht haben, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden und in festgelegten Zeiträumen bearbeitet werden. Viele fürchten sich hingegen, insbesondere wenn es um Beschwerden gegen Erzieherinnen und Erzieher geht, vor Strafe oder Konsequenzen durch diese. Sie nehmen die Erzieherinnen und Erzieher als eingeschworenes, zusammenhaltendes Team wahr, gegen das man im Zweifelsfall nicht ankommt. Andere beschreiben, dass sie wichtige Bezugspersonen nicht enttäuschen und deren Vertrauen nicht aufs Spiel setzen wollen. Dies verdeutlicht, dass die Entwicklung eines konstruktiven, von Kindern und Jugendlichen genutzten Beschwerdeverfahrens einen anspruchsvollen und längerfristigen Prozess darstellt.

Es geht in unserem Forschungsprojekt nicht in erster Linie darum, ob es viele oder weniger Beschwerden in einer Einrichtung gibt, sondern um die Prozesse, die bei der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens ablaufen. In vielen Einrichtungen erfolgte die Entscheidung für die Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens von der Leitung (Top-down-Prozess). Für eine gelingende Umsetzung ist es dann entscheidend, alle Statusgruppen in den Prozess mit einzubeziehen und diesen transparent zu gestalten. Anderenfalls bleibt das Beschwerdeverfahren meist ineffektiv, weil sich die Haltung der Betreuer/innen nicht darauf ausrichten kann, Kinder und Jugendliche zur Nutzung von Beschwerdewegen zu ermutigen. Entstehen Beschwerdeverfahren aber im Rahmen von Partizipationsentwicklungsprozessen – in der Evangelischen Jugendhilfe Geltow war es beispielsweise die Entwicklung eines Rechkatalogs –, kann sich in diesem Prozess bei allen Beteiligten eine veränderte Haltung entwickeln. Diese Prozesse und Haltungen – und nicht nur das reine Beschwerdeverfahren, das auf dem Papier steht – müssen dann auch an neue Mitarbeiter/innen und neue Kinder und Jugendliche transportiert werden, müssen lebendig gehalten werden und als fortlaufender Prozess betrachtet werden. Ich hoffe sehr, dass wir am Ende des Forschungsprojektes die Haltung genauer beschreiben können, die ein Beschwerdemanagement ermöglicht oder aber hemmt.

Gute Beschwerdeverfahren binden die Reflexion von häufiger auftauchenden Beschwerden und Anliegen vor dem strukturellen Hintergrund in Qualitätsentwicklungsprozesse ein. Dazu dienen regelmäßige Besprechungen, auf denen die Art der Beschwerden (in der Sache, nicht mit Namen) und die womöglich dahinter stehenden strukturellen Probleme analysiert werden.

Fazit

In der Kinder- und Jugendhilfe ist eine strukturelle Unterentwicklung in Bezug auf die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien zu konstatieren. Die Runden Tische haben noch einmal auf die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen, ausgleichende Varianten für die vorhandene Machtasymmetrie zu finden. Dazu werden im Moment verschiedene Modelle entwickelt. Es gibt noch nicht *das* eine Modell, es werden viele Modellprojekte erprobt, die ihre Nebenwirkungen, ihre Vor- und Nachteile erst allmählich zutage bringen und die in unterschiedlichen Situationen und sehr verschiedenen Einrichtungen, Institutionen, Jugendämtern, Kommunen und Landkreisen entstanden und nicht unmittelbar übertragbar sind. Dass wir jetzt eine Debatte darüber führen, halte ich nicht für eine Exotendiskussion, sondern für einen Normalisierungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung von Bürgerrechten.

Wir brauchen solche Anlaufstellen nicht (nur) für Extremsituationen. Die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen sind auch dann bedeutsam, wenn sie sich nicht auf Gewalt oder andere schlimme Vorkommnisse beziehen. Ob es sich um eine „geringfügige“ Beschwerde oder eine Beschwerde über eine massive Rechtsverletzung handelt – für die Betroffenen ist beides wichtig und ein strukturelles Erfordernis in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch geringfügige Beschwerden wird auch die Verlässlichkeit des Beschwerdeverfahrens geprüft und der Umgang damit für den Ernstfall geprobt. Es muss daher das Ziel in der Kinder- und Jugendhilfe sein, eine veränderte Haltung gegenüber Klientinnen und Klienten und eine strukturelle Veränderung des Arbeitsfeldes in Bezug auf die Sicherung von Betroffenenrechten zu entwickeln.

Allerdings sind Beschwerdemöglichkeiten nur *ein* Bestandteil. Allein durch die Schaffung von Beschwerde- und Ombudsstellen schafft man keine partizipative Grundhaltung in Einrichtungen und Institutionen. Es ist eher umgekehrt: Aus einer partizipativen Haltung heraus wird die Notwendigkeit einer Beschwerdestelle selten hinterfragt. Es ist eine zentrale Organisationsentwicklungsaufgabe der Leitung, diese Strukturen zu schaffen und an einer solchen Haltung zu arbeiten, sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeiter/innen.

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 3: Die insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft

Unterstützung und Beratung auch über das eigene System hinaus?

DR. SIGRID A. BATHKE

Stellvertretende Geschäftsführerin des Instituts für soziale Arbeit e.V., Münster

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist mit der Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und der damit einhergehenden Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 in den Fokus der fachlichen Diskussion gelangt. Das Institut für soziale Arbeit (ISA) bietet – wie andere Institute auch – seitdem Fortbildungen dazu an, in denen wir Fachkräfte für die spezielle Aufgabe, freie und öffentliche Träger zu Kinderschutzfragen zu beraten, Risikoeinschätzungen vorzunehmen und Kooperationen im Kinderschutz zu vermitteln, qualifizieren. Dennoch scheint das Tätigkeitsfeld bundesweit noch im Werden begriffen zu sein. Es ist fast so etwas wie ein Berufsbild, das sich noch am Anfang der Entwicklung befindet. Dieser Prozess ist noch längst nicht abgeschlossen. Nach meiner Wahrnehmung gibt es in manchen Kommunen offiziell überhaupt keine insoweit erfahrene Fachkraft, in anderen Kommunen sind dies automatisch die Mitarbeiter/innen des ASD. In einigen Kommunen gibt es insoweit erfahrene Fachkräfte bei jedem Träger. Oft weiß der eine Träger nicht, wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte es bei dem anderen gibt, geschweige denn, wer diese Fachkräfte sind. Dieser Bereich ist noch recht unstrukturiert. Meine Hoffnung ist, dass sich dies mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz etwas mehr konturiert. Hier auf dieser Tagung jedoch eine Schärfung von Rolle und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft in Bezug auf Heimerziehung und sexuellen Kindesmissbrauch vorzunehmen, halte ich für verfrüht.

Eine weitere Erfahrung aus unseren Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten ist, dass Verfehlungen durch Mitarbeiter/innen in Einrichtungen eher selten von beratenden insoweit erfahrenen Fachkräften begleitet werden, insbesondere wenn sie selbst beim Träger bzw. bei der Einrichtung angestellt sind. Für das Themengebiet des sexuellen Missbrauchs übernehmen oft entsprechende Beratungsstellen vor Ort die Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe. In Jugendämtern fällt dieses Thema häufig in ein Spezialgebiet, in dem sich die Fachkräfte nicht hinreichend ausgebildet fühlen und sich mit den Dynamiken – die sich von Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen unterscheiden – überfordert fühlen. Auch das ISA nimmt das Themengebiet des sexuellen Missbrauchs bei der Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII eher am Rande in den Blick. Allerdings liegt dies darin begründet, dass es sich nicht um eine Fortbildung zu verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung handelt, sondern um eine Fortbildung, die dazu befähigt, Beratungsprozesse zur Unterstützung freier Träger bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos – wie sie nach § 8a SGB VIII bereits in der bisherigen Fassung vorgesehen waren – zu strukturieren und zu gestalten.

In meinem Input möchte ich den Fokus auf das **Bundeskinderschutzgesetz** legen, weil dort plötzlich die Aufgaben – nämlich die der insoweit erfahrenen Fachkraft – die bisher

bundesweit noch nicht so klar definiert und flächendeckend implementiert waren, bezogen auf den Adressatenkreis erweitert werden. Auf der einen Seite ist es als positiv anzusehen, dass die unterschiedlichen Professionen (u.a. Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte) so viel Unterstützung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erhalten sollen. Wenn man aber andererseits weiß, dass Rollen und Aufgaben insoweit erfahrener Fachkräfte in vielen Kommunen noch nicht hinreichend formuliert sind, steht man vor der Frage, wie das zu bewältigen sein soll.

Die insoweit erfahrene Fachkraft tritt im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes mehrfach (KKG, SGB VIII, SGB IX) an verschiedenen Stellen auf.

Änderung im Zusammenhang mit einem Beratungs- und Begleitungsanspruch durch das BKiSchG

§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX	Beratungsangebot gegenüber Trägern von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

Der bereits seit dem 01.10.2005 geltende **§ 8a SGB VIII** wird durch das Bundeskinderschutzgesetz noch einmal stärker präzisiert. Absatz 4 (vorher Absatz 2) ist nicht generell neu, nur ein wenig mehr zugespitzt:

§ 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

...

... bei der Gefährdungseinschätzung **eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird...**

Der Absatz sagt noch nichts darüber aus, wo genau die insoweit erfahrene Fachkraft angesiedelt sein soll. Es gibt verschiedene Tendenzen in der Fachöffentlichkeit. Das ISA vertritt die Auffassung, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht beim ASD angesiedelt sein sollte, weil dies zu Interessens- und Rollenkonflikten führen kann. Typisch wäre hierfür beispielsweise, dass ein Sozialarbeiter im ASD, der Beratungen nach § 8a SGB VIII für freie Träger durchführt, die betreffende Familie im Verlauf der Beratung auch ohne Nennung des Namens identifizieren kann und bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte nicht nur bei der Gefährdungsabschätzung unterstützend tätig sein, sondern auch nach § 8a Abs. 1 SGB VIII handeln müsste. Gleichwohl kommt dies in der Praxis durchaus vor und es wird versucht, den Konflikt durch verschiedene organisatorische Regelungen zu lösen.

Neu ist im § 8a SGB VIII der zweite Satz:

§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

In die Vereinbarung ist neben den **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die

Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Man darf gespannt darauf sein, wie die Praxis diese Vorgaben umsetzen wird. Ich habe bereits viele, sehr unterschiedliche Vereinbarungen gesichtet und nach meiner Erfahrung sind alle immer sehr zufrieden, wenn sie diese Vereinbarung endlich abgeschlossen haben. Die Gefahr besteht jedoch darin, dass der Transfer von Inhalten und Verfahren dieser Vereinbarungen von der Leitungs- auf die Mitarbeiterebene nicht immer optimal funktioniert. Außerdem werden die Vereinbarungen nur selten regelmäßig evaluiert. Häufig lassen sich in der Praxis beeindruckend formulierte Vereinbarungen finden, die Mitarbeiter/innen jedoch wissen nichts oder nur wenig darüber oder die Vereinbarungsinhalte und Vorgaben sind durch Personalwechsel in Vergessenheit geraten. Mitunter sind die Personen, die in der Vereinbarung genannt wurden, nach einer bestimmten Zeit nicht mehr vor Ort als Ansprechpartner tätig, so dass hier regelmäßige Aktualisierungen vorgenommen werden müssten.

Kooperation und Vernetzung ist zudem eine anspruchsvolle, vielfältige Aufgabe, die man nicht „nebenbei“ erledigen kann. Sie muss kontinuierlich erfüllt werden und hat – im Gegensatz zu einem Projekt – kein Ende. Das muss immer wieder betont werden. Durch Personalwechsel oder durch Alltagsbelastung ist eine Vernachlässigung von Kooperationsaktivitäten und -bemühungen durchaus nachvollziehbar, daher ist es angebracht, eine konkrete Person oder Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen. Das muss nicht unbedingt die insoweit erfahrene Fachkraft sein, aber eine Koordination ist unbedingt erforderlich.

Über die Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft gab es bereits im Jahr 2005 Diskussionen in der Fachöffentlichkeit. Akteure aus dem Bereich der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste vertraten des Öfteren den Standpunkt, dass Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung schon immer ein Kerngeschäft für die dort tätigen Fachkräfte gewesen wäre und die Mitarbeiter/innen des ASD daher per se insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz seien. Verschiedene Institutionen wie beispielsweise Erziehungsberatungsstellen und Anbieter von Hilfen zur Erziehung hingegen verwiesen auf ihre Erfahrungen mit schwierigen Erziehungssituationen, auf vorhandene therapeutische Zusatzausbildungen, auf Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik sowie in Bezug auf Familiendynamiken. Hier schwankten die Diskussionen zwischen Befürchtungen freier Träger, nun zum so genannten Handlanger der Jugendämter zu werden, der Wahrung der Autonomie der eigenen Profession, dem Schutz des durch die Klienten entgegengebrachten Vertrauens in der Beratung und dem Gefühl der „Abqualifizierung“ des Fachkraftstatus durch ein Gesetz.

Durch die Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im SGB VIII der neue § 8b eingeführt:

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **im Einzelfall** gegenüber dem örtlichen Träger der **Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.

Auch hier wird der örtliche Träger der Jugendhilfe zum Angebot einer Beratung verpflichtet, allerdings muss er sie nicht unbedingt selbst erbringen. Die kommunale Regelung kann unterschiedlich aussehen und es ist bisher noch offen, wie die Städte und Gemeinden dies ausgestalten werden. Einige Träger benennen Fachkräfte und qualifizieren sie entsprechend. Sie sind dann insoweit erfahrene Fachkräfte für diese Träger. In einigen Kommunen sind die insoweit erfahrenden Fachkräfte eher koordinierend tätig. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist in diesem Paragraphen deutlich erweitert. Er bezieht sich auf alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, nicht nur auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben **gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe** Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Während die gemeinsame Erarbeitung von Handlungsleitlinien in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb einer Institution noch gut gelingt, wird dies zwischen verschiedenen Institutionen bereits ein anspruchsvolleres Unterfangen. Darüber hinaus erlebe ich die Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsverfahren in vielen Einrichtungen noch als recht unterentwickelt, obwohl es bereits gute Projekte und Ansätze gibt.

Weiterhin gibt es ein Beratungsangebot gegenüber Trägern von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen im SGB IX. Auch diese haben einen Anspruch gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe, sich in Kinderschutzfragen beraten zu lassen:

§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX

Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über

...

7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Da die Verträge über die Ausführungen von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen Regelungen in Bezug auf den Kinderschutz enthalten sollen, muss die öffentliche Jugendhilfe darüber mit diesen Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen in den Dialog treten. Darin liegt meines Erachtens eine große Chance, gleichwohl steckt hier die Entwicklung noch in den Anfängen. Im Bereich der Rehabilitation ist die Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes, wie wir in der Jugendhilfe ihn verstehen, verhältnismäßig fremd. Die Mitarbeiter/innen sind noch unsicher im Umgang mit dieser Problematik und würden sich nach meiner Erfahrung dazu mehr Unterstützung wün-

schen. Das war aber bisher nicht gesetzlich geregelt. Es hängt sehr davon ab, ob die Einrichtung vor Ort ein positives Verhältnis zum Jugendamt hat oder nicht. Wenn die Jugendhilfe aber offensiv dafür werben würde, würden die Einrichtungen die Beratung sicherlich stärker in Anspruch nehmen. Was dies an Erhöhung des Finanz- und Arbeitsaufwandes bedeutet, ist noch nicht abzusehen. Zunächst müssten aber alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, darin geschult werden, was beispielsweise ein „gewichtiger Anhaltspunkt“ überhaupt ist, der einen Beratungsanspruch rechtfertigt. Diese neue Regelung könnte demnach einen erheblichen Qualifizierungsschub zu Themen und Fragestellungen des Kinderschutzes – auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – in Gang setzen.

Artikel 1 BKiSchG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

§ 3 Abs. 1 KKG

In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen **flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt,

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Niemand kann Kinderschutz allein bewerkstelligen, dazu sind Kooperationen und Netzwerke notwendig und nun auch gesetzlich verankert. Bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes gab es zahlreiche Bestrebungen und Projekte zu Kooperationen, seien es Frühe Hilfen oder Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule etc., die sich immer wieder den Lernerfahrungen unterzogen haben, aus unterschiedlichen Systemen miteinander zu kooperieren. Die gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum, über die Leistungen, Möglichkeiten, aber auch Grenzen stellt eine sehr wichtige Voraussetzung für Kooperation dar. Zu Beginn einer Kooperationsanbahnung müssen oft zahlreiche Missverständnisse, Vorurteile und gegenseitige Vorwürfe aus dem Weg geräumt werden. Es ist zudem nicht einfach, mit allen Kooperationspartnern die strukturellen Fragen vor Ort zu klären und die Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

In das Netzwerk sollen nach **§ 3 Abs. 2 KKG** insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

Für die Abstimmung im Kinderschutz in einer Kommune habe ich das Bild eines Orchesters gewählt (**Abbildung 1**), weil alle Beteiligten hoch professionell sind, aber auch alle ihre „Eigenarten“ haben.

Der Dirigent ist hier der örtliche Träger der Jugendhilfe, der die Verfahren im Kinderschutz koordiniert. Die weitere Besetzung der Instrumente habe ich willkürlich vorgenommen, sie dient lediglich der Verdeutlichung und der Illustration.

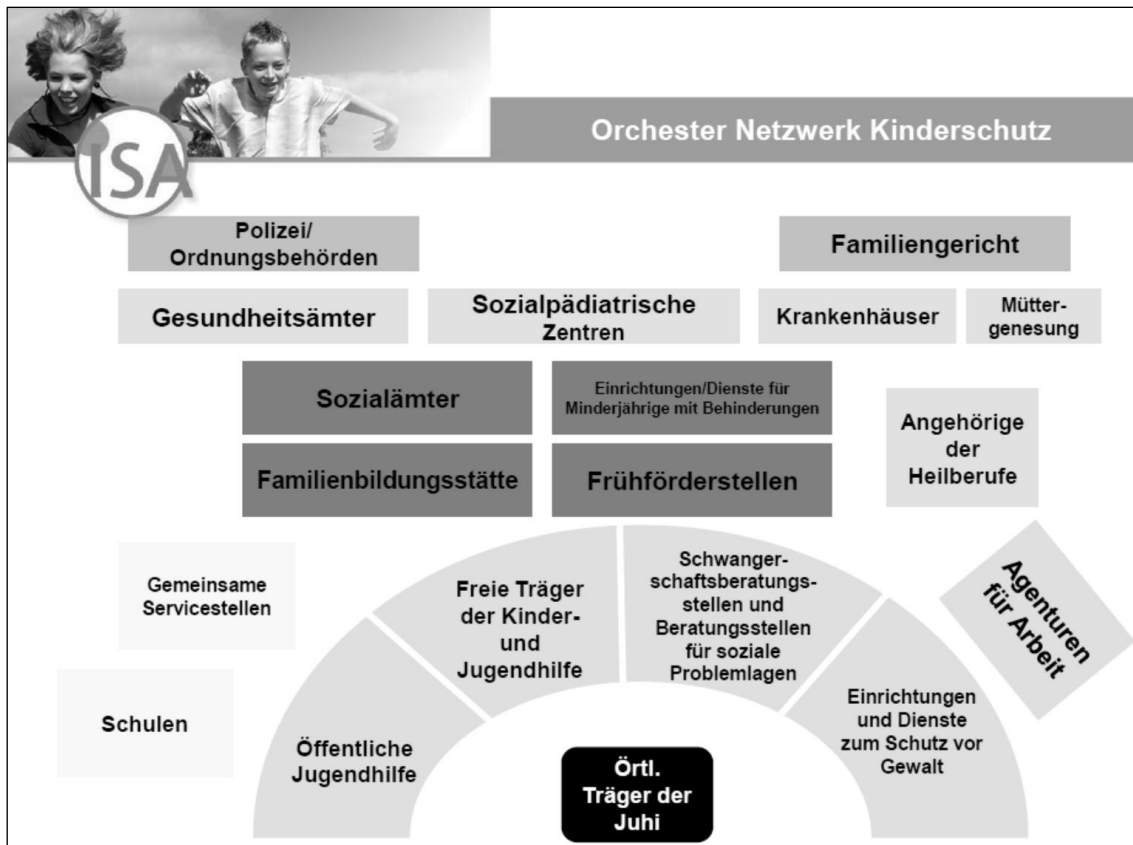


Abbildung 1

© Dr. Sigrid A. Bathke

Bei den Orchestermitgliedern handelt es sich durchweg um Personen, die sehr professionell und gut ausgebildet sind. Trotzdem gibt es bestimmte Animositäten und Vorurteile zwischen den verschiedenen Instrumentengruppen. Hier lassen sich unschwer Parallelen in der kommunalen Kooperation zwischen unterschiedlichen Institutionen und Professionen im Kinderschutz finden. Wenn aber das Zusammenspiel gelingt, ist es ein schönes Konzert, das nachhaltig wirkt und in guter Erinnerung bleibt. Zwar erscheint der (nicht abgeschlossene) Katalog der Kooperationspartner sehr vielfältig und komplex. Aus Erfahrungen von Modellprojekten in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist jedoch bekannt, dass Kooperationen im Kinderschutz und im Bereich Früher Hilfen auch mit sehr vielen Protagonisten gelingen können. Das betrifft sowohl die Kooperation im Einzelfall als auch die kontinuierliche Zusammenarbeit in Gremien. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung über Verfahrensweisen in interinstitutionellen Gremien ist insbesondere wichtig, um nicht erst beim Einzelfall über entscheidende Aspekte der Kooperation zu reden. In Oldenburg fanden zum Beispiel im Rahmen des Modellprojektes

„Koordinierungszentren Kinderschutz – kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ (Niedersachsen) gemeinsame Fortbildungen für die Kooperationspartner aus Gesundheitswesen und Jugendhilfe zu verschiedenen Themen des Kinderschutzes statt. Weiter wurden gemeinsame Bögen zur Risikoabschätzung entwickelt, die nach erfolgter Evaluation kontinuierlich auf die notwendigen Erfordernisse hin modifiziert werden. Im Zuge des Modellprojektes konnten sich so die Kooperationspartner besser kennenlernen, so dass sich das Aufeinander-Zugehen später im Einzelfall einfacher gestaltet.

Leitfragen, die sich aus der Verpflichtung zur Kooperation und für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben:

- **Soll die insoweit erfahrene Fachkraft das kommunale Netzwerk Kinderschutz koordinieren?** In einigen Kreisen und Kommunen gibt es bereits insoweit erfahrene Fachkräfte, die den Kinderschutz in der gesamten Kommune bzw. im Kreis koordinieren. Diese bekommen Unterstützung und Fortbildung und können einen Überblick über das Netzwerk in der Kommune geben.
- **Sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte hinreichend auf ihre Aufgaben vorbereitet und qualifiziert?** Die Beantwortung der Frage ist von den Rollen und Aufgaben abhängig, die der insoweit erfahrenen Fachkraft zugeschrieben werden sollen (eher koordinierend oder eher beratend). Außerdem müsste hier eine kommunale Bestandsaufnahme hinsichtlich der Schwerpunkte in den Arbeitsfeldern und der Qualifizierungsbedarfe erfolgen.
- **Wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte braucht eine Kommune?** In den Kommunen wird es sehr unterschiedlich gehandhabt, ob eine ausgebildete insoweit erfahrene Fachkraft tatsächlich als solche eingesetzt wird oder nicht. Daher wissen wir nicht genau, wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte tatsächlich tätig sind, wem diese Aufgabe zugeschrieben wird und wer sich von seinem Selbstverständnis her dafür hält. Das ist im Moment noch sehr intransparent. Eine zurzeit laufende Untersuchung der Hochschule Esslingen soll beispielsweise einen Überblick darüber geben, wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte es in Baden-Württemberg gibt, wie viele ausgebildet worden sind und wie diese strukturell verankert sind. Bundesweit gibt es jedoch keine Zahlen darüber, obwohl es den § 8a SGB VIII bereits seit 2005 gibt.
- **Wer koordiniert die insoweit erfahrenen Fachkräfte einer Kommune?** Einige Jugendämter vertreten z.B. die Auffassung, dass ihre ASD-Fachkräfte automatisch die insoweit erfahrenen Fachkräfte seien und eine systematische Koordination nicht unbedingt erforderlich wäre. Andere Jugendämter haben spezielle zusätzliche Abteilungen eingerichtet, die sich mit Fragen der Gefährdungseinschätzung sowie der Beratung und Unterstützung von Mitarbeiter/innen des Jugendamtes beschäftigen. Weiter lassen sich Jugendämter finden, die hier zwar keine Abteilungen, aber zumindest Stellen geschaffen haben, die die Aufgabe der Beratung und Unterstützung bei der Abklärung von Verdachtsfällen und Gefährdungseinschätzungen übernommen haben. Hier lässt sich kein einheitliches Vorgehen identifizieren. Darüber hinaus gibt es Jugendämter, die – zumindest was die Koordination der Kooperationspartner im Kinderschutz einer Kommune anbelangt – hierfür Stellen ein-

gerichtet haben. Inwiefern die dort tätigen Fachkräfte auch einen Überblick über sämtliche insoweit erfahrene Fachkräfte haben, bleibt dahingestellt.

- **Braucht man für unterschiedliche Institutionen oder unterschiedliche Fragestellungen eigene insoweit erfahrene Fachkräfte?** Zum einen ist es fachlich durchaus vertretbar, dass Träger wie zum Beispiel AWO oder Caritas eigene insoweit erfahrene Fachkräfte als direkte Ansprechpartner haben und sich nicht sofort an externe Stellen wenden müssen. Vorteilhaft ist hier der „kurze Draht“ bzw. „der kleine Dienstweg“ zur Abklärung von Verdachtsfällen und als Unterstützung bei der Einschätzung einer Gefährdung. Wie bereits das angeführte Beispiel des sexuellen Missbrauchs gezeigt hat, kann es auch notwendig sein, für verschiedene Fragestellungen und Themengebiete jeweils unterschiedliche, in diesem Feld insoweit erfahrene Fachkräfte einzusetzen. Wichtig ist dabei jedoch eine präzise Bestimmung und Abgrenzung von Aufgabe und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft – nämlich einer Prozessbegleitung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos der anfragenden Institution/Person.

Beratungsansprüche und Aufgaben von Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten ...

7. Lehrerinnen und Lehrern (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

- so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten [PSB] die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den PSB

- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, ...

Es stellt meines Erachtens für die genannten Professionen teilweise eine erhebliche Überforderung dar (z.B. für Lehrkräfte), gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des SGB VIII bzw. der Kinder- und Jugendhilfe als solche zu erkennen und eine Situation vor diesem Hintergrund mit den Betroffenen zu erörtern – zumal dies in den jeweiligen (Hochschul-)Ausbildungen nicht vorgesehen ist. Idealerweise müsste man hier bei den verschiedenen Berufsgruppen bereits in der Ausbildung und auch später in der Fortbildung thematisch ansetzen. Bewährt haben sich aus meiner Sicht gemeinsame Fortbildungsangebote für Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule. Diese Vorgehensweise lässt sich auch auf andere Professionen übertragen.

Um – wie es § 4 KKG fordert – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken zu können, muss man darüber hinaus wissen, welche Hilfsangebote es überhaupt in der Region gibt. Auch hier wäre zu klären, inwiefern die bestehenden Hilfsangebote einer Kommune für alle Kooperationspartner und die verschiedenen Professionen transparent sind, kommuniziert und regelmäßig aktualisiert werden. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die in § 4 KKG genannten Berufsgruppen per se über dieses Wissen verfügen.

Für problematisch halte ich in diesem Zusammenhang die Einseitigkeit der Verpflichtung zur Kooperation. Prävention im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes gestaltet sich bezogen auf die Neuregelungen im SGB VIII als alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständigkeiten und Eigeninteressen der verschiedenen Ressorts ließen offenbar derzeit keine andere Lösung zu. Zwar waren beispielsweise Vertreter/innen des Gesundheitswesens in die Ausarbeitung des Gesetzes einbezogen, dies hatte jedoch keine Konsequenzen hinsichtlich etwaiger Korrespondenznormen im SGB V – insbesondere damit verbundener finanzieller Beteiligungen. Im Schulbereich, der durch Landesrecht geregelt wird, muss sich zukünftig noch zeigen, ob dort analoge Regelungen zur Vernetzung im Kinderschutz länderspezifisch getroffen werden. Es hängt daher sehr vom Engagement einzelner Personen ab, ob die Jugendhilfe tatsächlich die Forderungen des Gesetzes in Bezug auf Kooperation und Vernetzung optimal umsetzen kann. Für die Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe besteht keine Verpflichtung zur Eigeninitiative, auf die Jugendhilfe zuzugehen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

Das Ziel ist die Einbeziehung und Unterstützung bei der Einschätzung durch fachliche Expertise.

Das ist grundsätzlich zu begrüßen, **aber** es ergeben sich daraus einige, noch **nicht geklärte Fragestellungen**:

▪ **Woher wissen eigentlich**

- Ärztinnen oder Ärzte,
- Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes,
- Berufspsycholog/innen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
- Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen,
- Lehrkräfte,

dass sie seit dem 01.01.2012 einen Beratungsanspruch zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben?

- Woher wissen die genannten Berufsgruppen, was z.B. gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind?
- Ist den genannten Berufsgruppen klar, was es bedeutet, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (PSB) zu erörtern und gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken?

- Was bedeutet für diese Berufsgruppen eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?
- Wollen diese Berufsgruppen eine solche Beratung überhaupt und welche Vorstellungen haben sie davon?
(Berücksichtigung unterschiedlicher Handlungslogiken und Fachtermini)
- Welcher „Marketingstrategien“ bedarf es, damit sich die genannten Berufsgruppen durch insoweit erfahrene Fachkräfte beraten lassen und dabei das Gefühl haben, wirklich unterstützt zu werden?

Zu befürchten wäre im ungünstigsten Fall ein Ansturm auf die Jugendämter bzw. die insoweit erfahrenen Fachkräfte durch die genannten Berufsgruppen nach dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes – dies ist jedoch bislang nicht eingetreten und würde sicherlich zum jetzigen Zeitpunkt für die insoweit erfahrenen Fachkräfte erhebliche Kapazitätsprobleme mit sich bringen. Da die aufgeführten Berufsgruppen aber im Augenblick nur vereinzelt vom Anspruch auf Beratung Kenntnis haben dürften und einige der anspruchsberechtigten Personen möglicherweise auch davon ausgehen werden, dass sie keine Beratung brauchen, bleibt noch etwas Zeit, sich mit einer Strategie in der Kommune darauf vorzubereiten.

Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz bedeutet auch, dass man Bedürfnisse der Kooperationspartner angemessen würdigt und bei der Umsetzung einer kommunalen Strategie berücksichtigt. Dabei übernimmt zwar das Jugendamt die Koordination dieses Netzwerkes, es muss jedoch nicht unbedingt alle erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. Beispielsweise zeigt sich in der Praxis, dass Ärztinnen und Ärzte aufgrund der für ihren Bereich typischen Handlungsroutrinen einen Ansprechpartner zur Abklärung von Verdachtsfällen brauchen, den sie im Ernstfall jederzeit anrufen können. Dies ist mit Blick auf das örtliche Jugendamt meist nicht möglich und führt in der Praxis teilweise zu Frustrationen. Eine alternative Lösung läge z.B. in der Einrichtung einer zentralisierten Hotline für Ärzte, die von Institutionen des Gesundheitswesens bereitgestellt wird. Im Rahmen des Modellprojekts „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ wurde beispielsweise berichtet, dass Ärzten eines beteiligten Krankenhauses Hospitationen in den USA ermöglicht wurden, um das Erkennen von Anzeichen einer Kindesmisshandlung und/oder -vernachlässigung zu verbessern. Dies weist noch einmal deutlich darauf hin, dass kommunaler Kinderschutz als Verantwortungsgemeinschaft zu verstehen ist, bei der jeder Akteur eigenverantwortlich seine Kompetenzentwicklung vorantreiben muss.

Wenn man eine Kooperation anstrebt, muss man die potenziellen Kooperationspartner fragen, was sie tatsächlich brauchen und erwarten. Nicht selten führen unausgesprochene Erwartungen und Vorstellungen über Handlungsspektrum und Interventionsmöglichkeiten zu erheblichen Konflikten in der Kooperation. Hier ist ein kommunales Gesamtkonzept notwendig, dessen strukturelle Entwicklung Leitungsaufgabe ist und entsprechend auf die ausführende Ebene transferiert werden muss. Außerdem braucht es hinreichend personelle Kapazitäten. Auf der Basis der Beratungserfahrung des ISA gehen wir von mindestens 0,5 bis 1 Vollzeitstelle für die Koordination eines derartigen Netzwerkes aus (je nach Größe der Kommune). Anders lässt sich dieses ambitionierte Vorhaben nicht fachlich adäquat realisieren. Wenn eine vorhandene Stelle nach Beendigung eines entsprechen-

den Modellprojekts wieder abgeschafft wird, verschwindet nach meiner Erfahrung das Kooperationswissen nach nur wenigen Jahren. Ein Übergang in die Regelfinanzierung sollte deshalb schon von Beginn eines Projektes von den verantwortlichen Entscheidungsträgern in den Blick genommen werden.

Fazit

Unterstützung und Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte über das eigene System hinaus kann nur gelingen mit einem kommunalen Rahmenkonzept mit klarem Auftrag und Kompetenzprofil in der Federführung des Jugendamtes.

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 4: Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Partizipation: Eine Leerstelle im Hilfeprozess?

JÖRG FREESE,

Beigeordneter, Deutscher Landkreistag, Berlin,

Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Partizipation: Eine Leerstelle im Hilfeprozess?

Partizipation von Kindern und Jugendlichen richtet sich nicht ausschließlich auf die Hilfen zur Erziehung, sondern auf mehrere Bereiche:

- in der elterlichen Erziehung,
- in Kindergarten und Schule,
- in ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung.

Was sagen die Runden Tische dazu?

Runder Tisch Heimerziehung

Als zentrales Problem wurde vom Runden Tisch Heimerziehung die **faktische Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Kinder und Jugendlichen** in den Einrichtungen herausgestellt. Die Kinder und Jugendlichen konnten sich weder an eine Person in der Einrichtung noch an das Jugendamt noch an das Gericht wenden:

- Sie hatten keine Unterstützung durch Eltern.
- Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht.
- Keine Heimaufsicht oder nur mangelhafte Aufgabenerfüllung,
- Bildung von Interessengemeinschaften zwischen Jugendamt und Heim statt Kontrolle,
- mangelndes Interesse der Heime an kritischer Auseinandersetzung mit Beschwerden der Kinder,
- in der Regel keine Aufklärung der Kinder über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten,
- weitverbreitete Briefzensur,
- Glaubwürdigkeitsproblem der Kinder: Aussage eines Heimkindes gegen Aussage eines „ehrbaren“ Erziehers.

Diese Punkte sind im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung enthalten. Daraus ergaben sich folgende **Schlussfolgerungen des Runden Tisches Heimerziehung**:

- Die schutzlose Auslieferung der Kinder/Jugendlichen gegenüber dem Erziehungspersonal wurde durch beteiligte Träger hingenommen und über das Erziehungsrecht und das „Besondere Gewaltverhältnis“ legitimiert.
- Dadurch und durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen war die volle Ausbreitung der Missstände erst möglich.
- Die besondere öffentliche Verantwortung macht daher eine besondere Anerkennung und Rehabilitation der Betroffenen notwendig.

Es war nicht einfach, den heute verantwortlichen Verwaltungschefs zu verdeutlichen, dass deren Gremien und Institutionen an dem Unrecht beteiligt waren und sie daher eine besondere Verantwortung für die Betroffenen haben. Zunächst herrschte bei vielen eine Abwehrhaltung vor, zumal bspw. kaum noch ein Landkreis in den Grenzen der Sechzigerjahre besteht. Das ist jedoch **für die betroffenen Heimkinder völlig unerheblich**.

Die Kommunen und Landkreise tragen heute eine besondere Verantwortung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an für sie relevanten Belangen.

Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ gibt folgende Empfehlungen:

„(...) Formen der Beteiligung, der Selbstbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten in einer Institution tragen zur Schaffung von sicheren Orten für Kinder und Jugendliche bei. (...) Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. ...

Wenn Mädchen und Jungen sich unsicher oder gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben oder den Verdacht haben, dass diese stattfindet, ist es wichtig, dass sie konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kennen, denen sie sich anvertrauen können. Damit dies in allen Institutionen möglich ist, sollen interne Beschwerdestellen und -verfahren geschaffen werden. (...) Da sich bei einem Verdachtsfall die Beteiligten oder Betroffenen nicht immer direkt an jemanden in der Institution wenden möchten, ist es zudem notwendig, dass alle auch über qualifizierte, unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung und ihres Trägers informiert sind. (...) Kinder und Jugendliche müssen auch wissen, wie sie sich an diese Personen wenden können. Der Runde Tisch empfiehlt, die Diskussion über die Schaffung von unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu führen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Finanzierungsformen, die die Unabhängigkeit der Stellen sichern, sowie gute und einfache Zugangsmöglichkeiten für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu richten.“ (...)

Man kann darüber streiten, ob es hier um Partizipation oder einfach nur um Beschwerdemöglichkeiten geht. Meines Erachtens gehören beide zusammen.

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 6 Grundgesetz richtet sich auf elterliche Rechte und Pflichten und stellt die Grundlage für die elterliche Erziehung dar. Kita- und Schulgesetze der Länder bilden die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den entsprechenden Regeleinrichtungen.

Im § 36 SGB VIII ist die Beteiligung am Hilfeplanverfahren geregelt:

§ 36 I,II Mitwirkung, Hilfeplan

*(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. **Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.** (...)*

*(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. **Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen,** der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. (...)*

Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung der Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen *vor* Entscheidung der Inanspruchnahme/Änderung des Umfangs einer Hilfe (§ 36, 1). Bei längerfristigen Hilfen außerhalb der Familie sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen an Auswahl der Einrichtung/Pflege-
stelle und außerdem an der Aufstellung des Hilfeplanes zu beteiligen (§ 36 1, 2).

Im **§ 45 SGB VIII** geht es um die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Einrichtung:

...

*(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, **wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn***

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

*3. **zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.***

...

Staatliche und kommunale Aktivitäten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In der Praxis haben sich verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten etabliert, wie zum Beispiel:

- Jugendparlamente,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an relevanten kommunalpolitischen Vorhaben in verschiedenen Formen,
- Elternberatung als institutionalisierte Form,
- Betroffenenbeteiligung im Rahmen der Hilfeplanverfahren (s. o.),
- Bestellung von Kinder- und Jugendbeauftragten.

Was ist sinnvoll, um Kinder und Jugendliche einzubeziehen?

1. Kinder und Jugendliche treten selbst für ihre Interessen ein:

Das ist echte Partizipation und stellt zumindest theoretisch den besten Ansatz zur Beteiligung dar. Bestehende Probleme durch altersbedingte Kompetenzmängel sind in der Regel durch geeignete Verfahren und einen geeigneten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen lösbar. Probleme bei der Umsetzung dieses Ansatzes entstehen aber auch durch gefühlte oder auch bewusst herbei geführte Unterlegenheit von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen. In den Kommunalverwaltungen und Einrichtungen sind ja sowohl engagierte und der Kinder- und Jugendbeteiligung zugewandte Menschen als auch Personen tätig, die nicht von der Notwendigkeit der Beteiligung überzeugt sind.

2. Ombudschaft

Die Ombudschaft bietet die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und ihrer Interessen. Ein wesentliches Problem sehe ich in der zwingend notwendigen gelingenden Kommunikation zwischen Ombudsperson und den Kindern und Jugendlichen. Diese Person muss nicht nur in der Lage sein, mit den Kindern und Jugendlichen so zu kommunizieren, dass deren Interessen auch eins zu eins transportiert werden, sie muss gleichzeitig gegenüber den Fachkräften in den Einrichtungen und den in den Verwaltungen Tätigen die richtige Art und Weise der Kommunikation beherrschen. Das ist eine schwierige Aufgabe und es ist sicher nicht einfach, geeignete Personen dafür zu finden.

3. Öffentliche Beauftragte

Kinder- oder Jugendbeauftragte bzw. Kinderkommissionen der Kommune oder des Landkreises, der Länder oder des Bundes sind politisch gegebenenfalls wirksam, aber oft nicht **der** vertrauensvolle Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, vielleicht noch bei Problemen allgemeiner Natur, jedoch keinesfalls bei persönlichen Problemen.

Die Diskussion der Arbeitsgruppe konzentrierte sich in erster Linie auf den Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten und Grenzen der Teilhabe in der Einrichtung der HzE sowie ihrer Umsetzung und Sicherung.

Meinen wir es tatsächlich ernst damit – auch in unserer Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 5: Mindeststandards in der Heimerziehung

Mindeststandards: Wer hat sinnvollerweise die Definitionsmacht?

HANS MEYER,

Jugenddezernent, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Leiter des LWL-

Landesjugendamtes Westfalen und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Im **Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung** wird unter der Überschrift „Prävention und Zukunftsgestaltung – Heimaufsicht und Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen“ vorgeschlagen:

„Um der präventiven Schutzfunktion der Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII gerecht zu werden, sind für eine Prüfung im Vorfeld klare Kriterien i. S. v. Mindeststandards (z. B. Betreuungsschlüssel, Trägereignung, Personaleignung, Betreuungskonzept etc.) erforderlich. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Einrichtung“ bedarf hier – vergleichbar der Sozialhilfe – einer gesetzlichen jugendhilferechtlichen Definition (z. B. hinsichtlich Mindestgröße bei Platzzahl oder des Erfordernisses von Fremdpersonal).“

Dies sind klare Forderungen, die sich zumindest in dieser Form nicht im Bundeskinder-schutzgesetz wiederfinden.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellung und auf der Basis der vom LWL-Landesjugendamt Westfalen gemachten Erfahrungen und Auswertungen stelle ich daher zunächst folgende **Thesen** auf:

1. Es gibt, bezogen auf Struktur und Prozesse, **keine** gesetzlich generell oder speziell definierten „**Mindeststandards**“, bei deren Unterschreitung das Wohl des Kindes als gefährdet anzusehen ist. (Der Vorschlag aus dem Abschlussbericht in Bezug auf Mindeststandards wurde nicht ins Gesetz aufgenommen.)
2. Es gibt (lediglich) gesetzliche **Mindestvoraussetzungen** (§ 45 II und III SGB VIII), die inhaltlich auszugestalten sind. Diese inhaltliche Ausgestaltung (Struktur und Prozesse) orientiert sich an den Zielen, die mit der Heimerziehung verbunden sind. Es geht um (Mindest-)Qualität von Pädagogik.
3. Die inhaltliche Ausgestaltung, Festlegung und Sicherung dieser Mindestqualität erfolgt im Rahmen eines präventiv fachlichen und reaktiv-kritischen **Dialogs** zwischen Träger/Einrichtung/Heimaufsicht/Jugendamt (§§ 85 Abs. 2 Nr. 7, 8b SGB VIII).
4. Die Grenzziehung kann im Einzelfall nur durch die Heimaufsicht erfolgen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII).

Anmerkung zu Ziffer 3 der Thesen:

Der reaktiv-kritische Dialog ist zu führen, wenn aus dem laufenden Betrieb der Einrichtung Informationen zu Entwicklungen und (strukturellen) Ereignissen gegeben werden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Anmerkungen zu Ziffer 4 der Thesen:

Die Grenzziehung in Bezug auf eine konkrete Platzzahl oder Raumgröße kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (Struktur, Konzept) erfolgen.

Aus den Thesen und Anmerkungen ergibt sich, dass ich keine eindeutige und einseitige Definitionsmacht nur einer Institution bezüglich der Festlegung von „Mindeststandards“ sehe.

Vielmehr geht es um das Ausfüllen gesetzlicher Mindestvoraussetzungen. Diese sind von den beteiligten Institutionen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d. h. unter Einbeziehung, Bewertung und Abwägung aller Kriterien (Konzept, Qualität, Eignung usw.) zu definieren und festzulegen.

Gesetzliche Mindestvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII

1. Vorlage einer Konzeption (Abs. 3), die die inhaltliche Zielformulierung (Zweck und Pädagogik) verknüpft
 - a) mit Aussagen (Abs. 2 Ziff. 1 – 3)
 - zur räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Situation
 - zur gesellschaftlichen u. sprachlichen Integration sowie zur gesundheitlichen und medizinischen Vorsorge
 - zum Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten
 - b) mit einer Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Abs. 3 Ziff. 1).
2. Nachweis der Eignung
Abs. 3 Ziff. 2: Ausbildungsnachweise und Führungszeugnis.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Konzeption nunmehr eine wesentlich größere Rolle spielt als in der Vergangenheit. Sie steht nicht mehr selbstständig neben den Mindestvoraussetzungen. Vielmehr sind diese integraler Bestandteil der Gesamtkonzeption.

Ein weiterer wichtiger neuer Punkt sind die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der beschriebenen Leistungen und Ziele.

Bei der Ausgestaltung der Inhalte der Mindestvoraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist zu beachten:

1. Aufgabe des Staates ist es nicht, optimale (fachlich wünschenswerte) Bedingungen der Betreuung oder Unterkunftsgewährung zu gewährleisten.

2. Die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Wertvorstellungen, ihre Zielsetzungen sind grundsätzlich zu akzeptieren, soweit kein Verstoß gegen Gesetz, Verfassung und Grundregeln der Pädagogik erkennbar ist.
3. Rahmenverträge gem. § 78c SGB VIII sowie sonstige Arbeitshilfen, wie die BAGLJÄ Beteiligungsrechte von Kindern, setzen keine Mindeststandards, sondern sind Orientierungshilfen für Träger/Einrichtung/Jugendamt/Heimaufsicht bei der gemeinsamen Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Gerade der erste Punkt bedarf besonderer Beachtung durch die Heimaufsicht, d. h. fachlich Wünschenswertes und Sinnvolles allein rechtfertigen kein hoheitliches Vorgehen.

Auch die **Rahmenverträge nach § 48 c SGB VIII** sind **kein hoheitliches** Instrument zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung. Sie stellen zunächst nur eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung und damit eine Orientierungshilfe dar.

Der Vorteil dieses „offenen“ Systems liegt in der gemeinsamen Verantwortung und in der Möglichkeit, flexibler auf neue Situationen reagieren zu können.

Der Nachteil besteht darin, dass Jugendämter, aber auch Träger, vor dem Hintergrund des finanziellen Drucks Gefahr laufen, Qualität zu vernachlässigen.

Die Konzeption enthält gemäß § 45 2 und 3 SGB VIII Leistungsbeschreibungen zu(r):

1. Zielgruppen, Zielen, Leistungen,
2. Anforderungen an **fachliche und persönliche Eignung**: Diese richten sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung, der Funktion sowie der konkreten Erziehungs- und Bildungsaufgabe (ab staatlich anerkanntem Erzieher aufwärts - als Mindeststandard, festgelegt durch LWL-Landesjugendamt Westfalen).
3. **personellen, räumlichen Situation**: allgemein gültige Vorgaben nur bedingt möglich - der Gesamtkontext ist zu berücksichtigen;
4. **wirtschaftlichen Zuverlässigkeit**: Gewähr ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung (Bankbürgschaft, insbesondere bei neuen Einrichtungen);
5. Unterstützung der **gesellschaftliche Integration**: nicht nur Migration, auch Inklusion;
6. **gesundheitlichen, medizinischen Versorgung**: hat eher programmatischen Charakter (es darf keine Erschwernis vorliegen!);
7. **Partizipation und Beschwerderechte**:
 - Beteiligung im Alltag,
 - Beteiligung im Hilfeprozess,
 - Beteiligung durch Verfahren und Strukturen,
 - Beteiligung in der Organisation;
8. Die in §§ 45 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 aufgeführten Mindestvoraussetzungen sind unter Einbeziehung von Schwachstellen/Risiken (s. u.) in ihrer Qualität zu entwickeln und zu sichern (Zielvereinbarung, Dokumentation, Evaluation).

Anmerkung zu Ziff. 7 - Partizipation und Beschwerderechte:

Es geht hier um mehr als die selbstverständliche demokratische Beteiligung. Es muss einen Zusammenhang zwischen den pädagogischen Zielen und der individuellen Entwicklung geben. Den Betreuten ist die uneingeschränkte Möglichkeit einzuräumen, ihre Bedarfe und ihre Kritik nach außen zu artikulieren.

Konkret bedeutet **Beteiligung im Alltag** die umfassende Teilhabe an den Angelegenheiten des täglichen Lebens, etwa den persönlichen Angelegenheiten, der Gestaltung des Gruppenlebens sowie von Außenkontakten.

Beteiligung im Hilfeprozess heißt: Gemeinsame Entwicklung von Zielen mit den Kindern und Jugendlichen, Informationen zu Rahmenbedingungen und Verfahren sowie Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Beteiligung durch Verfahren und Strukturen kann sehr unterschiedlich gestaltet werden. Unverzichtbar sind allerdings geeignete schriftliche und mündliche Informationen über Beschwerdewege sowie interne und externe Ansprechpartner. Weiter denkbar sind Beteiligungsgremien (z. B. Kinder- und Jugendräte) sowie regelmäßige Nutzerbefragungen.

Beteiligung in der Organisation bedeutet: Die Einrichtungen fördern und fordern eine transparente und beteiligungsorientierte Einrichtungskultur.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 45 3 Ziff. 1 SGB VIII)

Ziel eines solchen „Qualitätsmanagements“ muss es sein, vor allem nachstehende von den Landesjugendämtern festgestellte Risiken/Schwachpunkte zu minimieren.

Allgemein:

- mangelnde sozialräumliche Anbindung der Einrichtung,
- häufig wechselndes und/oder unerfahrenes Personal,
- eine auf das Einrichtungskonzept und das Betreuungsziel bezogene mangelhafte Qualifikation des Betreuungspersonals,
- mangelhafte Angebote oder fehlende Bereitschaft zur Fort-/Weiterbildung und Supervision,
- fehlende konzeptionelle Einstellung auf Zunahme massiver Problemlagen bei den Betreuten sowie die steigende Anzahl der unter 6-Jährigen (inzwischen gibt es dazu eine Arbeitshilfe der Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen),
- fehlender Austausch mit anderen Erziehungshilfeeinrichtungen,
- wirtschaftlicher Druck auf Einrichtung und Belegungsentscheidungen.

In Westfalen-Lippe existieren 450 Träger mit etwa 2.500 Einrichtungen. Zum Teil sind dies sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, so genannte Pflegenester u. ä. Diese Kleinsteinrichtungen/Kinderhäuser/familiären Strukturen bergen zusätzliche Risiken:

- Beschäftigung von nicht ausreichend qualifiziertem Personal,

- Abhängigkeiten Personal/Betreiber, zum Teil Familie,
- fehlender Fachaustausch,
- Probleme bei Wahrnehmung von Fortbildungen, Supervisionen o. a.,
- Problem der Überalterung der Betreiber,
- das existenzielle Risiko bei Krankheit, Unfall, Scheidung bzw. Verdacht des Übergriffs auf Betreute,
- unmittelbare Abhängigkeit der Betreuten (Loyalitätskonflikte),
- Zuwachs von eigenen Kindern.

Diese Kleinsteinrichtungen sind wegen ihres familiären Charakters im Grundsatz positiv für die betreuten Kinder und Jugendlichen zu bewerten. Wegen der oben genannten Risiken und der zum Teil fehlenden Transparenz gibt es hier aber auch ein zusätzliches Gefährdungspotenzial.

Resümee

- Mindestinhalte, -voraussetzungen der Arbeit von Einrichtungen sind geregelt, aber keine ausdifferenzierten Standards.
- Vorliegende Orientierungshilfen (Rahmenverträge, Empfehlungen, Arbeitshilfen) definieren nicht den Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung. Sie sind rechtlich gesehen aushandelbar.
- Pädagogisches Ziel, Zweck, inhaltliche Qualität und deren Sicherung sind anhand der vorzulegenden Konzeption dialogisch zwischen Träger/Einrichtung/Jugendamt/Landesjugendamt zu vereinbaren.
- Für die Grenzziehung, die individuell abhängig von der Gesamtkonzeption ist, ist der **überörtliche Träger der Jugendhilfe** zuständig und verantwortlich. Hierzu gibt es jedoch keinen klaren Maßstab im Sinne eines Standards. Der § 45 SGB VIII sieht ein sehr abgestuftes Verfahren vor, von Auflagen bis zum Versagen der Betriebserlaubnis.

Widerspruch/Defizite zu den Feststellungen des „Runden Tisches Heimerziehung“?

Danach waren wesentliche Ursachen der Regel- und Rechtsverstöße:

1. große (geschlossene) Einrichtungen,
2. fehlende Partizipations-, Beschwerdemöglichkeiten (Ombudsleute),
3. fehlende Fachausbildung und Eignung des Personals,
4. Überforderung des Personals,
5. fehlende pädagogische Zielorientierung der Einrichtungen,
6. zu geringe Präsenz/Beteiligung der Heimaufsicht,
7. aus heutiger Sicht inakzeptable Erziehungsvorstellungen.

Festgehalten werden kann, dass wesentliche Defizite/Kritikpunkte des „Runden Tisches“ nicht mehr bestehen. So findet die stationäre Erziehungshilfe weitgehend in dezentralisierten Einrichtungen in familiären Settings statt, das Personal ist fachlich ausgebildet, die Einrichtungen verfügen über pädagogische Konzepte, Erziehungsvorstellungen sind andere und auch das Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht hat sich im positiven Sinne verändert.

Allerdings gibt es auch heute noch Gefährdungspotenziale, die etwa in der fehlenden Transparenz einer geschlossenen Einrichtung, einer Kleinsteinrichtung, aber auch in der Überforderung von Personal durch schwierige Gruppenkonstellationen oder Gruppengrößen liegen können.

Auch die heute überwiegend präventive Tätigkeit der Heimaufsicht wird Kindeswohlgefährdungen nicht gänzlich ausschließen können, zumal Kontrollen nur stichprobenartig möglich sind. Hier sind vor allem auch die Jugendämter vor Ort gefordert und in der Pflicht.

Daher: Regel- und Rechtsverstöße und damit Kindeswohlgefährdungen können nur dann vermieden werden, wenn alle Verantwortlichen ihre Verantwortung/Schutzfunktion wahrnehmen:

1. die **Heimaufsicht** (präventive Beratung und Kontrolle),
2. die **Personensorgeberechtigten** (auch Vormünder)
deren Einbeziehung ist nicht immer einfach, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden!
3. das **fallzuständige Jugendamt** mit der Erstellung/Fortschreibung des Hilfeplanes und der Prüfung Zielerreichung der Hilfe,
4. das **Jugendamt am Ort** der Unterbringung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, d. h. Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes,
5. die **Einrichtung** selbst mit dem Auftrag der schützenden Betreuung.

Das heißt: Nicht Mindeststandards sind das entscheidende Kriterium, sondern ein breiter Erziehungskonsens zwischen allen Beteiligten!

Es gibt eine gemeinsame Definitionsmacht!

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Arbeitsgruppe 6: Verantwortung von Leitung und zur Kontrolle/Selbstkontrolle von Leitung in komplizierten Entscheidungsprozessen

Wie werden Vorwürfe gegen Mitarbeiter/innen professionell und transparent untersucht?

DR. HANS-ULLRICH KRAUSE

Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg e.V., Berlin,
Vorsitzender der IGfH, Frankfurt am Main

Was kann eine Einrichtung tun, wenn sie mit Hinweisen auf bestimmte Vorkommnisse oder auf einen Verdacht konfrontiert wird?

Einige grundsätzliche Aussagen:

1. In jeder Einrichtung können komplizierte, die Organisation oder einzelne Mitarbeiter/innen bedrohende Situationen entstehen. Einrichtungen, die das nicht akzeptieren, sind am meisten gefährdet.
2. Vorwürfe – berechtigt oder unberechtigt – können sich gegen jeden richten.
3. Jeder macht Fehler.
4. In aller Regel haben Katastrophen einen langen Vorlauf. Sie passieren nicht einfach so.
5. Achtsame Organisationen¹ wissen, dass sie Fehler machen können.
6. Achtsame Organisationen beziehen alle Beteiligten im demokratischen Sinne mit ein, Fehler zu bemerken und Katastrophen zu verhindern.
7. Achtsame Organisationen haben eine methodische Idee davon, wie sie mit Problemen umgehen werden.
8. Achtsame Organisationen stellen sicher, dass sie mit Problemen transparent und fair gegenüber allen Beteiligten umgehen.
Nichts ist schrecklicher, als dass man zum Beispiel nicht transparent und nicht fair („hinter dem Rücken“) arbeitet. Wenn ein Vorwurf im Raum steht, muss dieser öffentlich gemacht werden.

¹ Begriff „Achtsame Organisationen“ stammt von Karl E. Weick, Kathleen M. Sutcliffe aus: „Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen“.

Präventionsansätze:

- Keine Tabuthemen,
- Beteiligung als Atmosphärische Grundlage,
- Beteiligungsgremien,
- Beschwerdemanagement,
- Ombudsmöglichkeiten.

In unseren Leitungskonferenzen, in denen alle Teamleiter versammelt sind, sprechen wir regelmäßig über das Thema „Missbrauch“. Auch im Sprecherrat wird das Thema behandelt. Der Sprecherrat ist nach 1989 entstanden und eine etablierte Institution von jungen Menschen, die regelmäßig tagen. Das Thema „Missbrauch“ ist bei Jugendlichen kein Tabuthema mehr, sie sind durchaus in der Lage, offen darüber zu sprechen; nur wir machen es mitunter dazu. Man muss die Jugendlichen ernst nehmen und auch auf die Gefahren hinweisen.

Wenn man Beteiligung wirklich lebt und sich alle auch wirklich beteiligt fühlen, ist sie eine hervorragende Präventionsmaßnahme. Beteiligung ist eine zentrale Größe, um präventiv zu werden und um sicherzustellen, über Probleme beizeiten Kenntnis zu erhalten. Dazu gehört auch, dass man ein Beteiligungsgremium vorhält, in dem sich Kinder und Jugendliche für ihre Rechte einsetzen und auch zu den Dingen, die sie direkt angehen, gefragt werden. Dazu müssen sie ihre Rechte aber auch kennen.

Weitere Präventionsansätze sind ein gesichertes Beschwerdemanagement und Ombudsmöglichkeiten. Wir befragen halbjährlich die Kinder und Jugendlichen mittels eines anonymen Fragebogens über ihre Zufriedenheit, u.a. über ihr Vertrauensverhältnis zum Betreuer. Die Rückgabequoten bewegen sich zwischen 80 und 85 Prozent.

Kinder und Jugendliche müssen nachweislich über die Existenz von Beschwerde- und Ombudsmöglichkeiten auch außerhalb der Einrichtungen in Kenntnis gesetzt werden, einschließlich der Ansprechpartner und ihrer Erreichbarkeit. Bei uns ist das Kinderschutzzentrum der Ansprechpartner.

Leitfrage für die Arbeitsgruppe: Wie werden Vorwürfe gegen Mitarbeiter/innen professionell und transparent untersucht?

Als wir vor 12 Jahren einen Vorwurf zum Thema „Missbrauch“ hatten, nahmen wir mit der zuständigen Stelle bei der Berliner Polizei Kontakt auf. In der folgenden Zusammenarbeit bei der Klärung der Hintergründe kam es dann zu Ideen, wie Einrichtungen mit Vorwürfen umgehen könnten. Grundsätzlich kamen wir zu folgenden Aspekten:

- Die Organisation ist nicht die Polizei und auch nicht das Gericht.
- Jeder Beschuldigte hat ein Recht darauf, fair und gerecht behandelt zu werden.
- Eine Organisation vertritt immer beide Seiten und untersucht neutral, soweit das möglich ist.
- Manchmal kann es nötig sein, die Situation zu deeskalieren und das kann bedeuten, dass der Betroffene zunächst „aus dem Feld gehen muss“.

Vorwürfe professionell untersuchen

Die Rahmung einer professionellen Untersuchung habe ich für diese Arbeitsgruppe in zwei Varianten vorbereitet:

Variante A

1. Ein Kind/eine Jugendliche äußert einen Vorwurf gegen einen Mitarbeiter.
2. Die Leitung schätzt diesen Vorwurf ein. Diese Einschätzung führt dazu, dass der Eindruck entsteht, hier hat ein Mitarbeiter so erheblich gegen die Rechte eines Kindes verstoßen, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine strafbare Handlung handelt.
3. Die Leitung informiert den eigenen Rechtsanwalt, holt sich entsprechenden Rat und informiert die zuständige Polizeidienststelle bzw. den Ansprechpartner (in Berlin ist das das LKA 132), die/den es so oder ähnlich in den Großstädten gibt.

Eine mögliche Untersuchungsform – Variante B

1. Ein Kind/eine Jugendliche äußert einen Vorwurf gegen einen Mitarbeiter.
2. Die Leitung schätzt ein, dass es sich um eine problematische Handlungsweise des Mitarbeiters handeln könnte.
3. Die Leitung informiert den betreffenden Mitarbeiter über den Eingang des Vorwurfs und erörtert mit ihm/ihr, wie nun verfahren wird.
4. Eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter wird beauftragt, mit dem Beschwerdeführer/gegebenenfalls mit allen Kindern der Gruppe eine Befragung durchzuführen. Dabei werden bestimmte Fragestellungen vorgegeben und erarbeitet, die die Kinder nicht überfordern sollen und auf die sie auch antworten können. Die Kinder werden zuvor informiert, dass sie zu einem bestimmten Problem befragt werden. Die Antworten werden aufgezeichnet/mitgeschrieben.
Nach meiner Erfahrung wollen Kinder, dass ein Problem geklärt wird, und sträuben sich nicht gegen die Befragung.
5. Die transkribierten Antworten der Kinder werden durch zwei bis drei weitere – nicht in den Fall involvierte – Fachkräfte ausgewertet. Jeder schreibt unabhängig vom Anderen eine Einschätzung/Gutachten.
6. Die Leitung führt die Einschätzungen zusammen. Die trifft auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten ihre eigenständige Einschätzung.
7. Alle an der Untersuchung Beteiligten (Leitung/Interviewer/Einschätzer und der betroffene Mitarbeiter, ggf. auch ein oder zwei Kinder der Gruppe) kommen in einer gemeinsamen Sitzung zusammen und werten die Untersuchungsergebnisse aus. Alles wird vorgetragen und insgesamt besprochen. Wenn ein betroffener Mitarbeiter das möchte, kann er zu dieser Unterredung auch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Das kann durchaus hilfreich sein.

8. Am Ende wird eine Entscheidung getroffen. Diese kann auch bedeuten, dass nun doch eine Anzeige gegen den Mitarbeiter erfolgen muss. In aller Regel dürften bei einem solchen Verfahren eher Ergebnisse entstehen, womit die Beteiligten gut leben können und die Einrichtung etwas dazugelernt hat.

Diese Schritte laufen in der Regel in einem Zeitraum von zwei Wochen ab, wenn gegen die Rechte von Kindern und Jugendlichen verstoßen wurde. Durch dieses Verfahren entsteht ein hoher Grad an Einsicht, so dass häufig keine disziplinarische Maßnahme mehr nötig ist. Es führt mitunter auch dazu, dass die Organisation Änderungen vornimmt, um den Fehler künftig zu vermeiden – sei es die räumliche Gestaltung, die Art und Weise der Gesprächsführung mit Kindern und Eltern usw.

In der Einrichtung muss eine Kultur vorhanden sein, dass und wie solche Verfahren ablaufen, unabhängig davon, gegen wen sich der Vorwurf richtet – er kann auch einmal gegen die Leitung selbst gerichtet sein. Bei uns ist auch der Sprecherrat über solche Vorgehensweisen informiert. Auf der Mitarbeiterebene gibt es eine Koordinierungskommission, die sich aus gewählten Vertretern aus verschiedenen Teilprojekten zusammensetzt. Diese hat das Verfahren mitentwickelt und wird über die Ergebnisse solcher Vorgänge informiert. So eine Kultur ist eine Voraussetzung dafür, dass dieses Verfahren „gelebt“ wird. Bestehen lediglich unterschiedliche Auffassungen über methodische Ansätze in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, benötigt man keine solche Untersuchung, das ist in der Mitarbeiterschaft zu klären. Gibt es jedoch problematische Erziehungsmethoden, kann das dann doch zu den Verfahrensschritten führen. Dies einzuschätzen ist nicht einfach. Wichtig ist, dass die Methode bei allen bekannt ist und nicht nur nach Belieben angewandt wird.

Praktisches Beispiel für die Arbeitsgruppe:

Stellen sie sich vor, in einer Wohngruppe arbeitet neben vier Frauen auch ein Erzieher. Er „kabbelt“ gerne mit den Jungen der Gruppe herum. Es geht um Schupsen, Kräfte messen, festhalten und sich befreien usw.

Ein Mädchen beschwert sich gegenüber der Leitung darüber, dass es bei diesem Handeln oft sehr grob zugeht. Ein Junge sagt einer Erzieherin, manchmal tue es echt weh und er habe auch schon blaue Flecke gehabt.

- Was ist hier das Problem?
- Ist das Problem ein Untersuchungsgegenstand?
- Wie würden Sie die Kinder befragen?
- Was würden Sie fragen?
- Bitte entwickeln Sie fünf Fragen, die sie den Kindern der Gruppe stellen würden.

Und was hat das mit uns zu tun?

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Antworten auf die Leitfragen der Arbeitsgruppen

Für die Arbeitsgruppe 1

PROF. DR. MECHTHILD WOLFF, Hochschule Landshut, ehem. Mitglied des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“; aktuelles Mitglied des Fachbeirats des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM)

Leitfrage: Schutzkonzepte: mehr als Papier? Nur eine Aufgabe freier Träger?

Antwort: Nein, eigentlich für alle Akteur/innen in der Jugendhilfe

- **...für öffentliche Träger, weil sie gleichermaßen Schutzkonzepte für ihre Arbeit entwickeln müssen.**
- **...für Kostenträger, weil in Leistungsvereinbarungen Regelungen zur Finanzierung von Schutzkonzepten zu vereinbaren sind.**

Auf die erste Frage kann man mit einem einfachen „Ja – es ist mehr als Papier!“ antworten. Und die Frage „Nur eine Aufgabe freier Träger?“ lässt sich eindeutig mit „Nein!“ beantworten.

Schutzkonzepte sind langfristige und dauerhafte Organisationsentwicklungsprozesse in Einrichtungen, die anhand von Schlüsselprozessen immer wieder durchgeführt werden. Sie können nicht in Aktenordner abgeheftet und neben das Qualitätshandbuch gestellt werden. Es geht nicht um ein gutes Gewissen, wenn man die Entwicklung eines Schutzkonzeptes erledigt hat. In diesem Verständnis haben wir in der Arbeitsgruppe nicht diskutiert. Wir haben vielmehr überlegt, wie Einrichtungen in Bewegung zu bringen sind. Vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ sind Vorschläge unterbreitet und als Mindeststandards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen formuliert worden. Zu den zentralen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung gehören u.a. die Entwicklung von Notfallplänen, Risikoanalysen, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und alters- und entwicklungsadäquate Informationen für Kinder und Jugendliche. Diese Elemente sollte ein Schutzkonzept enthalten. Es kann kein Gießkannenprinzip für Schutzkonzepte geben, sondern Einrichtungen müssen ihr Schutzkonzept und ihre einzelnen Bestandteile so umsetzen, dass sie passen und in der Einrichtung von den Kindern und Jugendlichen als hilfreich und sinnvoll angesehen werden. Es ist also nicht nur Papier, sondern ein Schutzkonzept ist durch Prozesse gekennzeichnet.

Diese Prozesse könnten möglicherweise Kosten verursachen. Die freien Träger haben noch längst nicht definiert, welche Prozesse sie in den einzelnen Einrichtungen installieren wollen. Jede Einrichtung braucht erst einmal ein Konzept dafür, was sie wie, wann und in welchen Schritten umsetzen möchte und welche Zeit- und Personalressourcen dafür erforderlich sind. Ohne solche genauen Vorstellungen davon, mit welchen Zielsetzungen welche Aspekte umgesetzt werden sollen, kann kein Ressourcenbedarf festgestellt

werden. Daher ist das Schutzkonzept selbstverständlich auch eine Frage für den Kostenträger, weil es Gegenstand von Vereinbarungen werden muss.

Die Anforderung, den Schutz in der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, wird allen Einrichtungen abverlangt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. In der Arbeitsgruppe wurde die Forderung erhoben, dass dies gleichermaßen für die pädagogische Arbeit des ASD/des Jugendamtes gilt. Auch sie stehen in einem direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Das heißt, das Jugendamt müsste für die personenbezogenen Tätigkeiten ebenso Überlegungen im Hinblick auf Schutzmaßnahmen anstellen.

Für die Arbeitsgruppe 2

PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHN, Fachbereich Erziehungswissenschaft,
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin

Leitfrage: Ombudschaften: Organisationsversagen oder Beitrag zur Rollenklarheit?

Antwort: Ombudschaften ermöglichen Rollenklarheit, nutzen aber nichts, wenn die Organisation nicht lernfähig ist. Was Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist und wie sie idealerweise („Ei des Kolumbus“) aussehen soll, ist noch unklar – aber wir müssen anfangen.

In den Empfehlungen aus beiden Runden Tischen wurden Beschwerde und zum Teil Ombudschaft thematisiert. Damit wurden allerdings jeweils sehr unterschiedliche Aspekte gemeint. Es geht sowohl um Straftaten, Gewalt und sexuelle Übergriffe als auch um Beschwerden im Alltag über Essen, über Kommunikationsstrukturen, über den Heimalltag, über das Hilfeplanverfahren oder die Art und Weise, wie über Hilfe im Jugendamt entschieden wird. Allein durch die unterschiedlichen Begriffe „Beschwerde“ und „Ombudschaft“ wird eine Vielzahl von Aspekten beleuchtet. Im Bundeskinderschutzgesetz ist lediglich von „Beschwerde“ die Rede. Im Alltag spricht man von „Beschwerde- und Ombudstellen“. Wir sind in der Diskussion zu keiner Einigung gekommen, was beide Begriffe unterscheidet und was Ombudschaft tatsächlich ist.

Es gab jedoch eine gewisse Einigkeit über den Sinn externer Anlaufstellen für Betroffene. In den Einrichtungen sind wir mitunter in Strukturen verfangen, die es uns aufgrund vieler unterschiedlicher eigener Interessen nicht immer ermöglichen, den Überblick zu behalten, und die dazu führen, dass Aspekte ausgeblendet werden. Externe Anlaufstellen, die sich verpflichtet fühlen, Kinder, Jugendliche und Eltern, die im Verhältnis zu Fachkräften unterlegen sind, zu unterstützen, Konflikte zu moderieren und Betroffenen Informationen zu geben, können in solchen Situationen zu einer Rollenklarheit beitragen. Wenn aber eine Organisation nicht lernfähig ist, wenn sie nicht bereit ist, diese Impulse aufzunehmen und sich um konstruktive Lösungen zu bemühen, befürchten viele Betroffene, dass es ihnen eher zum Nachteil gereichen wird, sich irgendwo zu beschweren, und sie werden sich im Zweifel gar nicht erst an eine solche Stelle wenden. Daher ist die erste Voraussetzung für Ombudschaft und Beschwerdewesen in Einrichtungen die Partizipation als Grundhaltung. Dann können auch Anlaufstellen eine Wirkung entfalten.

Wir haben über unterschiedliche Praxisentwicklungen und Varianten von Ombuds- und Beschwerdestellen diskutiert. Keine der Varianten war für alles gut, in jedem Modell steckten Chancen und Vorteile, aber auch Grenzen und Nachteile. Am Ende formulierte ein Teilnehmer das Fazit so: Wenn wir das „Ei des Kolumbus“ nicht finden, heißt das nicht, dass wir gar nichts tun können, sondern: Lasst uns jetzt anfangen!

Vor 20 Jahren wussten wir auch nicht, wohin die Reise mit der Partizipation geht, es gab damals viele Vorbehalte. Dennoch hat man etwas getan und wir halten sie heute selbstverständlich für notwendig. Wir hoffen, dass es mit dem Thema der Beschwerde und Ombudschaften ebenso verläuft. Wir brauchen Modellprojekte. In den Einrichtungen und in den Jugendämtern muss damit begonnen werden und die dabei gewonnenen Erfahrungen müssen ausgewertet und reflektiert werden, um zu einer guten Weiterentwicklung zu kommen.

Für die Arbeitsgruppe 3

DR. SIGRID A. BATHKE, Stellvertretende Geschäftsführerin,
Institut für soziale Arbeit e.V., Münster

Leitfrage: Die insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft: Unterstützung und Beratung auch über das eigene System hinaus?

Antwort: Unterstützung und Beratung über das eigene System hinaus kann nur gelingen mit einem kommunalen Rahmenkonzept mit klarem Auftrag und Kompetenzprofil in der Federführung des Jugendamtes.

Wir stellten im Rahmen der Diskussion in der Arbeitsgruppe fest – auch im Zusammenhang mit dem Thema der Tagung –, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ auf die für sie vorgesehenen Aufgaben eigentlich noch gar nicht ausreichend vorbereitet ist. Rolle und Aufgaben sind vielerorts noch nicht eindeutig geklärt. Ich vertrete ein Institut, das solche insoweit erfahrenen Fachkräfte – von uns Kinderschutzfachkräfte genannt – qualifiziert und stehe auf dem Standpunkt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft ausdrücklich Fachkräfte bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen berät und keine Kinder und Jugendlichen. Hier geht es also um eine Prozessbegleitung. Die Idee, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft auch Vertreter/in von Kindern und Jugendlichen sein kann und sie berät, wurde allerdings zum Ende unserer Arbeitsgruppe thematisiert. Nach Ansicht unseres Instituts bietet die insoweit erfahrene Fachkraft jedoch eine Unterstützungsleistung für Professionelle an, wie es inzwischen im Bundeskinderschutzgesetz deutlich formuliert und gefordert wird. Aber diese Konfusion weist noch einmal darauf hin, dass Rolle und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft noch lange nicht hinreichend bekannt sind und die Ausgestaltung noch längst nicht frei von Missverständnissen ist, auch wenn sich dieses Profil bereits seit 2005 herausbildet.

Wüssten die im Bundeskinderschutzgesetz genannten Berufsgruppen (Ärzte/Ärztinnen, Hebammen/Geburtshelfer, Psycholog/innen, Lehrer/innen), dass sie einen Beratungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einschätzung einer potentiellen Kindeswohlgefährdung haben, so wäre bereits jetzt ein kaum zu bewältigender Ansturm auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte zu befürchten. In der Praxis stellt sich jedoch heraus, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte gar nicht so oft angefragt werden. Das bedeutet, dass im Grunde eine „Marketingstrategie“ notwendig wäre, damit die genannten Berufsgruppen überhaupt wissen, dass sie einen Beratungsanspruch haben. Diese Unterstützungsleistung wird sicher sehr gern in Anspruch genommen, wenn die vorhandenen Missverständnisse und Vorurteile zwischen den unterschiedlichen Professionen und Institutionen aus dem Weg geräumt worden sind. Im Idealfall führt dies mittelfristig auch zu einem besseren Verständnis anderer Professionen für die Kinder- und Jugendhilfe, was wiederum einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in gemeinsamer Verantwortung aller beteiligten Professionen befördern könnte.

Wir haben in unserer Arbeitsgruppe festgestellt, dass wir uns diesbezüglich noch am Anfang eines Entwicklungsprozesses befinden und die Kommunen hier sehr unterschiedlich vorgehen. Es gibt kein einheitliches Verfahren. Viele Kommunen haben kein Rahmenkonzept zum Einsatz ihrer insoweit erfahrenen Fachkräfte. Es ist davon auszugehen, dass es noch einige weitere Jahre dauern wird, das Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft zu

schärfen. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang außerdem eine (bessere) Vernetzung der insoweit erfahrenen Fachkräfte untereinander in der Kommune.

Die Verantwortung für ein Rahmenkonzept liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Kommune. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die insoweit erfahrene Fachkraft auch dort verortet sein sollte. Um Rollenkollisionen zu vermeiden, bietet es sich sogar an, die insoweit erfahrene Fachkraft eher bei den freien Trägern anzusiedeln.

Für die Arbeitsgruppe 4

JÖRG FREESE, Beigeordneter, Deutscher Landkreistag, Berlin; Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Leitfrage: Partizipation: Eine Leerstelle im Hilfeprozess?

Antwort: Partizipation ist keine Leerstelle im Hilfeprozess; sie findet statt, ist aber in unterschiedlichem Maße abhängig von Klientelbedingungen, Einrichtungsforn und weiteren Faktoren.

In der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass Partizipation sehr unterschiedlich praktiziert wird, allerdings ist der Wert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Prozessen innerhalb der Einrichtungen, aber auch des Jugendamtes unbestritten. Insgesamt wurde herausgearbeitet: Beteiligung führt zu Transparenz, zu Vertrauen, zu Akzeptanz und zur Identifikation von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Einrichtung. Die Beteiligung ist zu ermöglichen, muss aber auch gewünscht sein – keine Beteiligung wider Willen! Sie muss immer wieder offensiv angeboten werden, aber es muss auch akzeptiert werden, wenn Kinder und Jugendliche bei bestimmten Fragestellungen nicht mitreden wollen. Beteiligung ist gegebenenfalls teuer, zahlt sich aber aus, denn es ist zu erwarten, dass sich durch Beteiligung Hilfeverläufe und die Situation in Einrichtungen generell deutlich verbessern *können*. Eine wichtige Voraussetzung, um Beteiligung leben und erleben zu können, ist auch, dass Mitarbeiter/innen beteiligt werden. Es ist ein wichtiger Auftrag insbesondere an die Träger von Einrichtungen, dass sie ihren Mitarbeiter/innen nicht nur vorschreiben, die Kinder und Jugendlichen in ihren Einrichtungen bei allen sie betreffenden Fragen zu beteiligen, sondern dass sie diese Kultur der Beteiligung auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorleben. Insgesamt müssen auch die strukturellen Bedingungen in den Einrichtungen für Beteiligung gegeben sein. Das beginnt mit der Tradition und der Kultur von Trägern und Einrichtungen, die man so gestalten muss, dass sie Beteiligung erlebbar machen.

Es ist schwierig, exakt zwischen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten zu trennen. Unserer Überzeugung nach schafft eine lebendige Beteiligungskultur das Vertrauen, das Beschwerden vor Ort erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Das gilt nicht nur für Einrichtungen und freie Träger, sondern selbstverständlich auch für den öffentlichen Träger.

Für die Arbeitsgruppe 5

HANS MEYER, Jugenddezernent, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Leiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Leitfrage: Mindeststandards: Wer hat sinnvollerweise die Definitionsmacht?

Antwort: Qualität und Inhalte der Einrichtungen und Leistungen werden in dialogischen Verfahren definiert, gewährleistet und gesichert durch

- den Träger der Einrichtung,
- das Jugendamt vor Ort (Leistungsvereinbarung),
- das fallverantwortliche Jugendamt (Hilfeplan),
- das Landesjugendamt (Beratung, Kontrolle).

Die gesetzlichen Änderungen in Konsequenz der Beratung des „Runden Tisches Heimerziehung“ sind dazu ein wichtiger Impuls, müssen aber bezüglich des nach wie vor bestehenden Problems der Aufsichtsfunktionen nochmals angegangen werden.

Im Abschlussbericht des Runden Tisches wird ausdrücklich die Einhaltung von Mindeststandards als Voraussetzung für die Erteilung und den Bestand einer Betriebserlaubnis verlangt. Diese Forderung wird vom Bundeskinderschutzgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, nicht aufgegriffen. Der Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung wird im Gesetz nicht definiert. Im Gesetz finden wir lediglich Mindestvoraussetzungen, die inhaltlich auszugestalten sind. Im Übrigen existieren in den Ländern eine Vielzahl von Richtlinien und Arbeitshilfen, die aber gleichfalls keine verbindlichen Standards setzen. Auch die Rahmenverträge der Länder geben nur Orientierungshilfen. Die konkrete Ausgestaltung erfordert einen gemeinsamen Aushandlungsprozess zwischen Trägern, Jugendämtern und Heimaufsicht.

Dies bringt Vor- und Nachteile mit sich. Der Vorteil liegt in der gemeinsamen Fachverantwortung. Darüber hinaus kann flexibler auf neue Situationen reagiert werden. Der Nachteil besteht darin, dass vor dem Hintergrund des finanziellen Drucks Gefahr besteht, dass die Qualität der Arbeit vernachlässigt wird.

Bezogen auf die oben formulierte Leitfrage ist daher festzuhalten, dass eine eindeutige und einseitige Definitionsmacht nur einer Institution bezüglich der Festlegung von „Mindeststandards“ nicht gegeben ist.

Vielmehr sind die im Gesetz (§ 45 SGB VIII) genannten Mindestvoraussetzungen, Rahmenverträge usw. von den beteiligten Institutionen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (Konzept, Qualität, Personaleignung usw.) gemeinsam zu konkretisieren.

Diese Feststellung gilt nach überwiegender Auffassung der Arbeitsgruppe auch für die Leistungsvereinbarungen nach § 78 a ff. SGB VIII. Für dieses Ergebnis spricht neben der örtlichen Begrenzung auf den Jugendamtsbereich die Tatsache, dass es auch bei der Leistungsvereinbarung eine Verantwortungskette und nicht nur „den Einen“ gibt, der für Qualität und Inhalte verantwortlich ist.

Abschließend bleibt festzustellen:

Auch wenn nicht alle Forderungen des Runden Tisches Heimerziehung vom Gesetzgeber aufgegriffen wurden (Mindeststandards), so ist doch festzustellen, dass der inhaltlich erweiterte § 45 SGB VIII zusätzliche wichtige Impulse gibt und einige Schwachstellen bereinigt. Zu nennen sind hier die erweiterte Bedeutung der Konzepte, die Beschwerde- und Beteiligungsrechte sowie die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Schwachstelle bleibt allerdings die offene Frage, wie bei der Vielzahl der Einrichtungen die Aufsichtsfunktion wahrgenommen werden kann und muss. Die überwiegend präventiv tätige Heimaufsicht allein kann die notwendigen Kontrollfunktionen nicht wahrnehmen.

Hier geht die Forderung an den Gesetzgeber, noch einmal nachzujustieren.

Für die Arbeitsgruppe 6

DR. HANS-ULLRICH KRAUSE, Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg e.V., Berlin;
Vorsitzender der IGfH, Frankfurt am Main

Leitfrage: Wie werden Vorwürfe gegen Mitarbeiter/innen professionell und transparent untersucht?

Antwort: Voraussetzung ist hier eine in der Einrichtung gelebte demokratische Mitbestimmung. Ansonsten braucht es verlässliche, transparente Untersuchungsrahmen, die immer dann Anwendung finden, wenn sich ein Kind in seinen Rechten verletzt fühlt und sich damit an Beschwerdegremien, Ombudsmenschen oder die Leitung wendet.

Die IGfH führte vor zwei Wochen eine große Tagung in Frankfurt am Main zum Thema „Erziehungsstellen/Pflegestellen“ mit 500 Teilnehmern durch, an der sowohl Fachkräfte als auch Betroffene – junge Menschen, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind – teilnahmen. Wir als Veranstalter hatten ein Forum für 80 bis 90 Personen vorbereitet, in dem sechs junge Menschen, die inzwischen 18 bis 19 Jahre alt sind, befragt wurden, wie ihr Leben in der Pflegefamilie verlaufen ist. Das sollten sie anhand einer Kurve darstellen. Die Fachleute – von Jugendämtern und von freien Trägern – erwarteten weitgehend positive Berichte. Einer der Befragten zeichnete eine stark nach unten gehende Kurve und erzählte, er wäre 12 Jahre in einer Pflegefamilie gewesen und inzwischen in der Heimerziehung gelandet. Seitdem ginge seine Kurve nach oben, weil er während der Zeit in der Pflegefamilie ständig geschlagen, im Keller eingesperrt worden war, oftmals nichts zu essen bekommen hatte usw. Die Kolleginnen und Kollegen konnten es nicht fassen. Auf die Frage, ob er sich nicht mit seinen Problemen an jemanden gewandt hätte, antwortete er, er hätte sich bei seinem Vormund und auch beim Jugendamt gemeldet, aber niemand hätte ihm geglaubt. Die anderen drei Pflegekinder in der Familie hätten ihm geraten, lieber nichts zu sagen, dann würde er weniger geschlagen werden.

Warum erzähle ich das? Weil wir erstens, wenn wir über Einrichtungen sprechen, meist Kinderheimgruppen im Blick haben und die Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, dabei vergessen. Aber auch diese müssen wir in den Blick nehmen, wenn wir über die hier angesprochenen Fragen nachdenken. Zweitens müssen sich Kinder meines Erachtens grundsätzlich darauf verlassen, dass sie sich mit ihren Problemen an jemanden innerhalb und außerhalb der Institution wenden können und – wenn es um Rechtsverstöße geht – die Gewissheit haben, dass ihre Aussagen zumindest genau untersucht werden. Damit meine ich nicht, dass man ihnen sofort parteiisch unbesehen Recht gibt, sondern, dass man die Probleme wahrnimmt und untersucht.

Natürlich haben auch Personen in den Einrichtungen, die ein Vorwurf trifft, ein Recht darauf, eine faire und gerechte Behandlung zu erfahren. Daher sollten Einrichtungen, Jugendämter, freie Träger u.a. für Kinder und andere Beteiligte Regularien vorhalten, wie sie Hinweise auf Verstöße und Beschwerden untersuchen. Sie sollten sie fair untersuchen und die Leute mit einbeziehen, gemeinsam nach Ergebnissen suchen und diese Ergebnisse auch mit allen offen besprechen.

Darüber hat die Arbeitsgruppe anhand eines konkreten Falles nachgedacht – sowie darüber, was man tun kann, um Kinder in dieser Weise zu unterstützen. Wir haben nicht nur den Auftrag, die Rechte zu wahren, sondern auch den, die Kinder pädagogisch zu betreuen. Kinder sollen lernen, dass sie sich erstens auf Erwachsene verlassen können und dass sich zweitens Probleme ansprechen und auch lösen lassen. Dabei sollten wir ihnen zur Seite stehen.

Präventionsbausteine:

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Forum 1: Klientenbeziehungen im ASD (in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen)

BENEDIKT HÖRTER

Leiter des ASD, Jugendamt Landkreis Euskirchen

Kernaufgaben des ASD

Die Kernaufgaben des ASD sind – zusammengefasst:

- Beratungen (§§ 16, 17 und 18 SGB VIII),
- Einleitung und Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII),
- Kinderschutz (§ 8a SGB VIII und § 1666 BGB),
- Gerichtshilfen (§ 50 SGB VIII).

Die Kernaufgaben und der „Grad der Freiwilligkeit“ der Klientenbeziehung

Den Begriff der „Freiwilligkeit“ setze ich in diesem Zusammenhang in Anführungszeichen, da mir bewusst ist, dass der Kontakt von Seiten der Eltern und Minderjährigen zum Jugendamt häufig aus einer Not und Hilflosigkeit heraus aufgenommen wird. Da das Thema „Klientenbeziehung – in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen“ vorgegeben war, verwende ich bei meinen Ausführungen auch den Begriff „Klient“.

In Bezug auf den „Grad der Freiwilligkeit“ der Beziehung zwischen Klienten und der ASD-Fachkraft ist zunächst die **Beratung** zu nennen. Beratungen können in der Regel von den Eltern und auch den Minderjährigen abgebrochen werden, ohne dass dies eine unmittelbar rechtliche Konsequenz hat. Insbesondere Beratungsleistungen können auch von anderen Anbietern geleistet werden, so dass es alternative Angebote zu der Dienstleistung des ASD gibt.

Um bei gutachtlichen **Stellungnahmen nach § 50 SGB VIII** für das Gericht im Bereich Trennung/Scheidung zu Ergebnissen zu kommen, ist die „Freiwilligkeit“ der Klientenbeziehung eingeschränkt. Unseren konkreten Entscheidungsvorschlägen hinsichtlich Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen folgt das Gericht in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle. Daher haben diese Stellungnahmen eine hohe Bedeutung und versetzen die ASD-Fachkraft in eine Machtposition gegenüber den Klienten.

Die „Freiwilligkeit“ der Klientenbeziehung ist im Bereich des Wächteramtes sehr eingeschränkt. Allein die **Antragstellung nach § 1666 BGB** durch den ASD verpflichtet die Klienten zur Teilnahme am Gerichtsverfahren und zur Stellungnahme zu den Inhalten des gestellten Antrags. Häufig erfolgen Arbeitsaufträge bzw. gerichtliche Auflagen, die dann in einem „Zwangskontext“ mit der ASD-Fachkraft bzw. den beauftragten pädagogischen Fachkräften bearbeitet und kontrolliert werden müssen. Letztes Mittel ist die Herausnahme von Minderjährigen gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII gibt es die Möglichkeit, das Familiengericht einzubeziehen, wenn sich die Zusammenarbeit mit den Eltern schwierig gestaltet und die Eltern aus Sicht des ASD eine Gefährdung des Kindeswohl nicht abwenden. Die Probleme können sich auch aufgrund einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft bei der Überprüfung von Gefährdungshinweisen ergeben. In diesem Fall diskutieren wir die Gefährdung vor dem Familiengericht und die Eltern können einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Durch diesen Rechtsbeistand wird das Machtgefälle reduziert.

Die Kernaufgaben und die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten

Einen interessanten Aspekt stellen die Kernaufgaben in Bezug auf die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten dar. Hier stehen sich jeweils die **Kinderrechte**, die **Elternrechte**, aber auch die **Garantenstellung des Sozialarbeiters** gegenüber.

Der einzelne Sozialarbeiter kann haftbar gemacht werden, wenn insbesondere Eltern oder andere Aufsichtspersonen Straftaten an Kindern begehen. In diesen Fällen wird strafrechtlich geprüft, inwieweit es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben hat und wie diese Gefährdungspunkte bewertet worden sind. Für die Folgen dieser Einschätzung kann der einzelne Sozialarbeiter haften.

Das Besondere ist, dass der Mitarbeiter des Jugendamtes nicht nur in Beziehung zu einem Adressaten mit seinen entsprechenden Rechten steht, sondern die Rechte der Kinder sind mit denen der Eltern verbunden. Diese Konstellation bewirkt einen schwierigen Abwägungsprozess, von dem mitunter alle drei Ebenen (Kinderrechte, Elternrechte und Garantenstellung) betroffen sind. Dies ist eine besondere Herausforderung bei den Stellungnahmen gem. § 50 SGB VIII und v.a. bei Anträgen gem. § 1666 BGB.

Der „Gefährdungsstrahl“ und das Machtgefälle in der Klientenbeziehung

Analog dem „Gefährdungsstrahl“ vergrößert sich das Machtgefälle zwischen der ASD-Fachkraft und den Eltern zu „Ungunsten“ der Eltern bzw. des Minderjährigen (**Abbildung 1**).

Links von der Gefährdungsschwelle gibt es unterschiedliche Lebensbedingungen, die keine unmittelbare Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellen; freiwillige Jugendhilfeleistungen können jedoch angeboten werden, um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Nähert man sich der Gefährdungsschwelle, kommt das Wächteramt zunehmend zum Tragen, die „Freiwilligkeit“ der Klientenbeziehung nimmt ab und die Machtposition des Sozialarbeiters nimmt zu. Ist die Gefährdungsschwelle überschritten und die Sorgeberechtigten sind nicht bereit, Hilfen anzunehmen, ist das Familiengericht zu beteiligen und die Eltern werden zur Annahme von Hilfe (Hilfe zur Erziehung) oder zur Erfüllung bestimmter Auflagen verpflichtet. Letztendlich definiert das Familiengericht, welche rechtlichen Maßnahmen notwendig und geeignet sind. Hier findet eine Kontrolle des ASD statt, insbesondere, ob die vom ASD vorgeschlagenen Maßnahmen verhältnismäßig und nachvollziehbar sind.

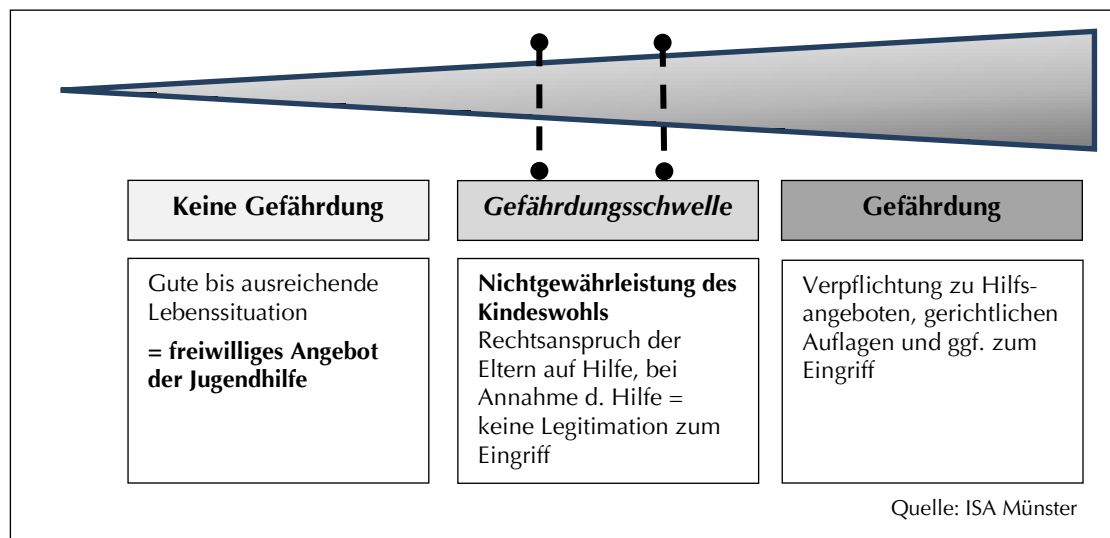


Abbildung 1

Der Sozialarbeiter muss bei jeder Begegnung mit der Familie einschätzen, an welcher Stelle des Gefährdungsstrahls er sich befindet. Daraus ergibt sich seine Rolle: Berater, Kontrolleur, Kinderschützer etc. Die Grenzen sind fließend, aber diese Grenzen müssen erkennbar sein, auch wenn jedes Jugendamt seine eigenen Vorgehensweisen hat. Das Vier-Augen-Prinzip ist im Bereich des § 8a SGB VIII gesetzlich verpflichtend, auch um die Einschätzung „objektiver“ vornehmen zu können.

Wie kann das Machtgefälle reduziert werden?

Die Beachtung des Datenschutzes

Bei der Diskussion um den Datenschutz konnte man mitunter den Eindruck gewinnen, der Datenschutz würde den Kinderschutz verhindern. Die Beachtung des Datenschutzes ist m. E. Voraussetzung dafür, dass Eltern ihre Probleme und Schwierigkeiten selbstkritisch einer ASD-Fachkraft anvertrauen können. Dies ist wiederum Voraussetzung für einen vertrauensvollen und erfolgversprechenden Hilfeprozess.

Der Datenschutz reduziert die Angst vor Datenmissbrauch und die Angst, zum „gläsernen“ Bürger zu werden. Er ist daher weiterhin „hoch zu halten“, sonst können verschiedene Familien nicht mit präventiven Angeboten erreicht werden.

Spätestens durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde (nochmals) klargestellt, dass der Datenschutz nicht „über“ dem Kinderschutz steht. Sollten konkrete und akute Gefährdungsmittelungen vorliegen, so ist jede Berufsgruppe (Ärzte, Hebammen, Therapeuten etc.) verpflichtet im Rahmen ihrer Schweigepflichtsbestimmungen zu entscheiden, ob das Jugendamt informiert wird. Anonyme Fallbesprechungen sind im ASD möglich, um den verschiedenen Berufsgruppen bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung behilflich zu sein.

Transparenz des fachlichen Handelns

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Verringerung des Machtgefälles ist die Transparenz des fachlichen Handelns. Sie schließt die **Akteneinsicht und Aktenauskunft** ein. Das Prinzip der Transparenz diszipliniert die Sozialarbeiter/innen, Sachverhalte und Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Es muss nachvollziehbar sein, wie eine Entscheidung zustande gekommen ist. Deshalb sollte die Dokumentation nach dem Vier-Augen-Prinzip auch von zwei Mitarbeiter/innen unterschrieben werden.

Transparenz dient aber auch der Kontrollmöglichkeit durch Beteiligte und Vorgesetzte. Es steht zwar im Gesetz, dass Beteiligte das Recht auf Akteneinsicht haben, es muss jedoch auch die Haltung der Organisation deutlich werden, dass es selbstverständlich ist, dass Betroffene ihre Akten einsehen können. Wenn man das so versteht, dass die Akte Teil der Persönlichkeit ist und die Persönlichkeitsrechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern betrifft, muss man eine Akte auch anders führen, als wenn sie nur für den „internen Dienstgebrauch“ angelegt wird.

Der Hilfeplan und die entsprechenden Fortschreibungen müssen in einer verständlichen Sprache geschrieben werden. Durchschreibeformulare helfen, die Zielformulierungen der Beteiligten direkt aufzunehmen. Unklarheiten können so schneller erkannt und Missverständnisse reduziert werden.

Entscheidungs- und Abwägungsprozesse müssen nachvollziehbar sein. Die Transparenz zwingt die ASD-Fachkraft, genau zu dokumentieren und das weitere Vorgehen den Beteiligten zu erklären.

Die Reduzierung der Subjektivität - hin zu mehr Objektivität

Eine absolute Objektivität ist nicht herstellbar, aber es muss möglich sein, dass sich Familien nicht ausgeliefert fühlen, weil sie mit einer bestimmten Fachkraft im Jugendamt mit ganz eigenen Einstellungen und Ansichten zu tun haben. Dazu dient in erster Linie die **kollegiale Beratung**, die inzwischen bundesweit Standard ist. Sie bietet die Möglichkeit des fachlichen Feedbacks (Selbstreflexion) sowie die Möglichkeit, in Alternativen zu denken (Vielfalt der Handlungsmöglichkeiten). Auch wenn die kollegiale Beratung verpflichtend ist, hängt es doch sehr von der Diskussions-, Streit- und Teamkultur der Organisation ab, ob diese Möglichkeit effektiv genutzt wird.

Das **Vier-Augen- und Zwei-Ebenen-Prinzip** (Hierarchie-Ebenen) ist im ASD des Kreises Euskirchen nicht nur auf den § 8a SGB VIII bezogen, sondern auch auf andere Tätigkeiten. Dazu gehört neben der Einbeziehung des Vorgesetzten bei Gefährdungsfällen die Einbeziehung bei Heimunterbringungen von Kindern und „besonders“ schwierigen und konflikthafter Fallverläufen. Die Teamleiter werden bei jedem Fall, bei dem eine Heimunterbringung ansteht, hinzugezogen. Sie haben den direkten Kontakt mit den Familien und entscheiden nicht allein nach Aktenlage vom Schreibtisch aus. Die Teamleiter sind an der psychosozialen Diagnose beteiligt.

Dieser erhöhte Personaleinsatz erfolgte im Kreis Euskirchen, um die Hilfen zur Erziehung und die damit verbundenen Kosten besser zu steuern.

Die Einhaltung von Ablaufstandards sowie die Absicherung hinsichtlich der Ausschöpfung des Entscheidungs- und Handlungsspielraums sollte von den Teamleitern überprüft werden, das heißt auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeits-Grundsatzes.

Beschwerdemanagement

Das Machtgefälle sollte auch durch ein vereinbartes **Beschwerdemanagement** reduziert werden. Hier ist die Kultur der Organisation gefragt: Sind Beschwerden selbstverständlich oder werden sie als Belästigung und Angriff empfunden?

Beschwerden können u.a. als „kostenlose Unternehmensberatung“ verstanden werden. Beschwerden ernsthaft zu prüfen, heißt auch in Betracht zu ziehen, dass das Verhalten einer ASD-Fachkraft kritikwürdig sein könnte.

Zum Beschwerdemanagement zählt auch die Festlegung eines verbindlichen internen Vorgehens bei Beschwerden, sowie die Auswertung von Beschwerden, um auf bestimmte „Häufungen“ reagieren zu können.

Die Machtposition der ASD-Fachkraft und die Konsequenzen für die Organisationsentwicklung

Ein wesentliches Element der Organisationsentwicklung ist die **Leitbildentwicklung**. Diese umfasst:

- Verständigung über Haltungen gegenüber Eltern und Minderjährigen,
- Für wen wir arbeiten (Kunden? Bürger? Klienten? – Sprachgebrauch verdeutlicht die Haltung),
- Wir und unsere (Dienst-?)Leistungen,
- Wie wir arbeiten (Arbeitsprinzipien?),
- Was wir sollen (Sinn? Zweck? Auftrag?),
- Wir, unsere Kolleg/innen und unsere Vorgesetzten (Umgang miteinander?),
- Wir und unsere Organisation (Selbstverständnis?),
- Was wir wollen ...

Wichtig ist auch der **Teamentwicklungsprozess**. Dazu gehören auch **Fortbildung und Supervision**. Wir haben gemeinsame Fortbildungen mit freien Trägern durchgeführt, zum Beispiel eine mehrtägige Fortbildung in Systemischer Beratung, u.a. auch, um einen gemeinsamen Sprachgebrauch und ein gemeinsames Fallverstehen zu entwickeln. Dabei greifen wir auf interne und fachkompetente Referenten zurück.

Die **Entwicklung von Ablaufstandards** schließt eine Verständigung über „innere“ Haltungen ein. Gemeinsame Vorgehensweisen bzw. Abläufe werden beschrieben. Unangemel-

dete Hausbesuche beispielsweise müssen einer bewussten Entscheidung folgen und nicht „unbedacht“ durchgeführt werden, da man sich der Konsequenz für die mögliche weitere Zusammenarbeit mit Eltern und Minderjährigen bewusst sein sollte.

Die Beschreibung von Abläufen geschieht in einem gemeinsamen Prozess, wobei die Verhältnismäßigkeit der Interventionen bei bestimmten Fällen bewertet werden muss. Ein Ziel von Ablaufstandards ist die Annäherung an eine möglichst vergleichbare Dienstleistung, unabhängig von der einzelnen ASD-Fachkraft.

Fazit

- Ein Machtgefälle wird für viele Klienten erhalten bleiben!
- Ziele müssen daher sein:
 - den subjektiven Faktor durch das Mehr-Augen-Mehr-Ebenen-Prinzip zu reduzieren.
 - Bewusstsein zu schaffen, dass in der Sozialen Arbeit die „Irrtumswahrscheinlichkeit“ der „Diagnose“ relativ hoch ist und die eigenen Hypothesen deshalb kritisch zu hinterfragen sind,
 - durch Leitbildentwicklung, Teamentwicklungsprozesse, Ablaufstandards und Beschwerdemanagement eine „Unternehmenskultur“ zu schaffen, die verdeutlicht, welches Handeln und welche Haltungen akzeptiert werden und welches Handeln nicht!

Voraussetzung ist eine ausreichende Personalausstattung, sowohl auf Sachbearbeiterebene als auch auf Leitungsebene! Der Prozess benötigt Leitungskräfte, die ihn begleiten, immer wieder in Gang setzen – vor allem nach Mitarbeiterwechsel – und auch kontrollieren.

Präventionsbausteine:

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Forum 2: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

BERND PRIEBE

Theologe, Sexualpädagoge, Therapeut für sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche (DGgKV e.V.), Wendepunkt e.V., Hamburg

Vorbemerkungen

Ich bin Leiter der Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene unter der Trägerschaft des „Wendepunkt e.V.“ Das Motto unserer Arbeit im Wendepunkt e.V. lautet:

„Wir schätzen dich als Mensch und arbeiten an deinem Handeln – damit du aus deinen Fehlern lernen kannst.“

Wendepunkt e.V. arbeitet seit über zehn Jahren mit sexuell auffälligen Minderjährigen. Ziel dieser Arbeit ist es, eine pädagogische und/oder therapeutische Beziehung zu den sexuell grenzverletzenden Jugendlichen aufzubauen. Voraussetzung dafür ist es, dass es gelingt, ihnen zu vermitteln, dass sie einen schwerwiegenden Fehler begangen haben, dass sie deshalb aber nicht generell mit Ablehnung rechnen müssen.

Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen tauchen in den Berichten zu den Runden Tischen nur als Randnotizen auf. Dabei sind solche Übergriffe gar nicht so selten, wie die polizeilichen Kriminalstatistiken zeigen. 20 Prozent der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst werden, begehen im Durchschnitt Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. In einigen Deliktbereichen liegen sie sogar deutlich über dieser Zahl.

Zunächst geht es um die Betroffenen sexueller Gewalt. Die Arbeit mit „Tätern“ versteht sich als aktive Prävention weiterer Opfer.

Eine weitere Bemerkung voraus, um der Gefahr vorzubeugen, dass eine Kausalität hergestellt wird, die aus heutigen Opfern spätere potenzielle Täter/innen macht: Es geht darum zu untersuchen, welche Strukturen die Risiken fördern, dass Kinder und Jugendliche übergriffig handeln. Eigene sexuelle Viktimisierung lässt sich, im Gegensatz z.B. zur Erfahrung von häuslicher Gewalt, nicht als eindeutiger Risikofaktor belegen. Im Übrigen sind die Faktoren, die für den Mitarbeiterkreis ein Gefährdungsrisiko darstellen und die hier auf der Fachtagung bereits benannt worden sind, auch relevant für Jugendliche.

Sexuelle Grenzverletzer sind fast nie freiwillig in dem Setting, das wir ihnen anbieten. Es ist überwiegend eingangs und auch zwischendurch immer mal wieder ein direkter Rahmen nötig. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Partizipation noch einmal ganz anders.

Begriffsklärungen

Sexuelle Übergriffe unter Kindern aus juristischer Sicht

- Es wird nicht von „Tätern“ und „Opfern“ gesprochen.
- Jugendstrafrecht ist stärker „pädagogisch“ ausgerichtet.
- Kinder können nicht bestraft werden (fehlende Strafmündigkeit), es kann aber ermittelt werden.
- Eltern können verantwortlich gemacht werden (Schmerzensgeld, Einschaltung des ASD, Einleiten von Erziehungshilfe).
- Auch jugendliche Täter haben mit juristischen Sanktionen zu rechnen, allerdings deutlich seltener als Erwachsene.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen – Definition

- Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d.h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt.
- Die Voraussetzung dafür ist ein Machtgefälle (Alter, Körpergröße, geistige Entwicklung) zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern.

Pädagogische Definition Sexueller Missbrauch

Es ist sexueller Missbrauch, wenn eine Person ihre Machtposition, d.h., die Unwissenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen für die eigenen Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung benutzt (weiterhin sind juristische oder psychopathologische Definitionen möglich).

In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Anteil der Jugendlichen auch an diesen Verbrechen deutlich höher als die genannten durchschnittlichen 20 Prozent. Das liegt u. a. daran, dass für jugendliche Kinder unter 14 Jahren biografisch deutlich näher sind als für Erwachsene.

Wendepunkt e.V.

Der Wendepunkt e.V. ist seit 1991 als Opferberatungsstelle, entstanden in einem feministischen Kontext, im Kreis Pinneberg tätig und arbeitet seit dem Jahr 2000 mit sexuellen Grenzverletzern. Die Hauptstelle des Wendepunkt e. V. befindet sich in Elmshorn, es gibt eine spezialisierte Beratungsstelle in Altona. Aus einem Modellprojekt (2007 – 2010) entstand diese von mir geleitete Beratungsstelle, die in der (Fach)Beratung, Fortbildung und Vernetzung tätig ist. Außerdem gibt es die inzwischen nicht mehr nur ambulante Rückfall-Prophylaxe: Ambulante Angebote gibt es für sexuell auffällige und grenzverletzende Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, stationär arbeiten wir in der Sozialtherapie der JVA Hanöfer Sand, aber auch in Kooperation mit einer spezialisierten Wohngruppe. Dazu kommt noch die Arbeit mit verurteilten Erwachsenen. Einen besonderen Schwerpunkt bildete in den letzten Jahren die Arbeit mit sexuell grenzverletzenden jungen und erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.

Im Jahr 2011 hatten wir 111 Beratungsanfragen, überwiegend von Schulen, stationären Einrichtungen, Beratungsstellen, Jugendämtern und Eltern/Verwandten. Wir arbeiteten mit etwa 80 Klienten in therapeutischen Gruppen oder Einzelsettings. Unsere Beratungsstelle besteht aus einem multiprofessionellen Team in der Spannbreite Sozialpädagoge/in bis Psycholog/in. In den derzeit sieben Gruppen für sexuell grenzverletzende Minderjährige und Heranwachsende, die vom Wendepunkt e.V. angeboten werden, achten wir auf eine paritätische Leitung durch ein geschlechtsgemischtes Team.

Besondere Herausforderungen in der Arbeit mit sexuell übergriffigen Minderjährigen

Extrinsische Herausforderungen bestehen auf der einen Seite in der **Bagatellisierung**:

- durch ungeklärte Handlungsmöglichkeiten wird häufig „weggesehen“,
- die Tatvorwürfe des Opfers werden nicht ernstgenommen,
- übergriffige Jugendliche werden geschützt („war ja nicht so schlimm, sie hat es doch gewollt...“),
- es gibt Tendenzen, die Schädigung des Opfers (mindestens) zu leugnen,
- der Übergriff wird insgesamt geleugnet,

auf der anderen Seite in der **Skandalisierung**:

- durch unklare Handlungsmöglichkeiten und Sensationslust werden die Übergriffe in die Öffentlichkeit gestellt,
- die Opfer werden zur Person des öffentlichen Interesses und können nicht geschützt werden,
- die Tatverdächtigen werden dämonisiert,
- der Umgang mit dem Verlauf ist nicht mehr zu kontrollieren.

Ein aus den Medien bekanntes Beispiel für Bagatellisierung ist der Fall von Marco aus Uelzen, dem ein sexueller Übergriff gegen eine Minderjährige in der Türkei vorgeworfen worden war. Sofort waren sich alle einig, dass er unschuldig und das Mädchen „selbst schuld“ war. Sie, das Opfer hätte sich ja älter gemacht. Unabhängig davon, dass das Verfahren abgeschlossen war, hatte die Öffentlichkeit sich auf die Seite von Marco gestellt. Dieser bagatellisierende Reflex nach Fällen sexueller Übergriffigkeit ist keine Ausnahme.

Skandalisierung lässt sich am Beispiel eines 18-jährigen jungen Mannes darstellen, der mit 16 Jahren sexuelle Übergriffe begangen hatte. Die Familie war danach in einen Nachbarort umgezogen. Zwei Jahre später warf eine Mutter dem jungen Mann vor, er hätte ihre 14-jährige Tochter angesprochen und ihr Alkohol angeboten. Daraufhin wurde in der kleinen Ortschaft eine Demonstration veranstaltet, die mit einer Art Lynchmob endete. Dazu wurde ein Interview mit einer Professorin an der Polizeihochschule in Niedersachsen in der „TAZ“ veröffentlicht:

„Es hat viel mit dem Feminismus zu tun, der das Delikt des sexuellen Missbrauchs zu einem Thema gemacht hat. Aus diesem Diskurs gingen Vorstellungen, wie die

des reinen Opfers und des rein bösen Täters hervor. Damit steht derjenige, der Sexualstraftäter hasst, automatisch auf der guten Seite.“¹

Ich halte es für etwas gewagt, den Feminismus dafür verantwortlich zu machen. In Ergänzung dazu eine bereits ältere Aussage:

„In dem starken Trieb, Übertreter des Sexualkodex zu züchtigen ... kann sich eine allgemeine Strafsucht äußern, die auf der Identifikation mit Autoritäten der Eigengruppe basiert, die aber auch darauf schließen lässt, dass die eigenen sexuellen Triebe des Individuums unterdrückt werden und in Gefahr sind, seiner Kontrolle zu entgleiten.“²

Diese Beispiele und Zitate stellen einen wichtigen Faktor in der Problemlage dar, der wir im Zusammenhang mit der Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen begegnen. Die Skandalisierung der Taten und die Dämonisierung der „Täter“ erschweren den Zugang zu den übergriffigen Jungen und schaffen ein Klima, in dem eine angemessene Reaktion nur schwer möglich ist.

Intrinsische Herausforderungen stellen sich in der Arbeit mit sexuell übergriffig gewordenen Kindern und Jugendlichen selbst. Eine der Hauptemotionen, mit denen wir konfrontiert sind, wenn ein Jugendlicher das erste Mal zu uns kommt, ist Scham³:

- Idealitätsscham – die Diskrepanz zwischen Selbstbild und realem Selbst („Ich kann nicht so einer sein, den ich zu verachten habe.“). Die Jugendlichen haben das Bild des hassenswerten, aufs tiefste zu verachtenden Sexualstraftäters selbst verinnerlicht.
- Intimitätsscham – durch Übergriff öffentliche Konfrontation mit den eigenen (devianten) Fantasien in der häufig labilen Phase des Erwerbs einer sexuellen Identität („Alle wissen, was ich gemacht habe, jeder verurteilt mich.“).
- Scham auf der beraterischen oder therapeutischen Ebene – Unterlegenheits- oder Abhängigkeitsscham („Ich bin erwischt worden und jetzt kommt die Abrechnung“ – Stichwort: asymmetrische Beziehungen).

Erfahrungen/Erkenntnisse aus der Arbeit der Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Was hat sich bewährt?

1. Vernetzung, weil sexuell grenzverletzende Minderjährige ein brisantes Thema sind. Vernetzung dient dazu:

- Interventionswege zu optimieren und zu verkürzen,
- Angebote bekannt zu machen und die Zugangsschwellen zu senken,

¹ Daniela Klimke, Professorin der Polizeiakademie Niedersachsen im taz Interview vom 08.03.2012

² Adorno Th. W., Studien zum autoritären Charakter, Suhrkamp: FFM.73; S. 61

³ Vortrag Machlitt vom Hamburger Kinderschutzzentrum; Hamburg 2009, Fachtagung: Hamburger Modellprojekt für sexuell auffällige Minderjährige

- Persönliche Vorbehalte und Schwierigkeiten in der Kommunikation über Sexualität und sexuelle Devianz zu minimieren (Das Gespräch über einen Übergriff mit einer/ einem Kolleg/in, der persönlich bekannt ist, fällt oft leichter, weil damit auch Möglichkeiten und Grenzen besser einzuschätzen sind.)

Allerdings steht dem Wunsch, die eigene Arbeit bekannt zu machen (um Zugang zu den Hilfen zu ermöglichen), oft die Angst entgegen, durch das Bekanntwerden in den (negativen) Fokus der Öffentlichkeit zu geraten. Im Sinne des Kindeswohls müssen die Klienten geschützt werden. Daher können wir nur begrenzt an die Öffentlichkeit gehen.

Vor einem guten Jahr sind wir umgezogen und es war sehr schwierig, geeignete Räume zu finden. Einerseits wehrten Vermieter ab, als sie hörten, womit wir uns befassen, andererseits mussten die Räumlichkeiten unseren Anforderungen entsprechen, zum Beispiel sollte ein anonymer Zugang zur Beratungseinrichtung vorhanden sein. Eine Beratungsstelle in einem Wohngebiet, in dem jeder sehen kann, wer in die Einrichtung geht, macht es den Jugendlichen schwer, diese aufzusuchen.

In der Vernetzung geht es also weniger darum, den Ort und die Aufgaben unserer Beratungsstelle möglichst breit bekannt zu machen. Wichtiger ist es, die Schnittstellen zu erreichen, die unser Angebot bei Bedarf weitergeben können. Das können z.B. Beratungslehrkräfte, andere Beratungsstellen oder Kinderschutzfachkräfte sein.

Im Rahmen des Modellprojekts in den Jahren 2007 bis 2010, das gemeinsam mit dem Uniklinikum Eppendorf und dem Jugendamt durchgeführt wurde, hat sich ein kontinuierlicher Arbeitskreis mit Teilnehmenden aus Behörden und Jugendhilfe gebildet:

- Jugendämter, insbesondere die Jugendämter, die sich auf Jugendliche, die eine Anzeige bekommen haben, konzentrieren,
- Justiz-, Schul-, Sozialbehörde,
- Polizei, Staatsanwaltschaft,
- Verschiedene Beratungsstellen, auch Beratungsstellen aus dem Bereich der Arbeit mit Betroffenen sexueller Gewalt,
- Jugendhilfeträger, ambulant und stationär,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt ist nicht selbstverständlich. Die Thematik der Arbeit mit Tätern war vor Jahren noch höchst umstritten und wir treffen auch heute immer wieder auf Statements, dass es viel wichtiger sei, mit den Opfern als mit den Tätern zu arbeiten. Es ist oft nicht einfach zu vermitteln, dass wir unsere Täterarbeit natürlich als Prävention von weiteren Opfern und als Prävention von Täterkarrieren verstehen, gerade wenn evtl. eigene Betroffenheit im Raum steht. In den letzten Jahren hat sich jedoch viel getan und wir sind mit den Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt inzwischen gut vernetzt.

Der Dachverband für die bundesweite Vernetzung ist die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI), die sich durch Fusion des Bundesvereins zur Prävention von sexueller Gewalt an Jungen und Mädchen und der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) gegründet hat und mit am Runden

Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ saß. In diesem Rahmen wird beispielsweise zurzeit darüber nachgedacht, nach dem Vorbild der Arbeitsgemeinschaft „Häusliche Gewalt“ eine Bundesarbeitsgemeinschaft zur Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen zu gründen, um auch auf Bundesebene eine Lobby für das teilweise immer noch umstrittene Thema aufbauen zu können.

Auch bei Fällen von Übergriffen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe kann die Vernetzung mit den Jugendhilfeträgern und dem Jugendamt dazu verhelfen, dass wir mit dem jugendlichen Täter arbeiten können und dass die verschiedenen Beratungsstellen und andere beteiligte Institutionen im Prozess in den Austausch treten. Es ist wichtig, dass es in den Institutionen Mitarbeiter/innen gibt, die sich mit der Thematik auskennen, denn es gehört nicht unbedingt zum Alltag eines Jugendamtes, sich mit dem Thema des sexuellen Übergriffs auseinanderzusetzen, und auch das Jugendamt ist von der Problematik der Bagatellisierung bzw. Skandalisierung nicht gefeit. Daher ist Fortbildung ein wichtiger Faktor, um die Vernetzung effektiv zu machen.

Kompetente (persönlich bekannte) Ansprechpartner/innen an Schnittstellen erleichtern Interventionen. Im Bereich Schule war es möglich, in Kooperation mit der Schulbehörde und verschiedenen anderen Stellen ein verbindliches Interventionskonzept zu entwickeln. In Kooperation der Hamburger Schulbehörde mit „Opfer“- und „Täterberatungsstellen“ ist ein Leitfaden „sexuelle Grenzverletzung“ erarbeitet worden, herausgegeben vom Landes-Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Beratungsstelle Gewaltprävention⁴.

2. Niedrigschwelligkeit: Wir sind als freier Träger keine Behörde, wir bearbeiten Anfragen auch ohne Anzeige. Die enge Kooperation mit anderen Trägern (Opferberatung, Sexualpädagogik) macht den Anfang für die betreffenden Jugendlichen leichter. Gerade im Bereich der Übergriffe in den Familien haben nach unseren Beobachtungen die Anfragen zugenommen.

3. Fortbildung:

- von Fachkräften an Schnittstellen,
- in Einrichtungen, die von sexuellen Grenzverletzungen betroffen sind,
- in der Aus- und Weiterbildung von pädagogisch-therapeutischen Fachkräften.

4. Differenzierte Angebote:

Im Laufe der Jahre haben wir festgestellt, dass wir unsere Arbeit immer mehr differenzieren müssen. Das betrifft die Arbeit:

- in der Beratung für Einrichtungen, Behörden und Angehörige sowie
- bei den Interventionen
 - kurzfristige Beratungen im Sinne von Normvermittlung,
 - pädagogische Interventionen in betroffenen Gruppen,
 - Einzel-, Gruppensetting,
 - Angebote in einfacher Sprache (Inklusion, Interkulturelle Kompetenz).

⁴ www.li-hamburg.de/basfi

Prävention

Viel zu tun gibt es noch bei der (stationären) Arbeit mit geistig behinderten oder kognitiv beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, weil das Thema sexuelle Übergriffe in diesem Rahmen virulent ist und für den Umgang mit solchen Vorfällen die Konzepte fehlen. Auch die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe brauchen ihre eigenen Konzepte, die sich auf dieses Thema beziehen. Ein solches Konzept ist vor dem Hintergrund der Bedingungen vor Ort, der jeweiligen Risikofaktoren, der Kompetenzen der Mitarbeiter/innen in der Einrichtung und der notwendigen Fortbildung zu erarbeiten.

Nach unseren Erfahrungen fehlt in vielen Einrichtungen eine grundsätzliche Haltung zum Thema „Sexualität“. Das bezieht sich nicht nur auf die Frage, was verboten ist, sondern auch genauso auf das, was erlaubt ist. Ein Schritt dorthin wäre, mit den Jugendlichen eine Sprache zu finden, um über Sexualität zu reden. Dabei geht es um angemessene Sprache gegenüber anderen Jugendlichen und gegenüber den Erzieher/innen. Diese Auseinandersetzung muss stattfinden, bevor ein Fall eines sexuellen Übergriffs passiert, weil man im Krisenfall nicht darauf vorbereitet ist, in geeigneter Weise mit den Kindern und Jugendlichen über dieses Thema zu sprechen. Die DGfPI beispielsweise bietet dazu Fortbildungsmöglichkeiten an.

Konflikte bei der Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen

Als konflikthaft stellt sich in unserer Arbeit der Gegensatz zwischen Niedrigschwelligkeit und Kindeswohlgefährdung (z.B. bei Inzestfällen oder vermuteten weiteren Gefährdungen) sowie zwischen Datenschutz und Opferschutz dar. Es ist eine große Herausforderung, mit der Verantwortung umzugehen, die wir übernehmen, wenn uns ein Jugendlicher selbst oder eine Familie von Übergriffen in Kenntnis setzt. Als hilfreich erweisen sich für uns Transparenz, unsere Erfahrung und die gute Vernetzung zum Jugendamt und zur Polizei. Eine Leitlinie ist für uns, dass wir zu Beginn eines jeden Beratungsgesprächs transparent machen, dass wir Informationen, aus denen hervorgeht, dass es um weitere Straftaten oder um die Gefährdung eines Menschen geht, weitergeben müssen. In Hamburg gibt es ein spezialisiertes Polizeikommissariat, mit dem wir in Kontakt stehen und dessen Mitarbeiter/innen inzwischen verstanden haben, dass es wichtig ist, sich auf einer informellen Ebene austauschen zu können. Heute wäre es zum Beispiel möglich, dass ich dort anrufe und nach einem aus kriminalistischer Sicht sinnvollen Vorgehen bei einem – natürlich hypothetisch geschilderten – Fall frage. Auch wenn dieses Vorgehen den Anschein erwecken könnte, dass wir mögliche Täter schützen wollen, sind wir trotzdem eine Einrichtung, die sich dem Opferschutz verpflichtet fühlt.

In der Arbeit mit sexuellen Grenzverletzern gibt es eine Tendenz zu einem **„Platz zwischen den Systemen“**. Wir sind pädagogisch und therapeutisch tätig, sind Teil des Jugendhilfesystems, für das Freiwilligkeit ein hohes Prinzip ist, mit überwiegend ‚extrinsisch‘ motivierten Klienten. Zu uns kommen die Klienten nicht immer freiwillig. Als Beratungsstelle sind wir der Verschwiegenheit verpflichtet, mit der Zielvorgabe, weitere Opfer und Täterkarrieren zu verhindern. Wir bewegen uns zwischen Hilfen zur Erziehung und Regelfinanzierung. Manchmal erweist es sich als sinnvoll, zwischen den Systemen tätig zu sein, aber manchmal führt das zu Reibungsverlusten.

Fazit

- Die Arbeit mit „Tätern“ muss politisch gewollt und unterstützt sein, sonst ist kein Träger bereit, derartige Vorhaben umzusetzen.
- Dazu gehört eine sichere Finanzierung von Krisen- und Fachberatungsangeboten, um auf Krisen schnell reagieren und die Angebote gewährleisten zu können.
- Es braucht spezialisierte Einrichtungen und mehr Informationen vor Ort, weil die Arbeit mit sexuell übergriffigen Minderjährigen besondere Herausforderungen impliziert.
- Deshalb braucht diese Thematik u.a. in der Aus- und Weiterbildung einen festen Platz.
- Konzepte müssen weit vor dem Ernstfall ansetzen. Es braucht eine ‚Ja- und Nein-Kultur‘ in Bezug auf Sexualität, und zwar nicht nur als Definition, sondern als lebendige Kultur. Viele Jugendliche, mit denen wir zu tun haben, weisen große Wissenslücken und verzerrte Vorstellungen im Bereich Sexualität auf.
- Die Einbeziehung in Vorbereitung/Durchführung der Runden Tische auf lokaler Ebene lässt zu wünschen übrig, ebenso wie das Feedback nach Abschluss.
- Im Aktionsplan des Bundesministeriums taucht die Problematik sexuell übergriffiger Minderjähriger nur am Rande auf. Wir würden uns gerade im Hinblick auf die Verhinderung von möglichen Täterkarrieren wünschen, dass unsere Arbeit stärker abgesichert wird.

Präventionsbausteine:

Konsequenzen und Aufgaben für die Jugendhilfepraxis

Forum 3: Nähe und Distanz in Erziehungssituationen in der Jugendhilfe

Wie beschädigte Kinder die Welt sehen oder Nähe und Distanz als Chance und Dilemma

DR. HANS-ULLRICH KRAUSE,

Leiter des Kinderhauses Berlin-Mark Brandenburg e.V., Berlin,

Vorsitzender der IGfH, Frankfurt am Main,

Nähe und Distanz als Dilemma

Die Profession der sozialen Arbeit bzw. der Erziehung in helfenden Settings ist auf Nähe zu den Betroffenen angewiesen. Darum kommen wir nicht herum – was immer auch unter „Nähe“ zu verstehen ist. Gleichzeitig haben die Kinder, Jugendlichen und Eltern ein Recht auf Eigenständigkeit, Unversehrtheit, Freiheit und Selbstbestimmtheit, sie haben das Recht, diese Nähe abzulehnen. Das ist ein Dilemma, ein unauflösbarer Widerspruch.

Drei Beispielszenen:

- Ein Jugendlicher erzählt, was er unter Erziehung versteht.
Mit Studierenden haben wir den Sprecherrat einer Einrichtung aufgesucht und über das Thema „Erziehung“ gesprochen. Das Wort führten in erster Linie die Jugendlichen vom Sprecherrat. Ein 16-Jähriger legte uns seine Vorstellungen von Erziehung dar: Erziehung sei nach seiner Meinung, wenn die Erzieherin am Abend ins Zimmer komme, sich an sein Bett setze, ruhig mit ihm spreche und mit dem Finger über seinen Arm streichen würde.
- Ein Kind ist erkrankt, eine Pflegestellenmutter nimmt das Kind zu sich ins Bett (K. Wolff). Eine Kollegin aus dem Jugendamt war der Überzeugung, dies als „Vorfall“ notieren zu müssen.
- Eine Erzieherin berichtet: In abendlichen Vorlesesituationen sollen wir künftig mindestens zwei Meter Abstand zum Kind halten. Dies hätte der Träger festgelegt und die Erzieher/innen mussten das unterschreiben.

In meinem Input zur Bedeutung von Nähe beziehe ich mich in erster Linie auf Emmi Pikler, René Spitz, Michael Winkler, Silke Gahleitner.

Um das Thema Nähe und Distanz im Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung betrachten zu können, ist es nötig, zunächst zu erörtern, von welchen Kindern wir sprechen, wenn wir uns anstehenden Fragen zuwenden. Ich wähle hier einmal den unklaren aber aussagestarken Begriff der „beschädigten Kinder“.

„Beschädigte Kinder“?

Von wem sprechen wir, wenn wir im Hinblick auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Misshandlung über Kinder reden? Wer sind diese jungen Menschen? Was macht sie besonders? Wie sehen sie sich und wie sehen sie die Welt? Und was können Fachkräfte tun, damit sie zurechtkommen in dieser, unserer gemeinsamen Welt?

Die Kinder und Jugendlichen, die wir in den Einrichtungen betreuen, sind nicht ohne Grund in der stationären Hilfe. Wir wissen, dass häufig bestimmte Hintergründe dazu geführt haben, dass sie letztlich bei uns, den Einrichtungen und Fachkräften der Hilfen zur Erziehung, „landen“. Daher verwende ich den Begriff „beschädigte Kinder“. Sie sind „normal“ wie alle anderen Kinder auch, aber in gewisser Weise eben auch besondere Kinder.

Wenn man sich damit auseinandersetzt, was Kinder aushalten (müssen), ist nicht zu übersehen, dass Kinder schon immer mit dramatischen Konflikten und Mangel an Zuwendung und Versorgung konfrontiert gewesen sind:

- z.B. mit Kriegen (auch in Europa!). Aber auch der Krieg im Fernsehen (Irak oder Afghanistan) ist ein im Prinzip realer Krieg, der seine Spuren hinterlässt,
- Gewalt (kriminelle Gewalt, Gorleben, Demo gegen Rechte) – in der Familie, in der Schule, im alltäglichen Fernsehen,
- sexuelle Gewalt war ein alltägliches Phänomen (Zille). Und ist es offenbar immer geblieben (auch in Einrichtungen der Jugendhilfe),
- Kinder haben besonders in Krisenzeiten immer auch massive Vernachlässigung erfahren.

Welche Folgen haben Vernachlässigung und Gewalt?

Der Begriff „Trauma“ ist in Fachkreisen in aller Munde. Traumapädagogik ist eine relativ neue Methodik, um mit Kindern zu arbeiten, die von erheblichen Konflikten betroffen sind. Ein Trauma ist ein „vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten“¹, verbunden mit der Erfahrung, dass natürliche Selbstschutzstrategien versagen, außerdem eine sehr kreative und vitale Möglichkeit, eine hochgefährliche, dramatische Situation oder eine dauerhafte Bedrohung zu überleben bzw. immer wieder zu überleben².

Trauma bedeutet auch:

- dass es eine psychische Fragmentierung gibt, die Dissoziation und Desintegration erzeugt³,
- dass Verbindungen von Erleben, Erinnern, Wissen und Fühlen aufgelöst werden,
- dass für die Betroffenen Unerklärbares physiologisch verankert wird⁴.

¹ Fischer & Riedesser 1998, S. 79

² Gahleitner, 2009

³ Wirtz 1990

Mit anderen Worten: Trauma ist im Kern das unverarbeitete Problem (als Mangel oder als Bedrohungen) des Verlustes von Kontrolle und der überschwemmenden Erfahrung der Machtlosigkeit. Die Kinder, die zu uns in die Einrichtung kommen, hatten Phasen in ihrem Leben mit riesigen Ängsten und konnten damit nicht umgehen. Für das betroffene Kind/den Jugendlichen bedeutet das, dass es gegenüber der Umwelt klein bleibt und ihr ausgesetzt ist. Der Körper wird klein und bleibt verletzbar. Aus der Sicht der Kinder kann man dieser Welt nur aggressiv begegnen oder aber man ordnet sich bedingungslos unter.

Die Tiefe und die Möglichkeit einer Bearbeitung des Traumas hängen ab:

- von der Dauer des Ereignisses (wie lange hält der Zustand der unzureichenden Reaktion an?),
- vom Entwicklungsstand des Opfers (z.B. kann es Gefahren als solche erkennen, erkennt es rechtzeitig Gefahren? Kann es Gefahren ausweichen?),
- von protektiven Faktoren, davon, ob sich das Kind an Vertrauenspersonen wenden konnte, Resilienz,
- und von Risikofaktoren (ist die Umgebung des Opfers ansonsten stabil, sicher usw. oder ist sie das nicht?).

Innerhalb von Entwicklungen, die die Kinder durchlaufen und abschließen, machen sich Traumata immer wieder bemerkbar. Die Dynamik, die eine Umwandlung der sozialen Situation (Übergang Kindergarten – Schule u.a.) ohnehin mit sich bringt, wird durch ein Trauma noch einmal verstärkt. Jede neue Entwicklungsstufe stellt das traumatisierte Kind vor neue Anforderungen, deren Wahrnehmung und Bewältigung durch die Geschichte der vorangegangenen Erfahrungen – wie durch ein Prisma „*aktiv wirkender Biografie*“⁵ – geprägt sind. Das ist das eigentliche Problem!

Wie also sehen „beschädigte“ Kinder die Welt?

Hypothese 1: Kinder die vernachlässigt, misshandelt, sexuell missbraucht wurden und die wir betreuen, können in der Regel nicht adäquat auf Entwicklungserfordernisse reagieren. Ihre Reaktionen sind diffus, unklar - zumal, wenn die Umwelt (Kita, Eltern, Schule) eine bestimmte, geplante Entwicklungsreaktion erwartet. Wenn sie von ihrem Zuhause in die Gruppe kommen, ist das ein großer Veränderungsschritt, der das Problem, das dazu geführt hat, noch einmal verstärkt. Immer, wenn sich Entwicklungen andeuten, reagieren die Kinder anders, als die Anforderungen es eigentlich erforderlich machen.

Hypothese 2: Misshandelte oder vernachlässigte Kinder entwickeln nur unzureichend so etwas, was man neuerdings als „emotionale Intelligenz“ (*Maywald*) bezeichnet. Sie können nicht in ausreichendem Maße erkennen, was die Emotionen des Anderen bedeuten. Sie können sich nur unzureichend in das emotionale Klima einer Gruppe einfühlen. Sie verstehen es nur in geringem Maße, die eigenen Emotionen mit denen der Anderen zu verknüpfen und erwarten in den Reaktionen sozusagen immer das Falsche. Ein Kind kommt zum Beispiel in eine fröhlich spielende Gruppe. Es kann nicht erkennen, wie es den anderen geht und kann sich und seine Gefühlswelt nicht auf diese Situation

⁴ Yehuda 2001

⁵ Röper/Noam 1999, S. 241

einstimmen. Um überhaupt einen Kontakt herstellen zu können, braucht es die Aggression. Darum schlägt es das erste Kind, das ihm im Wege steht. Wir begegnen also in unserem Alltag Kindern, die diese so genannte emotionale Intelligenz nicht ausgeprägt haben.

Hypothese 3: Vernachlässigte Kinder erleben sich insbesondere im Hinblick auf soziale Anerkennung und Zuwendung in aller Regel als schlechter als andere. Sie entwickeln zu ihrem eigenen Körper und zu ihrem Ich Abneigungen bis zum Selbsthass. Das zeigt sich auch in unzureichender Pflege, Bedürfnislosigkeit, Missachtung des eigenen Körpers, Zerstörung des eigenen Körpers.

Kinder die misshandelt und/oder vernachlässigt wurden, können logischerweise nicht in angemessener Weise auf die Entwicklungsanforderungen und sozial-emotionale Verhaltensmuster reagieren. Deshalb müssen sie die Umwelt als bedrohlich, aggressiv und „falsch“ begreifen. Es gibt keine „Andockmöglichkeiten“, es gibt (aus der Sicht der Kinder) keine Möglichkeiten, soziale Anerkennung zu erreichen.

Das Trauma findet im Hirn statt

(Dieses Teilkapitel bezieht sich in wesentlichen Teilen auf einen Vortrag von *S. Gahleitner* sowie auf Inhalte des ARTE Film „Loczy – Wo kleine Kinder groß werden“.)

Es stellt sich also die Frage, was z.B. unzureichende Versorgung/Zuwendung, also eben Vernachlässigung für Spuren hinterlassen können. Aufschluss können neben anderen wissenschaftlichen Ansätzen auch Neurobiologie, Psychotherapie und Traumapädagogik geben. Auf jeden Fall lohnt es sich, über die Auswirkungen von Vernachlässigung und Misshandlung im Hinblick auf hirnorganische und emotionale Entwicklungen nachzudenken. Auch wenn ich kein Vertreter der Verbindung von pädagogischen und hirnorganischen Fragestellungen bin, gibt es meines Erachtens in diesem Bereich doch Entwicklungen, die zumindest zur Kenntnis genommen werden müssten – wenngleich das kein Rettungsanker für unsere Arbeit darstellen soll.

Will man verstehen, was Vernachlässigung und Misshandlung mit Trauma zu tun haben, so könnte man sagen: Sowohl Vernachlässigung als auch Misshandlung hinterlassen im Hirn eines Kindes deutliche Spuren. Diese stellen sich als Verhinderung oder massive Beeinflussung der Hirnentwicklung dar. Man weiß heute, wie sich Kinder im frühen Alter entwickeln und welche Dinge bedeutsam sind, und zwar vor der Geburt, während und unmittelbar nach der Geburt und in den ersten vier Jahren danach:

- Berührungen,
- Rhythmen,
- orale Befriedigung,
- Wärme,
- Ruhe,
- Hygiene,
- soziale Anregung (Stimme, Gesicht, Körper).

Diese Aspekte sind die Bedingung dafür, dass sich Kinder überhaupt entwickeln können. Wenn Teile davon fehlen, wirkt sich das negativ auf die Entwicklung von bestimmten Hirnarealen aus.

Mit Hilfe der Kernspintomografie kann die Größe und Substanz des Hirns und dessen Entwicklungszustand beobachtet werden. Dabei konnte man feststellen, dass Hirnareale, die für soziale Kompetenz, für Sprache und für Motorik zuständig sind, sich bei vernachlässigten Kindern nicht entwickelt haben und mit Wasser gefüllt waren⁶. Der Aufbau und die Entwicklung des Hirns sind insbesondere im Hinblick auf die soziale Kompetenz/soziale Intelligenz mit dem Aufbau eines Gebäudes zu vergleichen. Eines baut sich auf dem anderen auf. Grundlegendes Prinzip der Hirnentwicklung ist, dass sich neuronale Systeme aufeinander folgend organisieren (**Abbildung 1**).

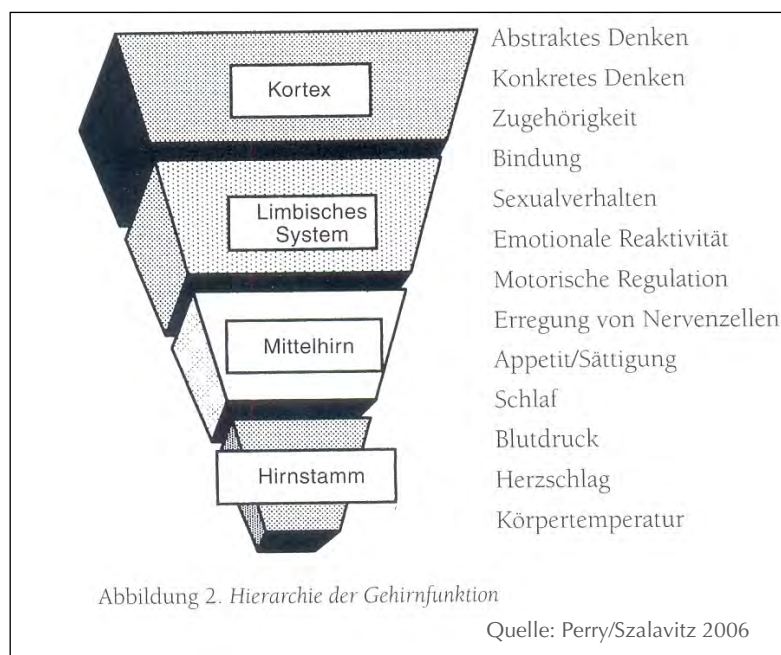


Abbildung 1

Unser Gehirn ist vom Hirnstamm – den alle Säugetiere besitzen – über das Mittelhirn, das limbische System bis zum Kortex aufgebaut. Den oberen Bereich haben im Wesentlichen nur Menschen. Der untere Bereich ist Voraussetzung für unser Überleben, hier geht es um Herzschlag, Blutdruck, Körpertemperatur. Die Hirnentwicklung erfolgt in Bezug auf die Masse und die Synapsenbildung vor allem in den ersten vier Jahren (**Abbildung 2**). Wenn den o.g. Bedürfnissen im Kindesalter nicht Rechnung getragen wird, entwickeln sich die oberen Hirnareale nicht. Das kann man heute nachweisen.

⁶ Perry/Szalavitz 2006

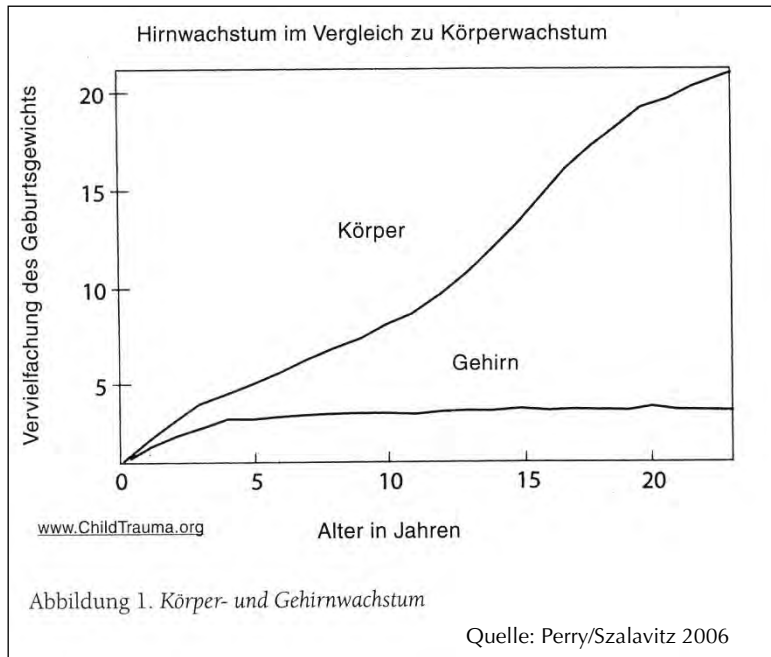


Abbildung 2

Ein Beispiel: Der Film „Lóczy - Wo kleine Menschen groß werden“ (ARTE) befasst sich mit einem Säuglingsheim in Ungarn, das von *Emmi Pikler* im Jahr 1946 gegründet und bis 1979 von ihr geleitet worden ist. Sie war eine Wiener Kollegin, Kindergärtnerin und Kinderärztin. Lóczy ist weltweit das einzige Kinderheim, das kontinuierlich auch von der WHO evaluiert worden ist. Es wurde untersucht, was aus den Kindern wurde, die in diesem Heim waren. *Emmi Pikler* näherte sich Kindern zunächst als Ärztin und widmete sich der Bedeutung der Zuwendung auf die Entwicklung von kleinen Kindern und hatte eine besondere Beziehung zu Körper, Haut und Nähe – all dem, was insbesondere für kleine Kinder von besonderer Bedeutung ist. Von *René Spitz* wissen wir, dass man Kinder in stationären Hilfen zugrunde richten kann – auch wenn die äußerlichen Bedingungen positiv erscheinen –, weil die Kinder keine emotionale Zuwendung erfahren. Dieses Phänomen hat er erkannt und „Hospitalismus“ genannt. *Emmi Pikler* suchte nach Möglichkeiten, den Kindern in ihrer schwierigen Lebenssituation bestmöglich zur Seite zu stehen. Sie vertrat den Standpunkt, dass man sich diesen Kindern ganz intensiv zuwenden müsse, und zwar in mehreren Teilsegmenten von jeweils 20 Minuten, in denen das einzelne Kind ganz innig und ganz direkt in einer konzertierten Aktion von Nähe, Sprache, Zuwendung, Atmosphäre und Körperkontakt Zuwendung erfährt. Die Evaluationen haben belegt, dass das tatsächlich eine Methode ist, die funktioniert. Aus dem Film dazu möchte ich drei Sequenzen zeigen. ...

Die Begegnung der Zuwendung oder „achtsamen Pflege“, vor allem im Kontext von misshandelten Kindern und den Personen, die für diese Kinder zuständig sind, betrifft nicht nur kleine Kinder, sondern alle.

In der IGfH haben wir nachgefragt, wie Kinder den ersten Tag in einer Einrichtung erleben. Kinder, die den Aufenthalt in der Einrichtung als erfolgreich einschätzen, erlebten auch den ersten Tag als erfolgreich. Die Kinder können sehr gut beschreiben, wie eine

Situation von Zuwendung, positiver Nähe und Geborgenheit auf sie gewirkt hat und wie sie den Mut für sich wiedergefunden und sich das positive Erleben eingeprägt und als Chance begriffen haben.

Die Verletzung der Rechte von Kindern

Angesichts dieser bedeutsamen Aussagen mutet es umso dramatischer an, dass Menschen die notwendige Herstellung von Nähe für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, auch sexueller Bedürfnisse ausnutzen und damit nicht nur die Hilfesituation ad absurdum führen, sondern neue Traumata erzeugen, die in ihrer zerstörerischen Wirksamkeit an Kraft noch gewinnen.

Distanz als Kontrolle

Ich plädiere dafür, dass wir Nähe zum Kind herstellen müssen. Wir müssen die Kinder pflegen, sie trösten und in den Arm nehmen können. Dennoch: Im Unterschied zur Nähe zwischen Eltern und Kindern (Privatbereich) brauchen Professionelle Distanz zu ihrem Handeln und ihren Gefühlen. Sie brauchen einen Standort, von dem aus sie sich selbst, das Kind, das gemeinsame Handeln und das Handeln der gesamten Organisation beobachten und fachlich kontrollieren können. Diese Möglichkeit muss methodisch, in der Haltung und organisationslogisch hergestellt werden.

Man muss die Fähigkeit besitzen, die Akzeptanz der Nähe beim Anderen zu erspüren. Dazu muss man andere Menschen (Kind, Jugendlichen usw.) wirklich wahrnehmen und merken, wie viel Nähe der andere braucht und wie viel Nähe für ihn zu viel oder gar unerträglich ist. Einige Mitarbeiter/innen sehen das nicht als Problem an, nach ihrer Meinung ist Nähe immer positiv. Daher muss es Methoden geben, das richtige Maß der Nähe zu erkennen. Distanz kann man selbst als Kontrolle begreifen. Das bedeutet:

- das Thema der Nähe und Distanz wie auch das möglicher Übergriffe präsent und offen angehen,
- in einer Einrichtung eine Atmosphäre gemeinsamer Achtsamkeit erzeugen, sowohl im Umgang zwischen den Mitarbeiter/innen untereinander als auch im Umgang zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern/Jugendlichen,
- den Menschen in einer Einrichtung kontinuierlich eine Stimme (nicht nur verbal gemeint) lassen/geben und diese Stimme auch wahrnehmen (breite Partizipation),
- Nähe zulassen, aber gemeinsam kontrollieren,
- sich selber kontrollieren und unterstützen.

Der Begriff der „professionellen Achtsamkeit“, der hier eingeführt werden könnte, meint nicht eine allgemeine Kontrolle oder die Erzeugung allgemein gültiger Regeln (die es bis zu einem bestimmten Grad natürlich auch geben muss), sondern ein stetiges Hinterfragen der eigenen Handlungen und der Handlungen der anderen vor dem Hintergrund des gegenseitigen Respekts. Das setzt die gemeinsame Grundhaltung der Achtsamkeit voraus. Es ist sowohl eine Frage der Haltung des Einzelnen als auch der Methoden und Organisation.

Handlungen, die im Verborgenen stattfinden, können dagegen ein Problem darstellen – schon deshalb, weil sie niemand sieht, weil niemand fragen kann, was diese Handlungen meinen, was sie bedeuten. Und auch der Handelnde selbst kann unmittelbar niemanden fragen, nur sich selbst. Außerdem besteht dabei eine größere Gefahr, dass Grenzen überschritten werden oder aber, dass es (unberechtigte) Verdächtigungen und Denunziationen gibt. Auch bei bestehenden Vorwürfen ist Transparenz und Offenheit eine wichtige Größe. Die Mitarbeiter/innen einer Einrichtung müssen wissen, dass so etwas fair und offen bearbeitet wird. Über solche Themen muss man in der Einrichtung offen diskutieren können, so dass die Erzieher/innen keine Angst haben müssen, die eingangs erwähnten zwei Meter Abstand beim Vorlesen nicht eingehalten zu haben.

Respektvoller Umgang miteinander gilt nicht nur für die Mitarbeiter/innen untereinander und gegenüber den Kindern und Jugendlichen, sondern muss auch von den Kindern und Jugendlichen erwartet werden können, darüber muss mit ihnen kommuniziert werden.

Ich möchte Ihnen drei Fragen zum Nachdenken mitgeben:

1. Welches sind im Zusammenhang mit Nähe und Distanz Ihre persönlichen Probleme? Welche Fehler machen Sie eventuell immer wieder?
2. Wie können Kinder und Jugendliche lernen, ihre Grenzen zu erkennen und direkt oder indirekt darüber zu kommunizieren?
3. Was müssen Organisationen und Einrichtungen vorhalten, damit Fachkräfte sinnvoll und professionell mit Nähe und Distanz umgehen können?

Literatur:

Fischer, G./Riedesser, P.: Lehrbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: UTB, 1998

Gahleitner, S.: Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? Expertise im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung. Runder Tisch Heimerziehung, Berlin, 2009

Gahleitner, S.: Vortrag im Rahmen gemeinsamer Veranstaltung „Kleine Kinder in kritischen Lebenslagen“ und gemeinsame Diskussion (2011)

Perry, B.D./Szalavitz, M.: Der Junge, der wie ein Hund gehalten wurde: Was traumatisierte Kinder uns über Leid, Liebe und Heilung lehren können - Aus der Praxis eines Kinderpsychiaters. München: Kösel-Verl., 2006

Röper, G./Noam, G.: Entwicklungsdiagnostik in klinisch-psychologischer Therapie und Forschung. In: R. Oerter, C. von Hagen, G. Röper & G. Noam (Hrsg.), Klinische Entwicklungspsychologie. Weinheim: Beltz-Psychologie Verlags Union. 1999

Weick, K./ Sutcliffe, K.: Das Unerwartete managen, Klett Cotta, Stuttgart, 2001.

Wirtz, U.: Seelenmord. Inzest und Therapie. (2. Aufl.) Zürich: Kreuz, 1990

Winkler, M.: Die Matrix des Lebens, in: Krumenacker, F. (Hrsg.), Lambertus, Freiburg, 1997.

Wolff, R.: Gemeinsames Bundesmodellprojekt: „Aus Fehlern lernen – Management im Kinderschutz“, Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung, Berlin, 2010-2012.

Yehuda, R.: Die Neuroendokrinologie bei Posttraumatischer Belastungsstörung im Licht neuer neuroanatomischer Befunde. In A. Streeck-Fischer, U. Sachsse & I. Özkan (Hrsg.), Körper, Seele, Trauma. Biologie, Klinik und Praxis (S. 43-71). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 2001

Brauchen wir einen Ethik-Kodex? oder: Wie man Praxis zukünftig gestalten sollte

Die schottischen „National Standards of Care“ als Anregung zur Praxisgestaltung

NORBERT STRUCK

Referent, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ – , Berlin, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

Der Entwicklung der „Standards of Care“ in Schottland waren Skandale vorausgegangen, die die Heimerziehung in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt hatten.

Rahmenbedingung hierbei war, dass im Feld auch viele Fachkräfte nur mit relativ geringen Qualifikationen arbeiteten, was aber nur längerfristig änderbar war. Man wollte aber auch schnell handeln! Daher war nicht nur ein Ausbildungsprogramm vorgesehen, sondern ein mehrdimensionaler Ansatz. Einen dieser Ansatzpunkte bildeten die „National Standards of Care“. Bei der Betrachtung aus hiesiger Sicht sind die Proportionen der Einwohnerzahlen zu berücksichtigen: Schottland hat ca. 5,5 Millionen Einwohner, Hessen – zum Vergleich – hat etwas über 6 Millionen Einwohner. Daher sollten wir uns solche Standards vielleicht eher auf der Ebene der Länder und nicht als bundesweite Aktion vorstellen.

In einem sehr intensiven Arbeitsprozess sind die Standards entwickelt, 2002 von der Regierung verabschiedet und in einer 50-seitigen Broschüre publiziert worden, nachdem ein Gesetz die Erarbeitung dieser Standards vorgeschrieben hatte. In dieser Broschüre sind 19 Standards vorgestellt worden.

Für mich ist der wichtigste methodische „Kniff“ die **direkte persönliche Ansprache**: „Du bist im Heim willkommen...“, statt: „Kinder haben ein Recht darauf, willkommen zu sein...“ oder: „Kinder sind im Heim willkommen zu heißen...“. Alle Standards sind als persönliche Ansprache an das Kind oder den Jugendlichen formuliert. Die Standards sollen ihnen ihre Rechte und Befugnisse – das, was sie von einer Einrichtung legitim erwarten dürfen, deutlich machen. Und dies tun sie in einer für alle Beteiligten leicht erfassbaren Sprache.

So sollen die Standards eine Funktion für die gesamte Kommunikation zwischen jungen Menschen, Eltern, Einrichtungen und Behörden übernehmen. Sie bilden die Grundlage, auf der man sich über die pädagogische Vorgehensweise in der Einrichtung verständigt.

Nach meinem Artikel über diese Standards im Zentralblatt für Jugendrecht¹ wurden die Standards vollständig ins Deutsche übersetzt und einige Kolleg/innen haben begonnen, mit dieser Vorlage im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklungsprozesse zu arbeiten.

¹ Struck, N.: Ein anderer Weg zur Qualitätsentwicklung: die „National Care Standards“ in Schottland. in: Zentralblatt für Jugendrecht. Köln (2003), Nr. 3

Den Standards liegen **sechs Grundprinzipien** zugrunde:

- Würde,
- Privatheit,
- Wahlmöglichkeiten,
- Sicherheit,
- Sein Potenzial realisieren zu können,
- Achtung von Gleichheit und Verschiedenheit.

Die Standards beziehen sich auf **vier Bereiche**:

- Am Beginn Deines Aufenthalts,
- Deine Lebensführung (Alltagssituationen im Heim),
- Weiter nach dem Heim,
- Deiner Sicht Ausdruck verleihen (Beteiligung, Beschwerdemanagement).

Standard 1 z.B. lautet zusammengefasst: „Du bist im Heim willkommen und weißt, was Du während Deines Aufenthalts erwarten kannst.“

Transparente Basisinformationen, u.a. auch zu Fragen der Beteiligung, zu Beschwerden und zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, wurden als dringend notwendig erkannt und in den Standards festgehalten. Dieser Verpflichtung müssen alle Einrichtungen nachkommen.

Einige deutsche Kollegen haben – wie gesagt – diese Anregungen in ihr Qualitätssystem adaptiert. Ursula Enders Handbuch „Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen“² liefert zum Beispiel vielfältige Anregungen für Regeln, die man in solche Standards aufnehmen kann. Hier ist in einer einfachen, klaren Sprache sehr viel aus ihrer jahrzehntelangen Beratungspraxis zu sexualisierter Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen in Einrichtungen zusammengestellt und es sind viele Module enthalten, die man in solche Standards implementieren kann.

Eine Konsequenz aus dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ ist meines Erachtens, dass eine Bewusstseinsverschiebung im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen“ stattfinden muss, indem wir das nicht nur zum Thema erheben, wenn akute Ereignisse uns dazu zwingen, sondern es präventiv sowohl in die Auswahl der Mitarbeiter/innen als auch in die Informationen für Kinder und Jugendliche und Eltern einbringen. Es gibt eine Reihe von sehr sinnvollen Regeln, die eine Einrichtung erarbeiten sollte, und die in solchen Standards dokumentiert sein können. Wenn das weitgehend realisiert würde, dann wäre schon viel gewonnen.

Kolleg/innen, die mit den weiterentwickelten, adaptierten „Standards of Care“ arbeiten, melden zurück, dass die Implementationswahrscheinlichkeit mit der Verringerung der

² Enders, U.: Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch (2012)

Komplexität steigt. Je mehr man dort hineinpackt, desto unwahrscheinlicher ist die Umsetzung. Expert/innen neigen dazu, immer mehr und mehr Details in Empfehlungen und Standards zu schreiben, damit kein Aspekt vergessen wird. Es lohnt sich aber, darüber nachzudenken, ob diese Logik tatsächlich in der Praxis die wirkungsvollste ist oder ob man sich nicht vielmehr auf die wesentlichsten Dinge konzentrieren und das Thema in einer grundlegenden Dimension verankern sollte.

Ich glaube nicht, dass solche Standards bundesweit einheitlich verfasst sein müssen, aber es sollte ein bundesweit einheitlicher Standard sein, dass jede Einrichtung ihre „Standards of Care“ ausformuliert und den jungen Menschen an die Hand gibt – und das aus meiner Sicht auch gern in dieser hier geschilderten persönlichen Ansprache, damit deutlich wird, wer Inhaber von welchen Rechten ist.

Vielen Dank!

Brauchen wir einen Ethik-Kodex? oder: Wie man die Praxis zukünftig gestalten sollte

Podiumsdiskussion

Gesprächspartner/innen:

DR. SIGRID A. BATHKE

Stellvertretende Geschäftsführerin, Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster

BENEDIKT HÖRTER

Leiter des ASD, Jugendamt Landkreis Euskirchen

RAINER KRÖGER

Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Hannover,

Vorstand des Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen,

Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

DR. MARIA KURZ-ADAM

Leiterin des Jugendamtes München

BERND PRIEBE

Theologe, Sexualpädagoge, Therapeut für sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche (DGgKV e.V.), Wendepunkt e.V., Hamburg

NORBERT STRUCK

Referent, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ – , Berlin, Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung

PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHL

Fachbereich Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin

Dr. Maria Kurz-Adam: Nach dem Input von Herrn Struck möchte ich eine Frage an den Anfang der Diskussion stellen, denn – wie Herr Struck formuliert hatte – die Entstehung der National Standards of Care in Schottland war Skandalen in der Heimerziehung zu „verdanken“. Diese Standards sind auch in die Heimerziehung in Irland übernommen worden. Wir hatten es hier auf dieser Tagung fast ein wenig vergessen, dass ja auch bei uns Skandale mit den Runden Tischen und mit der Organisation dieser Veranstaltung verbunden waren. Daher meine Frage: Warum besteht gerade jetzt der Bedarf nach einem Ethikkodex in einer so modernen sozialen Arbeit, wie wir sie in der Bundesrepublik haben? Diese Frage möchte ich gern an den Vertreter eines Jugendamtes bzw. eines ASD richten, damit wir nicht gleich wieder in der inneren Einrichtungslogik handeln, denn der ASD ist im Hinblick auf das Lernen aus Skandalen sehr geprüft.

Benedikt Hörter: So ist es. Ein Kodex ist sicherlich sinnvoll. Es hört sich für mich allerdings so an, als hätten sich ein paar Experten etwas ausgedacht und bestimmt, dass dies nun für Schottland gelten soll. Es stellt sich für mich die Frage nach dem Prozess und der gemeinsamen Sprache. Wenn ich das mit einer Leitbildentwicklung hier bei uns vergleiche, so ist der Prozess das wichtigste, dass man sich über Haltungen verständigt und verdeutlicht, welches Verhalten akzeptiert wird und welches Verhalten eben nicht. Was

heißt zum Beispiel: „Die Kinder sind willkommen“? Wie wird das gelebt und wie wird es am Leben erhalten?

In unserem Landkreis sind wir bemüht, mit den freien Trägern eine gemeinsame Sprache zu finden, indem wir z.B. gemeinsame Fortbildungen durchgeführt haben, zum Beispiel eine mehrtägige Ausbildung zur Systemischen Beratung. Das hat dazu geführt, dass wir ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf verschiedene Probleme entwickeln konnten und uns auch auf Wirkungen von pädagogischen Maßnahmen verständigen konnten. Das stellt aus meiner Sicht eine andere Qualität dar, als „nur“ einen Kodex „zu verhängen“.

Rainer Kröger: Wenn Sie das schon alles umsetzen, brauchen wir dann den Kodex überhaupt?

Benedikt Hörter: Doch, es ist durchaus sinnvoll, sich über diese Punkte des Ehrenkodex zu verständigen. Aber man muss dahinter blicken, was das konkret bedeutet. Ein bisschen konkreter muss man es also fassen, auch wenn es dadurch komplizierter und ausführlicher wird.

Dr. Sigrid A. Bathke: Ich habe mir am ersten Tag der Veranstaltung folgenden Satz notiert: Vorsicht vor Standards als Selbstzweck! Standards sind jedoch eine gute Rahmensezung. Für Studierende ist es sehr hilfreich zu wissen, dass es diesen Rahmen gibt. Wenn man sie mit diesem Wissen in die Praxis schickt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sie diese in ihren Einrichtungen auch umsetzen. Bei einem Generationenwechsel in den Einrichtungen und bei den Leitungen könnte man das kontinuierlich nach und nach implementieren.

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich will es noch einmal zugespitzt formulieren: Zwei bundesweite Skandale, 22 Jahre modernes SGB VIII – warum ausgerechnet jetzt ein Ethik-Kodex?

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl: Was verstehen wir denn unter einem Ethik-Kodex? Hier war von der Verständigung über Standards zwischen öffentlichen und freien Trägern und einer gemeinsamen Sprache die Rede. Damit bewegen wir uns im Bereich der Leistungsbeschreibung. Ich habe dem Beispiel aus Schottland entnommen, dass wir es als Grundregel festhalten, dass Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen kommen, verbindliche Informationen darüber bekommen, was sie dort erwarten können. Das erinnert mich eher an die Diskussion hier in Deutschland über Rechtekataloge, die in vielen Einrichtungen entwickelt werden und die die Kinder und Jugendlichen vor der Aufnahme ausgehändigt bekommen. Darin ist zum Beispiel formuliert: „Niemand darf ohne anzuklopfen dein Zimmer betreten.“, „Dein Taschengeld gehört dir.“ usw. Damit werden Kinder und Jugendliche ganz praktisch von Anfang an dafür sensibilisiert, wie ihre Würde geschützt wird, wie sie in der Einrichtung leben und – das ist der Standard – worauf sich die Einrichtung verpflichtet und was man von Fachkräften einfordern kann. Diesen Punkt haben wir noch nicht so weit entwickelt, obwohl das SGB VIII schon 22 Jahre lang gilt. Es ist daher an der Zeit, solche formulierten Rechte und die Möglichkeiten der Einforderung dieser Rechte stärker in Augenschein zu nehmen und mehr Energie dafür einzusetzen. Das erfordert eine veränderte Haltung in vielen Einrichtungen und vielen Jugendämtern.

Vor etwa zwei Jahren sprach ich mit einigen Einrichtungen, in denen über die Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens nachgedacht wurde. Eines meiner Argumente lautete stets, dass dies ein gutes Werbeinstrument bei Jugendämtern sein müsste bzw. dass Jugendämter sehr daran interessiert sein müssten. Oft bekam ich überraschenderweise die Antwort, dass die Jugendämter hieran gar nicht besonders interessiert sind. Inzwischen wird das (hoffentlich) anders sein. Man merkt, welche Veränderung die Skandale bereits bewirkt haben.

Teilnehmer: Ich sehe Standards eher bei den Professionellen angesiedelt. Ich nehme aus der Hochschulausbildung die Erfahrung mit, dass sich gesellschaftlich etwas verändert. Es wurde gestern gesagt, dass es mit Blick auf die Fünfziger- und Sechzigerjahre wichtig ist zu begreifen, dass stets auch gesellschaftliche Erziehungsbilder transportiert und akzeptiert werden. In den letzten Jahren habe ich den Eindruck gewonnen, dass wir in die Richtung gehen, dass eine repressive Pädagogik gesellschaftlich wieder stärker akzeptiert wird. Wenn man in solchen Fernsehserien wie „Teenager außer Kontrolle“ sieht, wie dort Jugendliche erst einmal über einen bestimmten Zeitraum gebrochen werden, um dann wieder aufgebaut zu werden, verträgt sich das mit unserem Erziehungsbild überhaupt nicht. Die jungen Menschen, die an die Hochschulen kommen, bringen zum Teil dieses Bild mit, das ihnen in den Medien vermittelt wird. In einem Seminar äußerte jemand, dass die geschlossene Unterbringung ein neues, modernes und Erfolg versprechendes Konzept im Umgang mit schwer erreichbaren Jugendlichen sei. Vor 10 bis 15 Jahren war so etwas völlig inakzeptabel. Inzwischen hat sich im Hinblick darauf etwas verändert. Daher ist es wichtig, den Studierenden einen Kodex zu vermitteln, der im Prinzip gegen solche gesellschaftlichen Bilder steht.

Bernd Priebe: Es ist meines Erachtens wichtig, dass sich die Forderung nach den ethischen Rahmenbedingungen nicht wie aus der Gießkanne über alle Einrichtungen ergießt, sondern dass sie tatsächlich als Rahmen verstanden werden. Die Umsetzung kann in den Einrichtungen sehr unterschiedlich aussehen.

Ich verstehe die Problematik in Bezug auf die eben angesprochene geschlossene Unterbringung. Aus meiner Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen sehe ich aber, dass es Jugendliche gibt, bei denen offensichtlich keine besseren Konzepte zu greifen scheinen. Allerdings gibt es genügend schlechte Beispiele wie die Feuerwehrstraße in Hamburg, wo das Prinzip der pädagogisch gut begleiteten geschlossenen Unterbringung nicht umgesetzt worden ist. Wir müssen uns auf jeden Fall der Frage stellen, was mit den Jugendlichen passieren soll, für die ein offenes Konzept wenig wirksam ist.

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich möchte noch einmal auf meine Frage zurückkommen. Wir haben ein sehr modernes Gesetz, von dem wir einmal sehr überzeugt waren, dass es eigentlich alle ethischen Ansprüche erfüllt. Und jetzt, im Jahr 2012, nach den Runden Tischen kommt diese Frage nach einem Ethik-Kodex aufs Tapet. Ich hoffe, dass Sie, Herr Struck, nach den eben gehörten Rückmeldungen diese Frage aufgreifen können.

Norbert Struck: Die „Standards of Care“ in Schottland sind kein Ethik-Standard, der enthält, was erlaubt ist und was bei Nichteinhaltung gerichtlich verfolgt wird. Sie sind in

einem sehr intensiven Diskussions- und Austauschprozess zwischen allen Beteiligten entwickelt worden. Sie sind auch nicht so kurzgefasst wie in meinem Beispiel des Standards 1, sondern tatsächlich – immerhin in 50 Seiten – konkret ausformuliert.

Die Inhalte der einzelnen Regularien kann man natürlich modifizieren. Für mich war ganz entscheidend, dass sich ein Instrument mit dieser Dignität in einer unmittelbaren Ansprache an Kinder und Jugendliche wandte. Es ist nicht nur ein Rechkatalog, sondern es umfasst auch legitime Erwartungen an die Einrichtung und an die Dienstleistung, die dahinter steht. Rechte und legitime Erwartungen sind dort als „sozial verträglich formulierte Heimrichtlinien“ niedergelegt, die als Bezugspunkt für Heimaufsicht, für Hilfeplanung, für Beschwerden usw. gelten sollen. Das wird in der Einführung zu den Standards direkt so gesagt.

Teilweise werden in Schottland – soweit ich weiß – auch Jugendliche aus anderen Heimen bei Besuchen durch die Heimaufsicht beteiligt, die ihrerseits direkt mit den Jugendlichen in der Einrichtung diskutieren. Die jungen Menschen geben ihre Erfahrungen mit der Einrichtung in einem eigenen Bericht wieder, der dann auf der Homepage veröffentlicht wird. Das halte ich für ein sehr spannendes Element einer aktiven Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen junger Menschen in Einrichtungen. Der Topos von Ethik-Standards führt meiner Meinung nach in diesem Zusammenhang in eine falsche Richtung.

Dr. Sigrid A. Bathke: In Bezug auf Ihre Frage: Ethik-Kodex – warum gerade jetzt, nach so vielen Jahren? möchte ich auf das Thema des Umgangs mit Beschwerden und darauf, wer uns als Profis eigentlich kontrolliert und wie wir aus Fehlern lernen, eingehen. Wahrscheinlich hat es diese Jahrzehnte kulturell-historisch gebraucht, bevor wir überhaupt ein Bewusstsein dafür entwickeln konnten, dass es eine Beschwerdekultur geben muss. Wer in den Ämtern und Einrichtungen schaut denn gern auf seine Fehler? Fehler genau zu analysieren und es als seine Aufgabe anzusehen, diesen Fehler künftig zu verhindern, muss von den Einzelnen und von den Organisationen noch erlernt werden und im Hinblick darauf befinden wir uns wirklich noch am Anfang.

Rainer Kröger: Sollen die von Herrn Struck vorgestellten Standards in jeder Einrichtung, eventuell im Gespräch mit dem Jugendamt, entwickelt werden? Daraus würde bundesweit ein sehr bunter Teppich von Standards entstehen, die in der jeweiligen Einrichtung erarbeitet und umgesetzt werden. Ich halte das für problematisch und weiß nicht, ob uns das in der Praxis wirklich weiterhilft.

Wer aber soll miteinander reden, wenn das nicht nur eine einrichtungsinterne Diskussion sein soll? Wer lädt dazu ein, wer fühlt sich dafür verantwortlich? Soll das auch strukturell über die Kommune hinausgehen? Haben Landesjugendämter damit etwas zu tun? Herr Struck hatte angedeutet, dass man entsprechende Prozesse auf der Länderebene durchführen könnte. Ich erlebe aber gerade, dass zurzeit die Rahmenverträge auf Länderebene immer fragwürdiger werden, weil jede Kommune und auch jede Einrichtung ihre eigenen Vorstellungen durchsetzen will. Worüber reden wir hier? Reden wir darüber, dass jede Einrichtung das für sich entwickelt, oder darüber, dass es nach den Erfahrungen der beiden Runden Tische sinnvoll ist, sich in Deutschland mit Leuten zusammenzusetzen und

darüber nachzudenken, was es für grundlegende Standards im Bereich der Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Heimerziehung, geben soll?

Bernd Priebe: Man sollte tatsächlich genauer differenzieren, was eigentlich das Thema ist. Geht es darum, wie in den National Care-Standards den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte in der Einrichtung deutlich zu machen, oder darum, zu welchen ethischen Standards sich die Einrichtung verpflichtet? Wenn es um die Rechte in der Einrichtung geht, sind nach bestimmten Vorgaben zum Kinderschutz usw. schon im Vorfeld definierte Punkte vorhanden, die Bestandteil einer solchen Vereinbarung zu sein haben. Wenn sich allerdings eine Einrichtung überlegt, wie die Erzieher/innen, Verwaltungsmitarbeiter/innen usw. mit Problematiken wie sexueller Übergriffigkeit umgehen sollen, ist es aus meiner Sicht notwendig, über einen Rahmen – in Bezug auf Transparenz, Offenheit, sexualpädagogischer Intervention – zu verfügen, den man mit Standards untersetzen kann. Bei einem solchen Prozess sollte die Einrichtung nicht allein gelassen werden.

Rainer Kröger: Wer soll dann dort mitreden?

Norbert Struck: Wenn wir den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen vor Gewalt und Übergriffen sicherstellen wollen, müssen die Einrichtungen in intensive Arbeitsprozesse treten. Das muss in der Einrichtung adaptiert werden, ganz gleich, was es an Vorgaben gibt. Es sind Arbeitsprozesse notwendig und es sind auch Konkretisierungen auf die jeweiligen Verhältnisse in den Einrichtungen vorzunehmen. Es nützt nichts, wenn wir eine Checkliste zur Hand nehmen, wenn bereits etwas passiert ist. „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen“ muss ein Thema sein, mit dem Eltern, Kinder und Mitarbeiter/innen von Anfang an konfrontiert sind, darüber muss von Anfang an kommuniziert werden, nicht nur und nicht erst dann, wenn etwas Schlimmes passiert ist. Die Verständigung darüber, dass es Gefahren für Kinder in diesen engen persönlichen Zusammenhängen geben kann und dass man in der Einrichtung gegen diese Gefahren arbeiten will – und auch darüber, was man bereits dazu getan hat, muss zum Regelfall werden.

Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man ein Instrument auf der Ebene von Landesjugendämtern nutzt, das bestimmte Kernanforderungen auf einer gewissen Abstraktionsebene enthält. In der Einrichtung müssen diese dann viel weiter konkretisiert werden. Aber ein bestimmtes Kondensat könnte man durchaus als Verständigungsmittel auch für Prozesse der Heimaufsicht vor Ort nutzen. Diese müssen selbstverständlich als ein Prozess der Beteiligung angelegt werden. Die Landesjugendhilfeausschüsse könnten sich darüber Gedanken machen.

Das Entscheidende an dieser Form der National Standards ist jedoch, dass es keine Richtlinien sind, sondern sie sind aus der Perspektive von Rechten und legitimen Erwartungen junger Menschen formuliert. Das halte ich nach wie vor für sehr charmant.

Rainer Kröger: Ich möchte einmal Herrn Hörter und Frau Kurz-Adam ansprechen: Hat das Ganze eigentlich auch etwas mit der Arbeit von Jugendämtern zu tun?

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich gebe Ihnen mal ein Beispiel. Ein Einzelfall landet bei uns im Jugendamt an, der da heißt, dass wir einen Jugendlichen – natürlich fachlich begründet und geprüft – in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, weit entfernt von Bayern, untergebracht haben. Wir haben den örtlichen Jugendamtsleiter um Amtshilfe gebeten, weil es sinnvoll wäre, dass der Jugendliche vom örtlich zuständigen Jugendamt betreut wird, wenn er dort in der Einrichtung ist. Die Antwort des örtlichen Jugendamtsleiters war sehr signifikant für Ihre Frage und das damit verbundene Strukturproblem: „Wir haben in unserem Bundesland 200 Einrichtungen, die potenziell von 600 Jugendämtern der ganzen Bundesrepublik belegt werden können. Wie soll ich es mit meinen wenigen Kolleg/innen schaffen, permanent Amtshilfe für Kinder und Jugendliche zu leisten, die aus allen Bundesländern in unsere Einrichtungen kommen?“

Das ist ein Problem der Jugendämter. Denn der Amtsleiter hat völlig recht: mit dieser unübersichtlichen Belegungspraxis ist die Frage verbunden, welche Qualitätsstandards in der Einrichtung verbindlich geleistet werden, wenn sie einer solchen Vielsprachigkeit der Anforderungen aus den Jugendämtern gerecht werden soll: gesteuert aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe wird hier letztlich nicht wirklich. Wenn ich aber die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einnehme, die aus allen möglichen Bundesländern hier untergebracht werden, haben wir eine ernste Frage – nämlich die der Sicherung gleicher Bedingungen – zu beantworten. Sie haben schon recht, Herr Struck, es ist wichtig, dass die Standards aus den Gegebenheiten der Einrichtung zu erarbeiten sind. Wenn dies aber ein ungesteuerter und für die Kinder und Jugendlichen und für die Jugendämter nicht transparenter Prozess ist, ist der Prozess der Standarderarbeitung in den Einrichtungen wieder in einer gewissen Weise der Interpretationsbeliebigkeit unterworfen. Wie wird zum Beispiel das Verständnis von Gewalt in der einen oder der anderen Einrichtung oder auch aus der Perspektive des belegenden Jugendamtes oder des Jugendamtes vor Ort in Standards übersetzt?

Wir stehen in unserer Landschaft vor einer Herausforderung. Was bedeutet die Frage von Herrn Kröger übersetzt in eine Erkennbarkeit dessen, was wir in der Bundesrepublik Deutschland unter Schutz vor Gewalt in Einrichtungen verstehen?

Benedikt Hörter: Wir sind im Rahmen der Heimaufsicht als örtliches Jugendamt an verschiedenen Prozessen beteiligt. Wir haben auch immer wieder mit „besonderen Vorkommnissen“ zu tun und stehen dann manchmal etwas hilflos da. Ich kann mir nicht anmaßen, die verschiedenen Nöte in den Einrichtungen zu kennen. Trotzdem muss man einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ in Bezug auf das Verhalten, das noch oder aber nicht mehr akzeptiert wird, finden. Im Landschaftsverband Rheinland gibt es eine sehr kontrovers diskutierte Arbeitshilfe mit dem Titel „Pädagogik und Zwang“, in der man zu keinem richtig schlüssigen Ergebnis kommt und eine Vielfalt von Meinungen und Interpretationen übrig bleibt. Daher bezweifle ich auch, ob es durch einen Kodex zu einer Vereinheitlichung kommt, wenn es schon durch solche Arbeitshilfen nicht gelingt. Ich begleite die AG 78 der stationären Hilfen bei uns im Kreis Euskirchen und erlebe eine große Vielfalt in Bezug auf unser Thema.

Rainer Kröger: Sie könnten als AG 78-Begleiter diese Themen auf die Tagesordnung bringen und einen Diskussionsprozess dazu in Ihrer Region anregen.

Benedikt Hörter: Das tun wir bereits durch diese Arbeitshilfen. Im Landkreis Euskirchen ist im letzten Jahr eine Einrichtung durch den Landschaftsverband geschlossen worden. Daher ist das ohnehin ein Thema. Auch „Nähe und Distanz“ wird diskutiert. Es ist nur schwierig, weil man durch diese Vielfalt in den Einrichtungen zu keinem richtigen Ergebnis kommt. Daher stellt sich für mich die Frage, ob so ein Kodex in diesem Punkt wirklich behilflich ist. Ich bin aber auch kein Gegner eines solchen Instruments, da Haltungen dahinter stehen, die Diskussionen eröffnen. Das Problem sehe ich im Einigungsprozess.

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl: Wir haben Orte in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, an denen über Standards gesprochen wird. Wir haben die AG 78, Gespräche über Rahmenvereinbarungen, Fachgesellschaften usw. Es ist bisher nicht gelungen, sich auf etwas zu einigen, mit dem sich alle gemeinsam identifizieren. Wir plädieren für Vielfalt und die Individualität der Einrichtungen. Wir haben in Deutschland eine sehr heterogene Kinder- und Jugendhilfe, selbst innerhalb der Regionen. In den „National Standards of Care“ wird aber nicht darüber nachgedacht, was als fachlicher Standard definiert wird, sondern was aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen als ihr Recht gelten soll. Dies erfolgt nicht im Sinne eines Rechkatalogs, sondern in dem Sinn, was Kinder, Jugendliche und auch Eltern von der Einrichtung erwarten dürfen, wenn die Kinder in die Obhut der Einrichtung gegeben werden, und womit die Einrichtung dieses Vertrauen rechtfertigt. Über so eine Form von Standards lohnt es sich tatsächlich nachzudenken. Es wird dazu die Arbeit in den Einrichtungen notwendig sein, sonst würden diese Standards nicht umsetzbar sein, denn wir wissen alle, wie das mit Top-down-Verfahren im Bereich der Standards abläuft. Wir brauchen aber auch eine trägerübergreifende Ebene, auch als Grundlage für Gespräche über Rahmenverträge, über Kosten- und Leistungsvereinbarungen usw.

Ich sehe durchaus, dass Jugendämter Einflussmöglichkeiten darauf haben, ob in Einrichtungen solche Dinge umgesetzt werden. Bei der Entscheidung über die Belegung von Einrichtungen kann es als ein Qualitätskriterium gelten, was man dort tut, um Kinder willkommen zu heißen und sie zu schützen. Diese Entscheidung kann man auch gegenüber den Sorgeberechtigten begründen und es wird ein eindeutiges Signal an die Einrichtungslandschaft sein. Es gibt also sehr wohl Spielräume, die weitergehen als das, was wir bisher tun, ohne dass wir uns unnötig einengen und alle gleichmachen wollen.

Norbert Struck: Der § 45 SGB VIII enthält das Erfordernis, dass jede Einrichtung eine Konzeption vorlegen muss und dass diese Konzeption etwas über Beteiligung und Beschwerdeverfahren enthält. Das heißt, jedes Landesjugendamt muss überprüfen, ob die Konzeptionen den Anforderungen entsprechen. Dieses Moment der Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren hängt auch mit den Diskussionen an den Runden Tischen Heimerziehung und „Sexueller Kindesmissbrauch“ zusammen. Die Aufgabe der Landesjugendämter – der Verwaltung zusammen mit dem Landesjugendhilfeausschuss –, fachliche Empfehlungen zu entwickeln, ist in § 85 Absatz 2, Punkt 1 SGB VIII bestimmt. Meine Anregung wäre, im Rahmen dieser Kompetenz eine Idee zu entwickeln, was in solchen Konzeptionen abgehandelt werden muss, und diese Konzeptionen nicht nur in der Fachsprache zu verfassen, sondern in einer adressatenbezogenen Sprache. Hier sehe ich viele Möglichkeiten, aber auch die Notwendigkeit dazu. Wir haben das Element der Konzeption als Prüfkriterium für die Wahrung des Wohls von Kindern in Einrichtungen und daher sehe ich hier relativ unproblematische Anknüpfungspunkte.

Rainer Kröger: Ich möchte das unterstützen, weil ich die Idee grundsätzlich für gut halte. Ich weiß aber auch, dass die Arbeit der Landesjugendämter in den Ländern von den Kommunen unterschiedlich gewertet wird und es in einigen Ländern immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesjugendämtern kommt.

Einige Jugendämter führen regelmäßige Qualitätsdialoge mit Einrichtungen durch. Sie treffen sich einmal im Jahr und reflektieren die Arbeit ganz intensiv miteinander – über den Einzelfall hinaus. Das halte ich für ein überaus sinnvolles und hilfreiches Instrument. Daher wünsche ich mir, dass solche Qualitätsdialoge zwischen Jugendämtern und Einrichtungen strukturell noch viel mehr ausgeweitet werden und dass in dieser Kommunikation auch seitens der Jugendämter solche Fragestellungen mit angesprochen werden. Das erleichtert einerseits die Arbeit der Landesjugendämter und andererseits entwickelt sich daraus tatsächlich ein gesellschaftlicher Diskussionsprozess über die Notwendigkeit einer Einigung zu der Frage, welche Grundlagen und Standards wir für Kinder und Jugendliche haben wollen.

Norbert Struck: Das Bundeskinderschutzgesetz weist den Landesjugendämtern eine stark unterstrichene Rolle im Kontext der fachlichen Diskussion zum Schutz von Kindern in Einrichtungen zu – bis hin zum Beratungsanspruch, den alle Einrichtungen und Einrichtungsträger gegenüber Landesjugendämtern haben. Wir haben jedoch eine völlig zersplitterte Strukturform von Landesjugendämtern, die zudem teilweise in den letzten Jahren Schrumpfungsprozessen ausgesetzt waren. Es ist eine völlig irrationale Annahme, dass diese den Erwartungen, die im Gesetz an die Arbeit von Landesjugendämtern formuliert werden, tatsächlich genügen können. In der BAGFW haben wir in dieser Woche überlegt, noch einmal an die Ministerin zu schreiben und sie auf diese Diskrepanz aufmerksam zu machen. Wenn der Bundesgesetzgeber Pflichtenkataloge bzw. Anspruchskataloge aufbaut, muss er sich um die Frage kümmern, auf wen das in der deutschen Wirklichkeit trifft. Man kann sich dabei nicht nur hinter der Föderalismusreform verstecken. Es ist juristisch gesehen schwierig, mit Bundesrecht etwas zu ändern. Aber der Bund, der dieses Gesetz mit Erwartungen spickt, muss möglicherweise andere politische Wege gehen.

Meines Erachtens ist es fachlich sinnvoll, den Landesjugendämtern eine starke Rolle zu geben. Dazu muss es aber auch starke Landesjugendämter geben und die sind in der Realität eher selten. Aber in der Umsetzung und der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ist unbedingt darauf zu achten, auf welche Realität die Vorschriften treffen und wie wirkungsvoll sie vor diesem Hintergrund sind.

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir von der Diskussion um einen Ethik-Kodex wieder in einer Strukturdebatte in der Jugendhilfe gelandet sind.

Dr. Bärbel Wehr, Abteilungsleiterin Angebote der Jugendhilfe, Stadtjugendamt München: Aus der Sicht der bei mir angesiedelten vier Heime sind die „Standards of Care“ ein Versprechen an die Jugendlichen. Im Unterschied zum SGB VIII sehen sie die Subjektperspektive der Jugendlichen. In einer unserer Einrichtungen, in der auch die neu zu eröffnende geschlossene Einrichtung angesiedelt ist, sind solche Standards Bestandteil der Leistungsbeschreibung. In dem Moment, in dem wir uns als Einrichtungsträger gegenüber

den Jugendlichen verpflichten, diese Standards einzuhalten, die ohnehin in unseren Konzeptionen stehen, wenden wir uns im Sinne der Partizipation an die Jugendlichen. Das funktioniert natürlich nur, wenn auch ein ordentliches Beschwerdemanagement vorhanden ist und wenn wir das im Alltag einhalten, indem wir diese Standards mit Leben füllen und uns ständig prüfen, ob wir sie auch einhalten. Sie stellen für uns gewissermaßen ein Versprechen an die Kinder und Jugendlichen dar, das wir unbedingt einhalten müssen. Die Standards of Care spiegeln sich aber auch in unserem Kodex wider. Als Ergebnis der Heimaufarbeitung sind alle vier städtischen Einrichtungen einem Kodex verpflichtet, wie wir unsere Aufgaben sehen. Die Basis dafür bilden genau diese Werte. Wir haben diese in die Selbstverpflichtung übersetzt und arbeiten auf der anderen Seite in der Subjektperspektive, indem wir es den Kindern, Jugendlichen und den Eltern versprechen. Da schließt sich meiner Meinung nach der Kreis. Je mehr wir auf verschiedenen Ebenen – sowohl in den Standards, die jede Einrichtung bei uns hat, als auch in diesem direkten Versprechen als auch in diesem Kodex – immer wieder auf diese Basics kommen, desto mehr befinden wir uns im Prozess. Für uns ist das eine praktische Handhabe – jenseits der Frage, ob wir das bundesweit oder auf anderen Ebenen regeln.

Mathias Bänfer, Stadtjugendamt Essen: Ich habe ein bisschen Sorge, dass wir auseinandergehen und die ganz konkrete Frage nach der Verantwortung wieder hin und her geschoben haben. Juristisch gesehen ist es völlig unstrittig, dass das untergebrachte Kind oder die Sorgeberechtigten zunächst einen Leistungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendamt im Rahmen der Garantenstellung haben. Die ambulante oder stationäre pädagogische Einrichtung hat eine Verantwortung im Rahmen der pädagogischen Prozesse oder der Unterbringung. Das Landesjugendamt hat eine Aufsichtspflicht über das Ganze. Nun kann das örtliche Jugendamt aus meiner Sicht die Kontrolle des Kinderschutzes nicht allein dem Landesjugendamt überlassen. Die rein juristische, geschäftsmäßige Beziehung ist eindeutig. Die Sozialarbeiter/innen in den Jugendämtern schöpfen ihre berufliche Identität genau aus der Garantenstellung und verweisen darauf, dass es so viele Planstellen wie nötig geben muss, weil sie der Garant sind.

In den Arbeitsgruppen auf dieser Tagung klang jedoch immer wieder an, dass der formal-juristische Aspekt nur *ein* Part ist. Ich bin sicher, dass Einrichtungsträger bald die Aufnahmevereinbarung vom Jugendamt mit dem Zusatz: „Ich versichere hiermit, dass ich Kinderrechte beachte.“ bekommen. Damit hat sich das Jugendamt juristisch abgesichert. Es braucht eigentlich nicht mehr zu kontrollieren, ob das tatsächlich geschieht, denn es wurde ja ausdrücklich schriftlich erklärt. Das ist eine Form, sich der Verantwortung zu entledigen. Das kann es aber nicht sein. Das wissen wir alle. Es stellt sich für uns die Frage, ob uns ethische Standards, Qualitätsentwicklungen oder gedruckte Hefte über Kinderrechte der Einrichtung nützen. Wenn wir uns dem Thema „Kinderschutz“ vom Kind aus nähern, geht es eigentlich um den Dialog und darum, dass alle Beteiligten gemeinsam immer wieder darauf schauen, in welcher Situation sich das Kind und die Familie befinden. Das funktioniert aber nur, wenn der Heimträger nicht von der alleinigen Verantwortung des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes ausgeht, sondern den öffentlichen Träger zunächst mit all seinen Arbeitszwängen und Problemen wahrnimmt und respektiert – der Sozialarbeiter wird nicht dafür belohnt, wenn er ein teureres Heim belegt, weil es besondere Kinderschutzkonzepte vorweisen kann, sondern wenn er rein nach dem Pflegesatz auswählt. Umgekehrt erwarte ich von dem Sozialarbeiter, dass er den Erzieher

in der Einrichtung ernstnimmt und vom Kind ausgehend danach fragt, wie er mit dem untergebrachten Kind arbeitet. Wir müssen uns daher zwingen, gleichberechtigt miteinander in den Dialog zu treten.

Dr. Maria Kurz-Adam: Herr Kröger, sind Sie als Vertreter eines freien Trägers mit den Antworten zufrieden?

Rainer Kröger: Diskurs ist immer gut. Dass es keine schnellen Wahrheiten gibt, ist auch eher gut. Ich hoffe, dass es in vielen Köpfen nun rauscht und diese und jene Anregung aufgenommen wird. Insofern bin ich zufrieden. Einzelne Aspekte müssen wir noch weiter diskutieren.

Benedikt Hörter: In Bezug auf die Verantwortung ist doch klar, dass, wenn die Fallführung beim örtlichen Jugendamt liegt, dieses auch in der Verantwortung steht, wenn ein Kind untergebracht wird. Vor den Hilfeplangesprächen ist ein Einzelkontakt mit dem Kind sinnvoll – ähnlich wie bei den Vormündern –, um mit ihm den Kodex durchzugehen und zum Beispiel danach zu fragen, ob sich das Kind immer noch willkommen fühlt.

Rainer Kröger: Wie sollte man nun die Praxis zukünftig gestalten? Haben Sie dazu einige wegweisende Gedanken?

Bernd Priebe: Mit Blick auf die vorgestellten Standards, die in der Subjektform für die Kinder und Jugendlichen formuliert werden, ist es wichtig, dass das Thema „Sexualität“ explizit benannt wird und somit im Vorfeld bereits deutlich wird, welche Haltung die Einrichtung zu diesem Thema einnimmt – nicht nur in Bezug auf Verbote, sondern auch auf das, was erlaubt ist – und dass die Einrichtung eine Sprache dafür hat. Wenn das nicht erfolgt, hilft keine Selbstverpflichtung, weil die Jugendlichen sich nicht dazu äußern können.

Dr. Sigrid A. Bathke: Grundsätzlich halte ich solche ethischen Vorgaben oder Care-Standards für gut. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Arbeit danach vor Ort erst anfängt. Trotzdem kann man nicht bei der Selbstverpflichtung bleiben. Es muss Institutionen – Jugendamt oder Landesjugendamt – geben, die die Einhaltung kontrollieren. Die Entwicklung der „National Care Standards“ war ein sehr kommunikativer Prozess. Ohne solche Prozesse kann man keine Rahmenbedingungen setzen.

Benedikt Hörter: Ich plädiere – wie bereits gesagt – dafür, den Kodex im Einzelgespräch mit den Kindern vor dem Hilfeplangespräch zu thematisieren und einzelne Punkte zu besprechen.

Norbert Struck: Alle abstrakten Regelungen wie Standards oder Gesetze wirken nicht direkt und unmittelbar. Sie werden in der Hoffnung entwickelt, dass sie die gewünschte Wirkung entfalten mögen. In diesem Feld bewegen wir uns durch das Bundeskinder-schutzgesetz. Wir müssen daran arbeiten, dass es in die Richtung Wirkungen zeigt, die intendiert ist und möglichst wenig nichtintendierte Nebenfolgen entwickelt.

Wie vorhin bereits gesagt wurde – und das ist auch eine Konsequenz aus den Runden Tischen: Themen wie sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in Einrichtungen müssen vom ersten Tag an im Alltag angesprochen werden dürfen und dafür müssen wir eine Sprache finden. Das ist nicht nur eine Sprache für den Fall eines Skandals. In der ersten Verantwortung haben die Träger und die Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen zu signalisieren, dass sie keine Grenzverletzungen wollen und was sie sich konkret zu deren Verhinderung überlegt haben. Das ist ein breites Spektrum und das halten wir in der Diskussion. Wenn das wieder aus dem Blick gerät, hat der Runde Tisch nicht viel gebracht.

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl: Wir haben durch die traurigen Skandale eine Chance bzw. ein Zeitfenster der Enttabuisierung von Übergriffen und Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Ich hoffe sehr, dass wir das dazu nutzen können, Strukturen zu schaffen, die über dieses Zeitfenster hinausreichen, ehe uns der Alltag wieder überrollt. Das wird meines Erachtens die große Schwierigkeit sein, dieses Thema so zu bearbeiten, dass es mit Blick auf Kinderrechte und Haltungen in Einrichtungen aufrechterhalten bleibt. In der Art und Weise, die meine Vorredner vorgeschlagen haben, ist das durchaus möglich.

Dr. Maria Kurz-Adam: Ich bedanke mich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Podiums für die sehr lebendige Diskussion, die noch einmal genau das Verhältnis – vom Kind aus zu denken, von der Einrichtung aus zu denken, vom Jugendamt aus zu denken – und wie wir zu einer gemeinsamen Verständigung kommen, gut widergespiegelt hat. Die Probleme wurden beschrieben, aber das Thema wurde auch positiv aufgegriffen. Ein Dank geht auch an das Plenum für die Rückfragen und Anmerkungen, insbesondere für das Plädoyer für den Dialog.

Ich erinnere noch einmal an meinen Einstieg in die Tagung, in dem ich „Verstörung als Chance“ aufgegriffen habe. Mein Appell lautet: Die Verstörung muss uns bleiben und darf nicht in einer Schublade verschwinden und nicht permanent von außen – durch Medien oder Politik – auf uns zukommen. Sie begleitet uns immer wieder im Alltag in schwierigen Situationen in der Pädagogik. Vielleicht sind wir hier bereits ein gutes Stück weitergekommen, wenn wir „Verstörung“ nicht als eine Störung ansehen, sondern als eine Chance in pädagogischer, konzeptioneller Arbeit, aber auch in der Wirklichkeit des Lebens von Kindern und Jugendlichen begreifen.

Insoweit bin ich mit der Tagung in Bezug auf die Verstörung zufrieden, weil wir nicht am Ende sind – das wäre kein gutes Zeichen –, sondern an vielen Stellen den Anfang von Diskussionen und Kulturen identifizieren. Lassen Sie also die Verstörung ein wenig weiter mit sich und in Ihren Einrichtungen leben. Dann wird das Thema dieser Tagung nicht aufgeräumt sein in einer Dokumentation, sondern in den Köpfen und Herzen all derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe arbeiten, weiterleben. Vielen Dank.

Rainer Kröger: „Was hat das mit uns zu tun? Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Runden Tischen Heimerziehung und ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ in die Jugendhilfepraxis“ war der Titel dieser Tagung und wir haben zwei Tage darüber nachgedacht. Aus meiner Sicht ist sehr deutlich geworden, dass es hochgradig sinnvoll ist, die Erkenntnisse

aus beiden Runden Tischen zur Kenntnis zu nehmen und genau das zu tun, was wir hier getan haben: sich mit den Ergebnissen auseinandersetzen.

Ich erinnere an Themen wie z.B. „Beteiligung“. Ich nehme aus der Diskussion dazu mit, dass Beteiligung als Grundhaltung bei öffentlichen und freien Trägern etabliert werden muss.

Beim Thema „Ombudschaften“ gibt es keine Einigung. Das ist ein wichtiges Ergebnis und bedeutet nicht, dass dies Thema gescheitert ist. Wir in den öffentlichen und in den freien Trägern sind noch nicht soweit und müssen über dieses wichtige Thema weiter diskutieren.

Das Profil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist selbst nach sieben Jahren noch nicht richtig geschärft.

„Schutzkonzepte“ ist ein neues Zauberwort. Wir müssen herausfinden, was das konkret bedeutet – sowohl in den Einrichtungen als auch in den Jugendämtern.

Es ist weiterhin lohnenswert, sich über „Mindeststandards“ Gedanken zu machen – einrichtungsbezogen, bezogen auf Einrichtung und Jugendamt vor Ort oder auch darüber hinaus.

Es gibt viel zu tun und wir sind mitten in der Arbeit. Es war der Sinn dieser Tagung, genau darauf aufmerksam zu machen und uns gegenseitig in vielen Punkten zu bestärken, denn es gibt bereits viele Modelle und Ideen.

Insofern fahre ich – und ich hoffe, viele von Ihnen ebenfalls – nach dieser Tagung mit vielen Gedanken und Anregungen nach Hause. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern hat hier gut funktioniert und davon wollen wir ebenfalls etwas mit in unseren Alltag nehmen.

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.)

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. (Dokumentation der Tagung vom Januar 2004 in Hannover).

Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2004); 272 S.; Abb., Lit.
(AFET-Veröffentlichung; 63/2004)

Babic, Bernhard

Zwischen gelebtem Ideal und Zumutung. Kinder- und Jugendlichenpartizipation in der Jugendhilfe aus der mutmaßlichen Sicht der Fachkräfte.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 1; S. 23-27; Lit.; ISSN 0022-5940

Baldus, Marion ; Utz, Richard (Hrsg.)

Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten: Faktoren. Interventionen. Perspektiven.

Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwiss. (2011); 278 S.; Lit.; ISBN 978-3531177724

Bange, Dirk ; Hofmann, Sandra ; Kristian, Silvia

Minderjährige Sexual(straf)täter - Fakten, Hintergründe und das Hamburger Modellprojekt.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 19 (2008); Nr. 1; S. 43-52; Tab., Lit.; ISSN 1612-1864

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Babic, Bernhard ; Legenmayer, Katja

Partizipation in der Heimerziehung. Abschlussbericht der explorativen Studie zu den formalen Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ausgewählten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern.

München (2004); 76 S.; Abb., Tab., Lit.

Berlin, Pauline

Eskalation von Konflikten zwischen Sozialpädagogen und Kindern in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Wie können Eskalationsprozesse zwischen Sozialpädagogen und Kindern verstanden werden, damit ein professioneller Umgang mit Gewaltsituationen möglich wird?

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 3; S. 180-184; Lit.; ISSN 0947-8957

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. -BRJ-

Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2010); Nr. 3; S. 80-82; ISSN 0934-8417

Borgwardt, Kirsten ; Neumann, Günter

Sexualtäter in der Jugendhilfe: Ein Anlass für Spezialisierung?!

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 46 (2008); Nr. 4; S. 181-188; Lit.; ISSN 0022-5940

Brandenburg, Landesjugendamt, Bernau (Hrsg.)

Handlungsanleitung im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen für Träger von stationären / teilstationären Einrichtungen, die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen. Prävention, Umgang mit Verdacht, Intervention.

Bernau (2003); 6 S.

Brandenburg, Landesjugendamt, Bernau

Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Handlungsanleitung einer Arbeitsgruppe des LJA Brandenburg für Träger von stationären/teilstationären Einrichtungen, die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 1; S. 40-44; ISSN 0022-5940

Brandhorst, Peter

Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Jugendliche Sexualtäter.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 36 (2011); Nr. 1; S. 43-45; ISSN 0340-84

Braun, Gisela

Sexueller Missbrauch in Institutionen. Materialien, Medien, Literatur.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), München: Reinhardt; 52 (2007); Nr. 4; S. 109; Lit.; ISSN 0939-4354

Briken, P.; Spehr, A.; Romer, G.; Berner, W. (Hrsg.)

Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche.

Lengerich: Pabst (2010); 356 S.; Lit.; ISBN 978-3-89967-541-2

Bütow, Birgit

Das „Thüringer Modell“ Zur Beteiligung von DDR-Heimkindern an der Aufarbeitung ihres erfahrenen Unrechts.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 275-278; Lit.; ISSN 0947-8957

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.)

Beziehungshungrig und grenzenlos - Sexuell aggressive Jungen zwischen Hilfe und Sanktion.

Köln (2004); 84 S.; Lit.; ISBN 978-3980506823

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.)

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Ein altes Thema und seine neuen Risiken in der medialen Ära.

Köln (2010); 212 S.; Lit.; ISBN 978-3981304312

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, München

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe. Beschlossen auf der 107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04. bis 06. November 2009 in Hamburg.

München (2009); 9 S.; Lit.

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung -bke-, Fürth (Hrsg.)

Handlungsempfehlungen für Grenzüberschreitungen.

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2011); Nr. 3; S. 4-7; Lit.; ISSN 1434-078X

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.)

Aktionsplan 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Berlin (2011); 92 S.

Busch, Manfred

Fehlverhalten in der Jugendhilfe. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen durch Fachkräfte der Hilfen zur Erziehung.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2003); Nr. 3; S. 32-35; Tab.; ISSN 0934-8417

Busch, Manfred ; Fieseler, Gerhard

(Strukturelle) Gewalt - Tatort Kinder- und Jugendhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 58 (2006); Nr. 10; S. 403-408; Lit.; ISSN 0342-5258

Conen, Marie-Luise

Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 1; S. 11-14; Lit.; ISSN 0022-5940

Damrow, Miriam K.

Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention.

Weinheim: Juventa (2006); 248 S.; Lit.; ISBN 3-7799-1881-1

Deegener, Günther

Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen. 5., komplett überarb. Aufl.

Weinheim: Beltz (2010); 254 S.; Lit.; ISBN 978-3407859174

Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Berlin (Hrsg.)

Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 38 (2008); Nr. 6; S. 667-675; ISSN 0342-9857

Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen (Hrsg.)

Fastie, Friesa ; Zinsmeister, Julia

Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten.

Hiddenhausen (2004); 56 S.; Lit.

Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen (Hrsg.)

Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation. Umsetzung und Ergebnisse eines Modellprojektes in der Erziehungshilfe.

Hiddenhausen (2006); 147 S. nebst CD ROM; Abb., Lit.

Elsner, Klaus ; König, Andrej

Evaluation der Behandlung sexuell übergriffiger strafunmündiger Jungen.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 1; S. 20-43; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1436-9850

Enders, Ursula

Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.

Köln: Kiepenheuer & Witsch (2012); 304 S.; Lit.; ISBN 978-3462043624

Erz, Michael

Warum wir uns über Beschwerden freuen?! Beteiligungsinstrumente in der Praxis.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S. 209-213; ISSN 0947-8957

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Hannover (2003)

(EREV-Schriftenreihe; 2003/1)

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)

Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Hannover; 51 (2010); Nr. 1; 124 S.; Abb., Tab., Lit.

(EREV-Schriftenreihe; 2010/1)

Fegert, Jörg M.

Risiken von individueller und institutioneller Gewalt bei stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 1; S. 15-20; Lit.;

ISSN 0022-5940

Fegert, Jörg M.; Goldbeck, Lutz ; König, Cornelia

Sexueller Missbrauch.

Göttingen: Hogrefe (2006); ca. 150 S.; Lit.; ISBN 3-8017-1680-5

Fegert, Jörg M.

Prävention von Missbrauch in Institutionen durch Abschreckung vs. Prävention durch Empowerment.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), München: Reinhardt; 52 (2007); Nr. 4; S. 99-103; ISSN 0939-4354

Fegert, Jörg M. ; Meysen, Thomas

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“. Versuch einer Zwischenbilanz aus der persönlichen Sicht von zwei Teilnehmern.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 12; S. 521-529; Abb., Lit.; ISSN 0003-2336

Fegert, Jörg M. ; Rassenhofer, Miriam ; Spröber, Nina

Diagnostische und therapeutische Forschungsfragen zum sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Mit einem Überblick zu den Angaben von Personen, die sich an die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs gewandt haben, aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitforschung.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 56 (2011); Nr. 2; S. 39-45; Lit.;

ISSN 1865-9330

Fegert, Jörg M. ; Wolff, Mechthild (Hrsg.)

Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch.

Münster: Votum (2002); 303 S.; Lit.; ISBN 3-935984-12-X

Felde, Heino zum (Interview)

Strukturelle Gewalt in den Hilfen zur Erziehung. Die Erfahrungen in Betreuten Wohngemeinschaften und im Einzelbetreuten Wohnen.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 58 (2006); Nr. 10; S. 415-420;

ISSN 0342-5258

Felsenthal, Alexander

Zu Hause im Heim. Anmerkungen zum öffentlichen Umgang mit einem persönlichen Thema.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 63 (2011); Nr. 5; S.217-224; Lit.;

ISSN 0342-5258

Fischer, Klaus ; Knab, Eckhart ; Esser, Klaus

Ehemalige Heimkinder blicken auf ihre Zeit im Heim zurück.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 4; S. 246-249; Lit.;

ISSN 0947-8957

Forderungen der ehemaligen Heimkinder.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 2; S. 117-119; Lit.;

ISSN 0947-8957

Frenzke-Kulbach, Annette

Probleme der Kinder- und Jugendhilfe bei sexualisierter Gewalt.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 56 (2004); Nr. 9; S. 381-387; Lit.;

ISSN 0342-5258

Fröde, Nadine ; Urban-Stahl, Ulrike

8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

(2010); Nr. 3; S. 25-31; Abb., Lit.; ISSN 0934-8417

Fröde, Nadine ; Urban-Stahl, Ulrike

„Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ - ein Bündnis für die Betroffenenrechte.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 5; S. 316-317;

ISSN 0947-8957

Gadow, Tina ; Peucker, Christian ; Pluto, Liane ; Seckinger, Mike

Recht auf Hilfe - Hilfe zum Recht. Partizipation in den Hilfen zur Erziehung.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 3; S. 157-160; Lit.;
ISSN 0947-8957

Gravelmann, Reinhold

Heimerziehung 50er/60er Jahre bleibt in der politischen Debatte. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2011); Nr. 3; S. 16-19; ISSN 0934-8417

Groh-Mers, Tanja

Über Sex reden mit jugendlichen Straftätern. Sexualpädagogik in Spezialwohngruppen für jugendliche Straftäter.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 34 (2009); Nr. 10; S. 33-39; Lit.;
ISSN 0340-8469

Grumbach, Detlef

Das Unrechtssystem der Heimerziehung - Fürsorgeerziehung in der alten Bundesrepublik.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 6; S. 558-566; Lit.;
ISSN 0342-9857

Günter, Michael

Anlehnung und Autonomie, Kontrollbedürfnis und Risikobereitschaft, Sexualität und Gewalt. Zur Normalität und Pathologie adoleszenter Entwicklungsprozesse.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 22 (2011); Nr. 1; S. 15-24; Tab., Lit.; ISSN 1612-1864

Häbel, Hannelore

Mitwirkungspflichten von Kindern und Jugendlichen. Rechtliche Voraussetzung für Hilfeangebote der Jugendhilfe?

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S. 214-218; Lit.;
ISSN 0947-8957

Hartwig, Luise ; Hensen, Gregor

Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. 2., akt. u. erw. Aufl.

Weinheim: Juventa (2008); 184 S.; ISBN 978-3-7799-0735-0
(Grundlagentexte Soziale Berufe)

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre. Schwerpunktthema.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2009); Nr. 3-4; S. 20-28; Lit.; ISSN 0934-8417

Hemker, Bernd

Beschwerdesteuerung: Möglichkeiten und Grenzen.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Beltz; 9 (2003); Nr. 4; S. 212-220; Lit.;
ISSN 0947-8957

Herzig, Sabine

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), München: Reinhardt; 52 (2007); Nr. 4; S. 93-98; Lit.; ISSN 0939-4354

Hiller, Petra

Professioneller Umgang mit Beschwerden - ein beschwerlicher Weg.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Beltz; 9 (2003); Nr. 4; S. 196-200; ISSN 0947-8957

Hochdorf - Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.)

„Und wenn es doch passiert...“. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses.

Remseck am Neckar (2009); 80 S.; Abb., Lit.

Hofmann, Ronald ; Wehrstedt, Matthias

Kindesmissbrauch: Subjektive Überzeugungen und emotionale Reaktionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 42 (2004); Nr. 1; S. 21-29; Abb., Lit.; ISSN 0022-5940

Jurrius, Kitty ; Rutjes, Leo

Klientenpartizipation in der niederländischen Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 234-237; Lit.; ISSN 0947-8957

Kappeler, Manfred

Die Berliner Regionalgruppe Ehemalige Heimkinder.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 270-274; Lit.; ISSN 0947-8957

Kappeler, Manfred

Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (1950 -1980) und der Deutschen Demokratischen Republik.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 2; S. 68-74; Lit. ; ISSN 0947-8957

Kappeler, Manfred

Unrecht und Leid - Rehabilitation und Entschädigung? Der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 41 (2011); Nr. 1; S. 3-18; ISSN 0342-9857

Kappeler, Manfred

Von der Heimkampagne zur Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder. Über den Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 38 (2008); Nr. 5; S. 371-384; Lit.; ISSN 0342-9857

Kappeler, Manfred

Zwischen den Zeilen gelesen - Kritik des Zwischenberichts des „Runden Tisches Heimerziehung“.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 2; S. 195-214;
ISSN 0342-9857

Klees, Esther ; Eberhardt, Bernd

Bundesweite Fortbildungsinitiative 2010 - 2014. Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 56 (2011); Nr. 2; S. 46-49; Lit.;
ISSN 1865-9330

Klein, Christine ; Schatz, Günther (Hrsg.)

Jungenarbeit präventiv! Vorbeugung von sexueller Gewalt an Jungen und von Jungen.

München: Reinhardt (2010); 187 S.; Lit.; ISBN 978-3-497-02169-7

Klein, Verena ; Rettenberger, Martin ; Briken, Peer

Das Hamburger Modellprojekt (FIT) für sexuell auffällige Minderjährige.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 57 (2012); Nr. 1; S. 8-11; Lit.;
ISSN 1865-9330

König, Lilith ; Sproeber, Nina ; Seitz, Alexander ; Fegert, Jörg M.

Erfahrungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs mit Strafverfahren und Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Begleitforschung aus ersten Ergebnissen der telefonischen Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Dr. Christine Bergmann.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;
83 (2010); Nr. 12; S. 530-536; Abb., Lit.; ISSN 0003-2336

Krause, Hans-Ullrich

Kritik und Beteiligung: Horizonte stationärer erzieherischer Hilfen.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Beltz; 9 (2003); Nr. 4; S. 207-211;
ISSN 0947-8957

Krause, Hans-Ullrich

Warum Beteiligung?

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S. 201-205; Lit.;
ISSN 0947-8957

Kriener, Martina

Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation. Ein Modellprojekt zur Sicherung von Partizipation in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
(2005); Nr. 3; S. 19-28; ISSN 0934-8417

Kriener, Martina

„Wir wollen nicht immer so eng an einem Tisch sitzen!“. Aktuelle Ansätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Heimerziehung.

In: SOS-Dialog, München: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (2007); S. 64-73; Lit.; ISSN 1435-3334

Kröger, Rainer

Rechtekataloge kann man verteilen - Beteiligung nicht!

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S. 206-208; ISSN 0947-8957

Kröger, Rainer (Interview)

Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten in der Kinder- und Jugendhilfe. Interview mit Rainer Kröger.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 62 (2010); Nr. 11+12; S. 472-478; ISSN 0342-5258

Kuhlmann, Carola

Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 85 (2008); Nr. 3; S. 139-148; Lit.; ISSN 0943-4992

Landschaftsverband Rheinland -LVR-, Köln (Hrsg.)

Barnach, Sarah ; Henkelmann, Andreas ; Kaminsky, Uwe u.a.

Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland - Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945 -1972).

Essen: Klartext (2011); 587 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-8375-0475-0

Leppich, Gerd

Sexueller Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 12 (2006); Nr. 3; S. 182-185; Lit.; ISSN 0947-8957

Liebel, Manfred

Kinderrechte und Staatenpflichten - Überlegungen zum Verständnis der Kinderrechte als subjektive Rechte.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 41 (2011); Nr. 4; S. 392-404; Lit.; ISSN 0342-9857

Livera, Martina

Wenn HelferInnen zu TäterInnen werden. Sexuelle Gewalt durch Professionelle in der Sozialen Arbeit. Ein Thema für Lehrende und Studierende an Hochschulen.

Neu-Ulm: AG SPAK Bücher (2010); 210 S.; Lit.; ISBN 978-3-940865-15-1

Manske-Herlyn, Bernhild

Prävention von sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen - Orientierungen in einem „Dunkelfeld“.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 57 (2012); Nr. 1; S. 12-15; Lit.; ISSN 1865-9330

Merchel, Joachim

Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 32 (2007); Nr. 2; S. 11-18; Lit.;
ISSN 0340-8469

Meyer-Deters, Werner

12 Jahre Werkstattgespräche von Praktikern für Praktiker zum Umgang mit dissexuell agierenden Kindern und Jugendlichen. 12 Jahre institutionenübergreifende und multiprofessionelle Fachdiskussion für stationäre und ambulante Hilfen Revue passiert.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 2; S. 82-101; Lit.;
ISSN 1436-9850

Mörsberger, Thomas

Kinderschutz per Betriebserlaubnis. Zur Novellierung der §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 11; S. 561-565; Lit.; ISSN 0003-2336

Mühlmann, Thomas

Öffentliche Aufsicht und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - historische und aktuelle Fragen zur »Heimaufsicht«.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 56 (2011); Nr. 2; S. 50-57; Lit.;
ISSN 1865-9330

Mund, Petra

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungen und Herausforderungen beim Aufbau von einrichtungsexternen und -internen Ombudsstellen.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 91 (2011); Nr. 4; S. 161-168; Lit.; ISSN 0012-1185

Munsch, Chantal (Bearb.)

Der Runde Tisch Heimerziehung aus der Perspektive der Betroffenen. Chantal Munsch im Gespräch mit Sonja Djurovic, Eleonore Fleth, Dr. Hans-Siegfried Wiegand und Rolf Breitfeld.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 264-269;
ISSN 0947-8957

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln (Hrsg.)

Urban-Stahl, Ulrike

Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“.

Köln (2010); 58 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-937707-95-2

Nikles, Bruno

Standards für die Präventionsarbeit. Anmerkungen zu den Beratungen am „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 16 (2011); Nr. 1; S. 3-8; Abb.;
ISSN 1613-4230

Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration,
Düsseldorf (Hrsg.)

Kriener, Martina ; Nörtershäuser, Klaus

Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern.

2. unveränd. Aufl.

Düsseldorf (2009); 60 S.; Abb., Lit.

Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., Berlin (Hrsg.)

Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Arbeitshilfe.

Berlin (2011); 20 S.

Pluto, Liane

Partizipation zwischen Bedenken und positiver Utopie. Sichtweisen von Fachkräften auf Beteiligung.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 4; S. 196-200; Lit.;
ISSN 0947-8957

Quenzer, Carolin

Jugendliche und heran wachsende Sexualstraftäter. Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern.

Berlin: Duncker & Humblot (2010); IX, 289 S.; Abb., Tab., Lit.;

ISBN 978-3-428-13365-9

(Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht; K 151)

Rau, Thea ; Fegert, Jörg M. ; Spröber, Nina ; Allroggen, Marc

Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen - ein aktuelles Thema für Wissenschaft und Praxis.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 57 (2012); Nr. 1; S. 3-7; Lit.; ISSN 1865-9330

Retkowski, Alexandra ; Schäuble, Barbara ; Thole, Werner

„Diese Familie braucht mehr Druck ...“. Praxismuster im Allgemeinen Sozialen Dienst - Rekonstruktion der Bearbeitung eines Kinderschutzfalles.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 41 (2011); Nr. 5; S. 485-504; Lit.;
ISSN 0342-9857

Rosemeier, Claus-Peter

Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit der Gruppe im stationären Jugendhilfe-Setting.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 12 (2009); Nr. 1; S. 65-81; Abb., Tab., Lit.;
ISSN 1436-9850

Rosenbauer, Nicole

Wenn passiert, was nicht passieren darf... Gewalt und andere Tabus in den Erziehungshilfen.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwissenschaften; 31 (2007); Nr. 9/10; S. 45-47; Lit.; ISSN 0931-279X

Rösler, Stefan

Partizipation in der stationären Jugendhilfe.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2011); Nr. 1; S. 14-15; Lit.

Runder Tisch Heimerziehung -RTH-, Berlin (Hrsg.)

Kuhlmann, Carola

Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt. Expertise für den Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Bochum (2010); 67 S.; Lit.

Runder Tisch Heimerziehung -RTH-, Berlin (Hrsg.)

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre. Abschlussbericht.

Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe Selbstverl. (2010); 67 S.; Lit.; ISBN 978-3-922975-92-2

Schäfter, Gabriele ; Hocke, Martina

Mädchenwelten: Sexuelle Gewalterfahrungen und Heimerziehung.

Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter (1995); 213 S.

Schmitz, Anna ; Fischer, Jens Eckhard

Und sie/Sie wissen doch, was sie brauchen. Über den Umgang mit auffälligen männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nicht nur) in der Heimerziehung.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 4; S. 205-209; Tab.; ISSN 0022-5940

Scholten, Hans ; Lachnitt, Jörg ; Klein, Joachim ; Macsenaere, Michael

Den Drehtüreffekt in der Jugendhilfe stoppen: Die Otmar-Alt-Gruppe für sexuell übergriffige Jungen.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 2; S. 42-61; Abb., Lit.; ISSN 1436-9850

Scholten, Hans ; Lachnitt, Jörg ; Klein, Joachim ; Macsenaere, Michael

Sexuell übergriffige Jungen in der Jugendhilfe - (wie) kann das gut gehen? (Die Otmar-Alt-Gruppe für sexuell übergriffige Jungen).

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 62 (2010); Nr. 2; S. 74-88; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0342-5258

Schrapper, Christian

Misshandlung und Ausbeutung von Heimkindern in den 1950er- bis 1970er-Jahren - ein Thema für den Kinderschutz heute?

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 2; S. 62-71; Lit.; ISSN 1436-9850

Schrapper, Christian

Zur aktuellen Debatte um „ehemalige Heimkinder“ und die Zustände in westdeutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2007); Nr. 2; S. 56-59; Lit.; ISSN 0934-8417

Schruth, Peter

Ausblicke auf mehr unabhängige Ombudschaft in der Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 279-282; Lit.; ISSN 0947-8957

Schruth, Peter

Erlittenes Unrecht ehemaliger Heimkinder im Lichte eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2009.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2010); Nr. 1/2; S. 22-27; Lit.; ISSN 0934-8417

Schruth, Peter

Grenzen der Aufarbeitung zugefügten erzieherischen Unrechts. Am Beispiel des Runden Tisches Heimerziehung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 5; S. 165-170; Lit.; ISSN 1861-6631

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. Schwerpunktthema.

In: IzKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2007); Nr. 1; S. 1-46;

Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Missbrauch in Institutionen. Forschungsergebnisse und Empfehlungen für einen besseren Kinderschutz. Schwerpunktthema.

In: DJI-Impulse, München: Deutsches Jugendinstitut (2011); Nr. 95; S. 1-35; Abb., Lit.; ISSN 0930-7842

Sexuelle Gewalterfahrungen im Jugendalter. Risikofaktoren - Verbreitung - Folgen - Bewältigung - Prävention. Schwerpunktthema.

In: IzKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2008); Nr. 1; S. 1-47; Abb., Lit.

Sierwald, Wolfgang

„Gelingende Beteiligung im Heimalltag“. Eine repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2008); Nr. 2/3; S. 35-38; Lit.; ISSN 0934-8417

Sierwald, Wolfgang ; Straus, Florian

„Gelingende Beteiligung im Heimalltag“ - repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen. Forschungsnotizen.

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-; 13 (2007); Nr. 4; S. 224-226; ISSN 0947-8957

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München ; FH Landshut (Hrsg.)
Wolff, Mechthild ; Hartig, Sabine

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung - Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“.

München (2007); 40 S.; Lit.

Spreckels-Hülle, Anneliese ; Kober-Müller, Astrid

Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Ergebnisse einer Arbeitsgruppe im (Bremer) Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder.

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 14 (2007); Nr. 36/37; S. 34-36

Struck, Norbert

Der Runde Tisch Heimerziehung und seine Folgen - eine Zwischenbilanz.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 260-263;
ISSN 0947-8957

Struck, Norbert

Ein anderer Weg zur Qualitätsentwicklung: die „national care standards“ in Schottland.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 3; S. 102-103;
ISSN 0176-6449

Struck, Norbert

Heimerziehung heute - mögliche Dialoge mit ehemaligen Heimkindern.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 2; S. 87-91; Lit.;
ISSN 0947-8957

Struck, Norbert

Qualitätsentwicklung und Beschwerdemanagement in Einrichtungen der Jugendhilfe - eine Zwischenbilanz und eine Empfehlung.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Beltz; 9 (2003); Nr. 4; S. 201-206; Lit.,
ISSN 0947-8957

Struck, Norbert ; Hemker, Bernd

Ombudschaften als Normalfall der Partizipation.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 5; S. 310-313; Lit.;
ISSN 0947-8957

Tesch, Carsten

Transparent ja, naiv nein. Vorbereitet über Missbrauchsfälle informieren. Erfahrungen und Hinweise zur Krisen-PR.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 48 (2010); Nr. 5; S. 259-264; ISSN 0022-5940

Thon, Volker

Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag - Auslöser und Prävention. Teil 1 und 2.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2009); Nr. 2; S. 20-29 und Nr. 3-4; S. 44-49; Lit.; ISSN 0934-8417

Urban-Stahl, Ulrike

Partizipation, Beschwerde und Ombudschaft: Neue Anforderungen an die Transparenz fachlichen Handelns.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 1; S. 12-15; Lit.; ISSN 0022-5940

Urban-Stahl, Ulrike

Weil manchmal ist, was nicht sein darf. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft - gemeinsam mit Das Jugendamt, hrsg. vom DIJuF, Heidelberg; S. 24-28; Lit.; ISSN 1861-6631/ISSN 1867-6723

Urban, Ulrike

Julia will in ein Mutter-Kind-Heim oder: Wozu Ombudschaft in der Jugendhilfe?

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 58 (2006); Nr. 10; S. 409-414; Lit.; ISSN 0342-5258

Wensierski, Peter (Interview)

„Schläge im Namen des Herrn“. Interview mit dem Journalisten Peter Wensierski, Autor des gleichnamigen Buches.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 2; S. 82-86; ISSN 0947-8957

Werner, Ulrich

Missbrauch in der Sozialen Arbeit. Missbrauch von Minderjährigen in Institutionen durch Mitarbeiter - Konsequenzen für das Personalmanagement.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 36 (2011); Nr. 3; S. 12-26; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Wittmann, Anna Julia

Sexueller Missbrauch als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung - Möglichkeiten von Begleitung, Beratung und Therapie.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 12 (2009); Nr. 1; S. 37-56; Abb., Lit.; ISSN 1436-9850

Wittmann, Anna ; Gebrand, Julia

Herausforderung pädagogischer Alltag - Kompetenzen für den Umgang mit Kindern, die sexuell missbraucht wurden.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 49 (2011); Nr. 5; S. 285-291; Abb., Lit.; ISSN 0022-5940

Wolf, Klaus

Machtstrukturen in der Heimerziehung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 6; S. 539-557; Lit.; ISSN 0342-9857

Wolff, Mechthild

Beteiligung (und Sicherheit) als Entwicklungsvoraussetzungen - Implementationshindernisse zwischen Recht, Fachpolitik und Praxis.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 1; S. 5-11; Lit.; ISSN 0022-5940

Wolff, Mechthild ; Hartig, Sabine

Beteiligung in der Heimerziehung. Empfehlungen aus dem deutschen Projekt „Beteiligung - Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 58 (2006); Nr. 10; S. 438-441; ISSN 0342-5258

Wolff, Mechthild

Mindeststandards für den verbindlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen - ein Kommentar.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 12; S. 538-540; ISSN 0003-2336

Wolff, Mechthild

Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen - eine fachliche Momentaufnahme zum Stand der Diskussion.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 62 (2010); Nr. 11+12; S. 460-471; Abb., Lit.; ISSN 0342-5258

Wutzke, Stefan ; Stork, Remi

„Just do it now“. Ein Partizipationsprojekt in der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch-Land.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV- 88 (2011); Nr. 2; S. 87-99; Abb., Lit.; ISSN 0943-4992

Zentrum Bayern Familie und Soziales -ZBFS-, Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Sauter, Robert ; Hillmeier, Hans ; Huber, Gertraud

Schützen - Helfen - Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Körperliche und seelische Vernachlässigung. Misshandlung. Sexueller Missbrauch. Partnerschaftsgewalt. aktualisierte Aufl.

München (2010); 149 S.; Abb., Lit.; ISBN 3-93560-05-0